



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Entwurf zum Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL)

Datum: 13. Januar 2015

Nummer: 2015-006

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Entwurf zum Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Ausgangslage	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Gesetzliche Grundlagen der Kulturförderung	5
2.3	Kulturförderpraxis im Kanton Basel-Landschaft auf der Basis von Kulturleitbildern	6
2.4	Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Kulturförderung	7
3	Zielsetzungen des neuen Kulturförderungsgesetzes	8
4	Prioritäten des neuen Kulturförderungsgesetzes	8
5	Kommentierung Kulturförderungsgesetz	9
5.1	Systematische Einordnung	9
5.2	Gliederung des Kulturförderungsgesetzes	9
5.3	Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) (tabellarische Darstellung des Gesetzestextes mit Kommentar)	10
6	Vernehmlassungsverfahren und Fazit	28
7	Prüfung der Regulierungsfolgen	30
7.1	Notwendigkeit staatlichen Handelns	30
7.2	Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden	30
7.3	Auswirkungen auf Institutionen und Organisationen sowie Akteurinnen und Akteure im Bereich Kultur	31
7.4	Finanzielle Auswirkungen und finanzrechtliche Prüfung	31
7.5	Zweckmässigkeit im Vollzug	31

7.6	Regulierungsfolgenabschätzung gemäss KMU-Entlastungsgesetzgebung	32
8	Kompetenzlage	33
9	Parlamentarische Vorstösse	33
9.1	2003-090: Motion der Geschäftsprüfungskommission vom 10. April 2003: Revision des Gesetzes über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen	33
9.2	2005-182: Motion von Christoph Rudin vom 23. Juni 2005: Kulturgesetz	34
9.3	2009-320: Motion von Christine Mangold vom 12. November 2009: Für ein Kulturleitbild Baselland	35
9.4	2013-430: Postulat von Christoph Hänggi vom 28. November 2013: Verlag des Kanton Basel-Landschaft	37
9.5	2007-068: Postulat von Georges Thüring vom 22. März 2007: Förderung des regionalen Theaterschaffens	37
10	Anträge	38

1 Zusammenfassung

1. Das in dieser Vorlage im Entwurf vorliegende Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) ersetzt das Gesetz vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen (SGS 366, GS 22.444) und regelt die Belange der zukünftigen Förderung, Vermittlung, Kreation und Pflege kulturellen Schaffens im Kanton Basel-Landschaft integral. Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert konzeptionell auf dem vom Regierungsrat im Juni 2013 verabschiedeten [leitbild kultur.bl / 2013-2017](#) (Kulturleitbild), das wiederum auf den Zielsetzungen und Prioritäten der regierungsrätlichen [Strategie 2012-2022](#) aufbaut. Das neue Kulturleitbild geht auf einen landrätlichen Auftrag aus dem Jahre 2009 zurück ([Motion 2009-320](#) Für ein Kulturleitbild Baselland).
2. Der neue Gesetzesentwurf geht von folgenden Zielsetzungen aus: Der Kanton fördert mit Unterstützung der Gemeinden das öffentliche kulturelle Leben im Baselbiet und in der Region resp. im Wirtschaftsraum Basel¹. Er fördert, erhält und vermittelt die Forschung auf dem Gebiet des Brauchtums und Handwerks und der kulturellen Wissenschaft sowie das künstlerische Schaffen in den Sparten der Literatur, der Bildenden Kunst, der Musik, des Theaters, des Tanzes, des Films sowie der Fotografie. Er achtet dabei auf die Freiheit der Kulturschaffenden. Zudem ermöglicht er der Bevölkerung – insbesondere den Jugendlichen im Rahmen von Bildung und Schule – den Zugang zu kulturellen Tätigkeiten und öffentlichen Präsentationen.
3. Das Kulturförderungsgesetz ist in fünf Hauptteile gegliedert:
 1. Die „Allgemeinen Bestimmungen“ regeln Ziel und Gegenstand, allgemeine Grundsätze sowie eine generelle Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.
 2. Im Abschnitt „Kulturförderung“ enthalten sind Bestimmungen betreffend die Eckwerte und Instrumente der kantonalen Kulturförderung, die Kooperation sowie die Finanzierungsmittel und Finanzierungsarten.
 3. Der Abschnitt über das „Kulturelle Grundangebot“ enthält Bestimmungen betreffend die Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen Kantonsbibliothek, Kantonsmuseum, Kantonsarchäologie, Römerstadt Augusta Raurica sowie der Verlag des Kantons Basel-Landschaft.
 4. Ein vierter Abschnitt regelt die „Kantonalen Behörden und Gremien“ betreffend die Organisation der Kulturförderung zwischen Regierungsrat und Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
 5. Der letzte Abschnitt regelt die Schlussbestimmungen.
4. Das neue Kulturförderungsgesetz weist folgende Merkmale und Prioritäten auf:
 - a) Die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur durch Kanton und Gemeinden sind als öffentliche Aufgaben in der Kantonsverfassung verbrieft.
 - b) Die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur umfasst alle Niveaus und Wirkungsgrade (Breite und Spitze/Priorität und Subsidiarität).
 - c) Besondere Bedeutung hat das Zusammenspiel von privaten und öffentlichen Träger-schaften (interkommunal/interkantonal).
 - d) Das vielfältige Kulturangebot im Baselbiet hat zum einen originären Charakter, wenn es um Volks- und Vereinskultur geht. Zum anderen hat es komplementären Charakter

¹ Der Begriff "Baselbiet" wird verwendet, wenn der Kulturraum in seiner Tradition und Ausprägung angesprochen wird, der Begriff "Kanton Basel-Landschaft", wenn der Kanton als staatliche Gebietskörperschaft angesprochen wird.

in einem regionalen Rahmen, wenn es um neue, zeitgenössische Angebote und Strukturen geht.

- e) Das Gesetz berücksichtigt die kulturpolitische Praxis des Kantons seit 1985 und integriert Handlungs- und Wirkungsfelder wie Museen, Bibliotheken, Archäologie, zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung.
- f) Der Zugang der Bevölkerung des Baselbiets zur regionalen Kultur wird durch die gesetzlichen Bestimmungen gefördert.
- g) Die Überführung des bisherigen Kulturgesetzes in das neue Kulturförderungsgesetz ist kostenneutral. Davon ausgenommen sind allfällige Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Wirksamkeitsüberprüfung.

2 Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Im Nachgang zu einer Wirksamkeitsüberprüfung der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission im Jahre 2001 wurde angeregt, das Gesetz vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen (Kulturbeitragsgesetz, [SGS 366](#), GS 22.444) zu revidieren resp. in Einklang mit der bestehenden Kulturförderpraxis zu bringen. Dieses Gesetz gilt als reines Subventionsgesetz, ohne kulturpolitische Vorgaben, wie sie mit der Kantonsverfassung von 1984 vorgegeben sind.

Die Berichte und die Vorarbeiten bis zur Präsentation des neuen Kulturförderungsgesetzes mittels Landratsvorlage ([2009/134](#)) zeigten auf, dass es bei der Erarbeitung des Entwurfs folgende Aspekte zu berücksichtigen galt:

- a) den Kulturparagrafen der Kantonsverfassung (§ 101) umzusetzen;
- b) eine gesetzliche Grundlage für die Kulturförderung und bereits bestehende kulturelle Institutionen des Kantons zu schaffen;
- c) die Schwerpunktsetzung und Steuerung bei der Kulturpolitik in allen Bereichen zu regeln;
- d) die Anliegen des kulturellen Grundangebots, dessen Vielfalt und den Zugang zur Kultur und zur Kunst gesetzlich zu verankern;
- e) dem kantonalen Kunst- und Kulturrengagement über die Kantonsgrenzen hinaus eine gesetzliche Grundlage zu verschaffen;
- f) die Organisation und Aufgabenteilung bei der kantonalen Kulturförderung verbindlich zu regeln;
- g) eine vielfältige und pragmatische Kulturförderung zu ermöglichen.

Der Landrat wies die Vorlage des neuen Kulturgesetzes² ([2009/134](#)) am 12. November 2009 an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, dass als kulturpolitische Grundlage auf der Basis eines breit abgestützten Prozesses zuerst ein Kulturleitbild zu erstellen sei (Motion 2009/320). Parallel zur Erarbeitung des Kulturleitbildes wurde der Entwurf des Kulturförderungsgesetzes (2009) überarbeitet und ergänzt. Dies erfolgte auf der Basis der Erkenntnisse und Zielsetzungen für das Kulturleitbild 2013–2017 (TAGSATZUNG kultur.bl im Mai 2011, Internet-Evaluation, Umfrage „Who is who“ sowie eine Vergleichsstudie mit anderen Kantonen³). An den eingangs erwähnten Grundla-

² Der Gesetzesentwurf aus dem Jahre 2009 firmierte unter dem Titel "Kulturgesetz".

³ Erkenntnisse, Resultate und Dokumentation aus diesem Prozess sind im Anhang zum leitbild_kultur.bl 2013-2017 / Kulturleitbild (GPS Sonderedition / Juni 2013) enthalten.

gen und Anforderungen für das neue Kulturförderungsgesetz hat sich nichts geändert. Im Wesentlichen sind die gleichen Aspekte und Zielsetzungen zu erfüllen.

2.2 Gesetzliche Grundlagen der Kulturförderung

Gemäss Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 ([SR 101](#)) und dem neuen Bundesgesetz vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG, [SR 442.1](#)), welches seit 2012 in Kraft ist, sind die Kantone für den Bereich der Kultur zuständig.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Förderung der Kultur als öffentliche Aufgabe Inhalt von § 101 der Verfassung des Kantons Basellandschaft vom 17. Mai 1984 ([KV, SGS 100](#)). Dieser Paragraph hält fest, dass Kanton und auch die Gemeinden das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten fördern und sich bemühen, Erkenntnisse und Leistungen daraus allen zugänglich zu machen. Im Weiteren sieht er den Unterhalt von Einrichtungen der Kulturpflege – wie Museen und Bibliotheken – und die Unterstützung von Bestrebungen zur Gestaltung der Freizeit vor. Der Kulturparagraph der Kantonsverfassung lautet wie folgt:

§ 101 Kultur

- ¹ Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen sowie kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten.
- ² Sie bemühen sich, Erkenntnisse und Leistungen aus Kunst und Wissenschaft allen zugänglich zu machen.
- ³ Sie können Einrichtungen der Kulturpflege unterhalten und Bestrebungen zur Gestaltung der Freizeit unterstützen.

Weitere Verfassungsbestimmungen befassen sich mit kulturellen Anliegen. In § 6 Absatz 2 Buchstabe e. KV („Freiheitsrechte“) wird die Freiheit der künstlerischen Betätigung als Freiheitsrecht ausdrücklich gewährleistet. § 17 Absatz 1 Buchstabe a. KV („Recht auf Bildung, Arbeit und Wohnung“) hält fest, dass Kanton und Gemeinden danach streben, dass der Einzelne am Kulturleben teilnehmen kann. Die Förderung des Kulturlebens durch die Bürgergemeinden wird in § 44 Absatz 3 KV genannt und der Schutz erhaltenswerter Ortsbilder und Kulturgüter in § 102 Absatz 2 KV.

Schliesslich nennt die Kantonsverfassung ein Grundanliegen der Kultur: In der Präambel verbrieft sie die Absicht, die Entfaltung des Menschen als Individuum und als Glied der Gemeinschaft zu erleichtern.

Das nur sechs Paragraphen umfassende Kulturbeitragsgesetz von 1963 stellt bislang die gesetzliche Grundlage der kantonalen Kulturförderung dar. Es wurde in den sechziger Jahren als reines Subventionsgesetz verfasst und vermag heutigen Ansprüchen – auch unter dem Gesichtspunkt einer integral definierten Kulturförderung – nicht mehr zu genügen. Hingegen regeln eine Vielzahl von Verordnungen, Dienstordnungen und Vereinbarungen verschiedene Teilaspekte der kantonalen Kulturförderung. Zudem bilden verschiedene kulturpolitische Positionsbezüge und Thesen mit Leitbildcharakter den jeweils aktuellen Orientierungsrahmen für das kulturpolitische Handeln des Kantons.

Die wichtige Rolle der Kultur im Kanton wird durch weitere gesetzliche Grundlagen im Kulturbereich unterstrichen. Dazu gehören das Gesetz vom 11. Mai 2006 über die Archivierung ([SGS 163](#)), das Gesetz vom 15. Oktober 2009 betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien ([SGS 545](#)), das Gesetz vom 9. April 1992 über den Denkmal- und Heimatschutz ([SGS 791](#)), das Gesetz vom 11. Dezember 2002 über den Schutz und die Erforschung

von archäologischen Stätten und Objekten (Archäologiegesetz, [SGS 793](#)), das Gesetz vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft ([SGS 731](#)) sowie das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)). Da sich diese Gesetze auch heute noch bewähren, sollen diese unverändert ihre Gültigkeit behalten.

Weitere kulturellrelevante Bestimmungen finden sich schliesslich in folgenden Gesetzen: Das Gesetz vom 7. Februar 1970 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, [SGS 331](#)) regelt die Möglichkeit der Steuerbefreiung im gemeinnützigen und öffentlichen Bereich, und das Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz, [SGS 503](#)) nennt die Förderung des Bewusstseins für die kulturelle Eigenart im Kanton als eines der Gesetzesziele.

Mit dem nun vorliegenden Kulturförderungsgesetz wird das Hauptthema der Kulturförderung neu geregelt. Es ersetzt das Kulturbeitragsgesetz von 1963. Seine Wirkung wird das neue Kulturförderungsgesetz im Zusammenspiel mit den übrigen bestehenden Gesetzesgrundlagen entfalten.

2.3 Kulturförderpraxis im Kanton Basel-Landschaft auf der Basis von Kulturleitbildern

Der Regierungsrat präsentierte im Juni 2013 nach 1989, 1996, 2002 und 2007 zum fünften Mal ein Kulturleitbild zur Baselbieter Kulturförderung. Dieses bezieht sich auf die Jahre 2013-2017. Das Leitbild beginnt mit einer vertieften und detaillierten Sichtung des aktuellen Baselbieter Kunst- und Kulturschaffens und präsentiert Resultate aus der TAGSATZUNG kultur.bl von Anfang Mai 2011, einer öffentlichen Bürgerbefragung zur Baselbieter Kulturpolitik. Darauf bauen die "Prinzipien, Prioritäten & Programme" im Kulturleitbild auf⁴.

Zum Kulturbegriff: In allen Diskussionen, Foren, Umfragen und Inputs war den Beteiligten klar, von welcher „Kultur“ die Rede ist, wenn über ein zukünftiges Kulturleitbild und das neue Kulturförderungsgesetz debattiert wird. Es geht um jenes Aktionsfeld, in dem der Mensch sich in Wort und Bild, im (Konzert-)Saal, auf der Bühne, auf der Leinwand, im wissenschaftlichen oder künstlerischen Kontext, entweder allein oder gemeinschaftlich gegenüber der Öffentlichkeit bewusst oder gestaltet ausdrückt. Es geht demnach um die freiheitliche, aber auch unabhängige Förderung, Erhaltung und Vermittlung des Schaffens, des kulturellen Erbes und der Forschung auf dem Gebiet des Brauchtums, der Literatur, der Bildenden Kunst, der Architektur, des Kunstgewerbes und Handwerks, der Musik, des Theaters, des Tanzes, des Films, der Fotografie, des historischen Kulturguts und der Kulturwissenschaft.

Die Wahrnehmung des landrätlichen Auftrags zur Erarbeitung eines Kulturleitbilds sowie die seriöse Kondensierung der Leitfragen und Leitantworten, die sich aus dem breit und öffentlich angelegten Prozess ableiten liessen, führten folgerichtig zur Überprüfung der grundsätzlichen Leitlinien für die Kulturpolitik des Kantons Basel-Landschaft. Es sind dies die Pflege und Bewahrung, die Förderung und Forschung, die Sicherstellung der Unabhängigkeit kulturellen Schaffens in allen Sparten und Bereichen, die öffentliche Vermittlung, der Austausch und die Partnerschaft, die Förderung der Gemeinschaft sowie die Einbettung in den Standort und die Ökonomie⁵.

Versinnbildlicht werden die kulturpolitische Praxis und die operativen Verhältnisse in der folgenden Tabelle. Sie zeigt – auf der Grundlage der Werte für das Jahr 2014 – die finanziellen Grössenordnungen der basellandschaftlichen Kulturpolitik. Sie berücksichtigt neben den aus dem ordentlichen

⁴ leitbild_kultur.bl 2013-2017, S. 27-33.

⁵ leitbild_kultur.bl 2013-2017, S. 19.

Budget veranschlagten Mitteln auch die Beiträge resp. Erfahrungswerte für die Projektförderung aus dem Swisslosfonds.

Kulturausgaben BL (2014)		
Ordentliche und gebundene Kosten / Budget		CHF
1	Archäologie und Museum BL	1'885'000
2	Kantonsbibliothek*	431'000
3	Römerstadt Augusta Raurica	1'431'000
4	Kulturelles, Förderung Kunst u. Kultur**	14'003'000
5	Personalkosten	11'346'000
		29'096'000

Projektbeiträge aus dem Swisslosfonds		CHF
A	Ausstellungen, Museumsprojekte, Publikationen	1'340'000
B	Denkmalpflege, Archäologie	100'000
C	Bespielung Theater Augusta Raurica	650'000
D	Festivals, Grossveranstaltungen, Startbeiträge	1'350'000
E	allg. Kulturprojekte (Vereine, Institutionen, Brauchtum)	610'000
F	Musik & Theaterprojekte	750'000
G	Literatur, Forschung	200'000
		5'000'000

1-4 alle Werte netto und gerundet

A-G erfahrungsorientierte Bedarfswerte p.a. gerundet

* darin Einnahmen Benutzergebühren: CHF 469'000

** davon Kulturvertragspauschale: CHF 9'950'000

2.4 Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Kulturförderung

Im Nachgang zu einer Wirksamkeitsüberprüfung der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission wurde angeregt, das Kulturbeitragsgesetz von 1963 zu revidieren resp. in Einklang mit der bestehenden Kulturförderpraxis zu bringen. Dieses Gesetz gilt als reines Subventionsgesetz ohne kulturpolitische Vorgaben, wie sie aus der Kantonsverfassung von 1984 ableitbar sind. Die Überweisung der Motion 2003/090 an den Regierungsrat erfolgte anlässlich der Landratssitzung vom 18. September 2003.

In der Motion [2005/182](#) wies Landrat Christoph Rudin zusätzlich darauf hin, dass für die neue Kantonsbibliothek in Liestal sowie vom Kanton betriebene Museen wie das Kantonsmuseum in Liestal und die Römerstadt Augusta Raurica keine gesetzliche Grundlage gemäss § 63 Abs. 1 KV bestehe. Die Motion mit dem Anliegen, die Kulturförderung in einem ganzheitlichen Gesamtpaket zu regeln, wurde dem Regierungsrat als Postulat überwiesen. Ebenso wurde das Postulat [2006/100](#) von Christoph Rudin betreffend ein gemeinsames Kulturkonzept für Basel-Stadt und Basel-Landschaft am 18. Mai 2006 überwiesen.

Parallel zum Baselbieter Prozess für ein neues Kulturförderungsgesetz haben auch andere Kantone (AG, BS, BE, LU) ihre Kulturpolitik auf eine aktualisierte gesetzliche Grundlagen gestellt oder im Rahmen eines Kulturleitbildes definiert. Zum Teil ist der politische Prozess abgeschlossen, in ein-

zelenen Kantonen läuft er noch. Der Bund hat seinerseits seine erste [Kulturbotschaft](#) verabschiedet (2012); dies auf der Basis seines neuen Kulturförderungsgesetzes.

Die entsprechenden Erkenntnisse und Prinzipien aus diesen Prozessen sind ebenfalls – immer unter Berücksichtigung der basellandschaftlichen Rahmenbedingungen, Prioritäten und Zielsetzungen – in die Arbeit für das neue Kulturförderungsgesetz eingeflossen. Diese Kompatibilität mit den anderen Kantonen und dem Bund wird auch in der landrätlichen Motion gefordert.

3 Zielsetzungen des neuen Kulturförderungsgesetzes

Mit der Formulierung des neuen Kulturförderungsgesetzes werden folgende Ziele verbunden:

- a) Umsetzung des Kulturparagraphen der Kantonsverfassung (§ 101);
- b) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kulturförderung und das kulturelle Grundangebot im Kanton;
- c) Regelung der Schwerpunktsetzung und Steuerung kulturpolitischer Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft;
- d) gesetzliche Verankerung der kulturellen Vielfalt und des Zugangs zu Kunst und Kultur;
- e) Verbindliche Regelung der Organisation und Aufgabenteilung Kulturförderung im Kanton Basel-Landschaft;
- f) Sicherstellung einer vielfältigen und pragmatischen Kulturpflege in allen Bereichen.

4 Prioritäten des neuen Kulturförderungsgesetzes

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf stellt eine deutliche Verbesserung des geltenden Rechts im Aufgabenbereich der kantonalen Kulturpolitik und Kulturförderung dar. Er schliesst die Lücke zwischen dem Kulturparagraphen der Kantonsverfassung (§ 101 KV) und der bereits gelebten Kulturförderung. Er regelt die Kulturförderung im Allgemeinen und erfasst auch öffentliche Institutionen des kulturellen Grundangebots im Kanton: Kantonsbibliothek, Kantonsmuseum, Kantonsarchäologie, Römerstadt Augusta Raurica sowie Verlag des Kantons Basel-Landschaft.

Im Zentrum des Gesetzes steht die integrale und umformende Kulturförderung, das heisst die Unterstützung und öffentliche Vermittlung der Kultur und der Kunst sowie die Erforschung, die Pflege und Bewahrung des kulturellen Erbes.

Die Schwerpunktsetzung in der Kulturpolitik erfolgt durch den Regierungsrat in Form von periodischen Kulturleitbildern. Die Steuerung wird einerseits durch die von der federführenden Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vorzunehmende Wirksamkeitsüberprüfung, und andererseits durch die jährlich vom Landrat zu veranschlagenden Kredite aus dem ordentlichen Voranschlag gewährleistet.

Gleiches gilt für die Kompetenzregelungen:

- a) Dem Regierungsrat obliegt im Wesentlichen die allgemeine Kulturpolitik. Diese gestaltet er durch die Auflage des Kulturleitbildes.
- b) Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion obliegt die operative Leitung: Sie ist für die Umsetzung der Kulturpolitik des Regierungsrates zuständig, bestimmt die Kriterien zur Ausrichtung der Mittel, setzt Fachkommissionen und Jurys ein und sorgt für die Wirksamkeitsüberprüfung der Kulturförderungsmassnahmen.

5 Kommentierung Kulturförderungsgesetz

Der Kommentar zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen enthält Erläuterungen, u.a. mit Referenz zum Kulturleitbild sowie zur aktuellen kantonalen Kulturförderungspraxis.

5.1 Systematische Einordnung

Gestützt auf den Kulturparagrafen der Kantonsverfassung (§ 101) regelt das Kulturförderungsgesetz den gesamten Bereich der Kulturförderung auf kantonaler Ebene und soll in der systematischen Gesetzessammlung im sechsten Band „Kultur, Ausbildung“ eingeordnet werden (SGS 601). Das aufzuhebende Kulturbeitragsgesetz von 1963 war aufgrund seines beschränkten Anwendungsgebiets im dritten Band „Finanzen“ platziert ([SGS 366](#)).

5.2 Gliederung des Kulturförderungsgesetzes

Der Gesetzesentwurf enthält inklusive Schlussbestimmungen 24 Paragraphen (§) und ist in 5 Abschnitte (1-5) gegliedert.

- | | |
|-------------|--|
| Abschnitt 1 | Der Abschnitt „Allgemeinen Bestimmungen“ regelt Ziel und Gegenstand, allgemeine Grundsätze sowie eine generelle Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. |
| Abschnitt 2 | Der Abschnitt „Kulturförderung des Kantons“ enthält Bestimmungen betreffend die Eckwerte und Instrumente der kantonalen Kulturförderung, die Kooperation sowie die Finanzierungsmittel und Finanzierungsarten. |
| Abschnitt 3 | Der Abschnitt „Kulturelles Grundangebot“ enthält Bestimmungen betreffend die Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Institutionen Kantonsbibliothek, Kantonsmuseum, Kantonsarchäologie, Römerstadt Augusta Raurica sowie Verlag des Kantons Basel-Landschaft. |
| Abschnitt 4 | Geregelt werden die „Kantonalen Behörden und Gremien“ betreffend die Organisation der Kulturförderung zwischen Regierungsrat und Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. |
| Abschnitt 5 | Enthält die „Schlussbestimmungen“ betreffend die Aufhebung bisherigen Rechts sowie die Regelung des Inkrafttretens. |

5.3 Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) (tabellarische Darstellung des Gesetzestextes mit Kommentar)

Gesetzestext	Kommentar
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 101 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ⁶ , beschliesst:	
1 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen §§ 1-5
<p>§ 1 Ziel</p> <p>¹ Ziel dieses Gesetzes ist die Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft, insbesondere die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung des zeitgenössischen Schaffens, die Bereitstellung eines Grundangebots zugunsten der Bevölkerung sowie die Vermittlung und der Austausch von Kultur in der Öffentlichkeit.</p>	<p>Als (kantonale) Kulturförderung definiert wird die Gesamtheit der innerhalb des Kantons Basel-Landschaft mit öffentlichen Mitteln finanzierten oder subventionierten Kulturmassnahmen im Kanton Basel-Landschaft sowie der zur Region Basel gehörenden Gemeinwesen. Inhaltlich gilt dies für die Bereiche der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes, also die Archäologie, den Unterhalt und Betrieb von kantonseigenen Sammlungen, den Betrieb von Museen und Ausstellungsräumen mit Fokus auf Baselbieter Geschichte sowie die Alimentierung und den Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, insbesondere der Kantonsbibliothek. Ebenfalls dazu gehört die direkte, wiederkehrende Finanzierung öffentlicher Institutionen bzw. Kulturbetriebe sowie die subsidiäre Unterstützung resp. projektorientierte Förderung von privat organisierten Kulturschaffenden aus allen Sparten. Auch die Unterstützung der öffentlichen Vermittlung, des Austauschs sowie die Vergabe von Preisen und Werkbeiträgen zählen zur Aufgabe der (kantonalen) Kulturförderung. Diese Definition basiert – gemäss Europarat – auf dem sogenannten erweiterten Kulturbegriff, der alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt – im Unterschied zu der von ihm nicht geschaffenen und nicht veränderten Natur – als Kulturleistung bezeichnet und sie als wesentlichen Teil eines Gemeinwesens sieht.</p>

⁶ SGS 100, GS 29.276.

<p>§ 2 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Kulturförderung durch Kanton und Gemeinden sowie die Ausgestaltung und Organisation der Kulturförderung durch den Kanton.</p> <p>² Vorbehalten sind die Bestimmungen zur Kulturförderung im Gesetz vom 11. Mai 2006⁷ über die Archivierung, im Gesetz vom 15. Oktober 2009⁸ betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien, im Gesetz vom 9. April 1992⁹ über den Denkmal- und Heimatschutz, im Gesetz vom 11. Dezember 2002¹⁰ über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten, im Gesetz vom 5. Februar 2004¹¹ über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sowie im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹².</p>	<p>Absatz 1:</p> <p>Diese Bestimmung definiert den Gegenstand der in diesem Gesetz geregelten Bereiche und behält die weiteren die Kulturförderung betreffenden Erlasse vor.</p> <p>Die allgemeinen Bestimmungen zur Kulturförderung des Abschnitts 1 betreffen sowohl den Kanton wie auch die Gemeinden. Die nachfolgenden Abschnitte hingegen betreffen nur den Kanton. Der Gemeindebegriff dieses Gesetzes umfasst insbesondere die Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden. Nicht vom Geltungsbereich erfasst sind die Kirchgemeinden, auch wenn diese in vielen Fällen einen substantiellen Beitrag zum Kulturleben leisten und bei der Prüfung der Frage, ob Gemeinden (geforderte) Beiträge leisten, vom Kanton berücksichtigt werden.</p> <p>Absatz 2:</p> <p>Bereits existierende gesetzliche Grundlagen im Kulturbereich werden in Absatz 2 vorbehalten. Eine Abgrenzungsproblematik ergibt sich hierbei nicht, zumal der Anwendungsbereich dieser Spezialgesetze inhaltlich festgelegt ist (z.B. Archiv, Film, Denkmal- und Heimatschutz etc.). Im Gesamtbild der Kulturförderung durch den Kanton handelt es sich bei diesen Spezialgesetzen um bereits vorhandene und bewährte Mosaiksteine.</p>
<p>§ 3 Grundsätze</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Kultur in ihrer ganzen Vielfalt und Breite.</p> <p>² Sie sorgen für Rahmenbedingungen, welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen und den öffentlichen Zugang zu diesen ermöglichen und erleichtern.</p> <p>³ Sie achten die Freiheit der Kulturschaffenden und fördern den chancengleichen Zugang zur Kulturförderung.</p>	<p>Absatz 1:</p> <p>Siehe Kommentar zu § 2 Absatz 1.</p> <p>Absatz 2:</p> <p>Mit der offenen Formulierung in Absatz 2, dass Kanton und Gemeinden für Rahmenbedingungen sorgen, welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen, wird eine Haltung als Grundsatz definiert, die für eine dynamische Entwicklung der Kultur und des Kulturförderbegriffes</p>

⁷ GS 35.0948, SGS 163.

⁸ GS 37.1225, SGS 545.

⁹ GS 31.132, SGS 791.

¹⁰ GS 34.0846, SGS 793.

¹¹ GS 35.0203, SGS 731.

¹² GS 34.0637, SGS 640.

	<p>offen ist. Diese Haltung entspricht der gelebten Praxis und wurde in der Evaluation zum Kulturleitbild 2013-2017¹³ klar bestätigt.</p> <p>Absatz 3: Die Hoheit über die Inhalte und Kreationen liegt grundsätzlich bei den Kunst- und Kulturschaffenden und den Kulturinstitutionen aus dem privaten wie dem öffentlichen Sektor. Dies betrifft insbesondere inhaltliche, künstlerische, wissenschaftliche und urheberrechtliche Aspekte. Es wird ausdrücklich darauf geachtet, dass der Zugang zur Kulturförderung für alle Menschen chancengleich möglich ist. Soweit notwendig, wird der chancengleiche Zugang ausdrücklich gefördert.</p>
<p>§ 4 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes.</p> <p>² Er fördert öffentlich zugängliche, kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft sowie im Wirtschafts- und Kulturraum seiner Nachbarschaft.</p> <p>³ Er stellt durch die Führung kantonaler Kulturinstitutionen und Einrichtungen ein kulturelles Grundangebot sicher.</p> <p>⁴ Er berücksichtigt dabei den besonderen Charakter des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p>⁵ Er unterstützt öffentlich zugängliche, kulturelle Aktivitäten der Gemeinden durch Gewährung von Beiträgen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	<p>Diese Bestimmung verankert die Kulturförderung als Aufgabe des Kantons. Insbesondere sind kulturelle Aktivitäten im Kanton Basel-Landschaft zu fördern.</p> <p>Absätze 1 und 2: Die Aufgabenzuweisung der Förderung kultureller Aktivitäten von <i>regionaler und überregionaler</i> Bedeutung gemäss den Absätzen 1 und 2 an den Kanton hält die geltende Praxis fest. Sie stärkt die Rolle des Kantons auch als Ansprechpartner in kulturellen Angelegenheiten gegenüber dem Kanton Basel-Stadt. Die Einbettung im Wirtschafts- und Kulturraum Basel wird erwähnt. Er umfasst das Baselbiet, die Stadt Basel, das solothurnische Leimental, das aargauische Fricktal sowie das Elsass und Südbaden. Der besondere Charakter des Kantons ergibt sich auf der einen Seite durch dessen räumliche und gesellschaftliche Vielfältigkeit von den Gemeinden im Oberbaselbiet bis hin zu den Agglomerationsgemeinden der Stadt Basel, und auf der anderen Seite durch die enge Verflochtenheit von den Akteuren und Akteurinnen der regionalen Kulturszene, der Medien und des Publikums¹⁴.</p> <p>Absatz 3: Die in Absatz 3 zugewiesene Aufgabe des Be-</p>

¹³ leitbild_kultur.bl 2013-2017, S. 7.

¹⁴ leitbild_kultur.bl 2013-2017, S. 21-22.

	<p>triebs von Kulturinstitutionen und Einrichtungen und damit der Sicherstellung eines kulturellen Grundangebots besteht bereits heute, wurde bisher aber nicht gesetzlich verankert (vgl. hierzu §§ 14-19).</p> <p>Absatz 4: Mit Absatz 4 soll der prioritäre Bezug zum Kanton Basel-Landschaft mit seinen Besonderheiten für sämtliche dem Kanton zugewiesenen Aufgaben sichergestellt werden.</p> <p>Absatz 5: In Absatz 5 wird die Förderungsmöglichkeit von kommunalen kulturellen Aktivitäten im Rahmen von kantonalen Fördermodellen und Förderkriterien sowie Beitragsgrundsätzen festgehalten. Eine solche Förderung setzt in der Regel voraus, dass die Gemeinden selbst bereits Beiträge leisten. In besonderen Fällen, bspw. bei (sub)regionalen Projekten oder grossen Vorhaben ausserhalb des üblichen Rahmens, welche die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden deutlich übersteigen, können Kantonsbeiträge auch ohne Gemeindebeiträge ausgerichtet werden.</p>
<p>§ 5 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden fördern die Kultur vor Ort, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.</p> <p>² Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an kulturellen Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird die im Kulturparagraphen der Kantonsverfassung (§ 101) ausdrücklich vorgesehene und in der Praxis auch gelebte Kulturförderung durch die Gemeinden gesetzlich verankert. Dabei wird für die Gemeinden bewusst eine offene Rahmenformulierung gewählt, welche diese einerseits zur Kulturförderung vor Ort verpflichtet und es ihnen andererseits ermöglicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kulturförderung im regionalen und überregionalen Kontext zu betreiben. Die Art und Weise der Kulturförderung wird unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie ausdrücklich den Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden überlassen. Wie eine Gemeinde die Kultur fördern will, soll sie selber entscheiden können. Ob eine solche Förderung dabei hauptsächlich (oder ausschliesslich) auf die Gemeinde selber fokussiert ist oder einen (sub)regionalen Charakter hat, ist ebenfalls Sache der Gemeinde. Die Bestimmung ist denn auch mit den Bestimmungen des Gemeindege-</p>

	<p>setzes vom 1. Januar 1972 (SGS 180) vereinbar, welches in § 40f. die Wohlfahrtspflege durch die Einwohnergemeinde vorsieht und in § 136 die Förderung der Heimatverbundenheit und kultureller Bestrebungen der Bürgergemeinde überträgt.</p> <p>Die Aufgaben der Gemeinden werden im vorliegenden Gesetz denn auch nicht weiter konkretisiert. Die folgenden Abschnitte und Paragraphen dieses Gesetzes beziehen sich ausschliesslich auf die Kulturförderung durch den Kanton.</p>
<p>2 Kulturförderung des Kantons</p>	<p>Abschnitt 2: Kulturförderung des Kantons §§ 6-13</p>
<p>§ 6 Eckwerte der Kulturförderung</p> <p>¹ Die Kulturförderung des Kantons basiert auf folgenden Eckwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Berücksichtigung der inhaltlichen Bedeutung kultureller Aktivitäten für die Öffentlichkeit sowie der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes; b. Förderung der Vielfalt der kulturellen Aktivitäten unter Berücksichtigung der verschiedenen künstlerischen Sparten; c. Förderung der Vermittlung von Kunst und Kultur und des kulturellen Austausches; d. Unterstützung und Förderung kultureller Aktivitäten an den Schulen; e. Gewährleistung von geeigneten Strukturen und transparenten Verfahren. 	<p>Die Eckwerte der Kulturförderung tragen dem Anliegen der Schwerpunktsetzung bei der kantonalen Kulturpolitik Rechnung und bestimmen deren Umsetzung.</p> <p>Im Kanton obliegt es dem Regierungsrat, diese Eckwerte in die sog. Kulturleitbilder einfließen zu lassen (vgl. § 19). Der Regierungsrat hat im Rahmen von fünf sog. Kulturleitbildern seit 1989 regelmässig Prioritäten und Programme publiziert und umgesetzt. Diese orientieren sich an den Leitlinien und Prinzipien sowie den Prioritäten und Programmen, wie sie im derzeit gültigen Kulturleitbild 2013-2017 definiert sind¹⁵. Sie prägen die Entscheidungsfindung bei der Umsetzung der einzelnen Kulturfördermassnahmen.</p>
<p>§ 7 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Kanton arbeitet mit öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens im regionalen Wirtschafts- und Kulturraum, in der Schweiz und im Ausland zusammen.</p> <p>² Die Abgeltung regional und überregional bedeutender Leistungen durch kulturelle Institutionen im Kanton Basel-Stadt erfolgt insbesondere auf der Grundlage des Kulturvertrags vom 28. Januar 1997¹⁶.</p>	<p>Absatz 1:</p> <p>Im Fokus der „Kooperation mit öffentlichen und privaten Trägern“ steht die kontinuierliche und zunehmend institutionalisierte Kooperation mit den privaten, kommunalen und überregionalen Trägern und Behörden des Bereichs Kultur in der Region. Zeitgemässe Kulturförderung orientiert sich an den Kurations- (Kulturschaffende), Produktions- (Veranstalter) und Rezeptionsstrukturen (Publikum und Besucherorganisationen) im Angebot des urbanen Zentrums einer Region. Im wissenschaftlichen und musealen Bereich ist der Referenzrahmen international definiert.</p>

¹⁵ leitbild_kultur.bl 2013-2017, Kapitel IV.-VI., S. 19-33

¹⁶ GS 32.999, [SGS 366.15](#)

	<p>Besondere Bedeutung in der Region hat die kulturelle Kooperation resp. der Austausch am Oberrhein (Museumspass), die Organisation IAAB (Internationale Austauschateliers der Region Basel) und der Museumsverbund KIM.bl. Das Anliegen der Kooperation ergibt sich auch aus § 3 der Kantonsverfassung.</p> <p>Absatz 2: Neben der Kooperation und Koordination gemeinsamer Förderaufgaben spielt die Abgeltung von Zentrumsleistungen eine wichtige Rolle. Diese ist nicht ursächlich kultur-, sondern eher finanzpolitisch indiziert. Der Kulturvertrag orientiert sich bei der Bemessung der zur Verfügung stehenden Mittel an der Steuerkraft der natürlichen Personen des Kantons Basel-Landschaft, letztlich dem potentiellen Publikum. Er sichert denn auch der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft den Zugang zum zentralen Kulturangebot der Stadt Basel und trägt damit auch zum regionalen Kulturangebot bei. Auf den Kulturvertrag aus dem Jahre 1997 mit dem Kanton Basel-Stadt wird daher ausdrücklich verwiesen.</p>
<p>§ 8 Instrumente der kantonalen Kulturförderung</p> <p>¹ Der kantonalen Kulturförderung stehen insbesondere folgende Instrumente zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gewährung von Beiträgen, der Abschluss von Verträgen mit Privaten und öffentlichen Trägerschaften, der Ankauf von künstlerischen und kulturellen Werken und Produktionen, die Vergabe von Aufträgen, die Würdigung besonderer kultureller Leistungen durch Vergabungen und Auszeichnungen. <p>² Der Kanton kann weitere zur Kulturförderung geeignete Instrumente einsetzen.</p>	<p>Absatz 1: Diese Bestimmungen regeln die grundsätzlichen Interventionsarten des Kantons bei der Kulturförderung.</p> <p>Buchstabe a: Unter den Begriff „Beiträge“ fallen Defizitgarantien für Veranstaltungen, Projekt-, Produktions-, Kurations- und Investitionsbeiträge in allen Bereichen der Kulturförderung sowie Subventionen für in der Öffentlichkeit bedeutende Institutionen in der Form von jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträgen.¹⁷</p> <p>Buchstabe b: Verträge können mit Einzelpersonen, mit Institutionen oder anderen öffentlichen Körperschaften geschlossen werden. Sie variieren daher stark im möglichen Umfang. Sie sind jedoch in aller Regel auf eine längere Dauer angelegt und sichern damit die Kontinuität und geben vor allem den Institutionen Planungssicherheit bezüglich Programm, Personal und Infrastruktur. Als Beispiele bereits bestehender wichtiger Verträge im Kulturbereich sind</p>

¹⁷ leitbild_kultur.bl 2013-2017, Kapitel V. Kriterien und Konditionen, S. 22-25.

	<p>der Kulturvertrag mit Basel-Stadt und der Römervertrag mit Aargau und Basel-Stadt zu erwähnen.</p> <p>Buchstabe c: Ankäufe bestücken die Sammlungen des Kantons. Sie erfolgen insbesondere über den Kunstkredit und im Bereich Archäologie und Museum.</p> <p>Buchstabe d: Die Kategorie Vergabe von Aufträgen umfasst insbesondere Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Lieferungen und Dienstleistungen, Werkverträge zum Erhalt oder Unterhalt von kantonalem Kulturgut (z.B. Ruinen) und Infrastrukturen sowie Forschungsarbeiten.</p> <p>Buchstabe e: Dient der Verankerung der basellandschaftlichen Kulturpreise, welche durch den Regierungsrat verliehen werden (vgl. § 20).</p> <p>Absatz 2: Die Rechtsgrundlage zum Einsatz „weiterer zur Förderung geeigneter Instrumente“ soll die in einer dynamischen Kulturförderung notwendige Flexibilität bei der Wahl der Förderinstrumente sicherstellen.</p>
<p>§ 9 Finanzierungsmittel</p> <p>¹ Die kantonale Kulturförderung wird insbesondere finanziert durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. jährlich veranschlagte Kredite aus dem ordentlichen Voranschlag, b. jährlich aus dem kantonalen Swisslos-Fonds zugeteilte Mittel, c. von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel, d. Erhebung von Gebühren für die Nutzung von kulturellen Dienstleistungen in kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen. <p>² Mittel gemäss Absatz 1 Buchstabe b werden nur ergänzend zur Finanzierung kantonaler Aufgaben eingesetzt.</p>	<p>Für die Kulturförderung stehen dem Kanton zwei öffentliche Finanzquellen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ordentliche Mittel aus dem vom Landrat im Rahmen der Jahresplanung genehmigten Voranschlag ▪ Mittel aus dem Swisslos-Fonds im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats <p>Buchstabe a: Aus den ordentlichen Mitteln werden folgende Aufgaben finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektbeiträge an Kulturschaffende aus allen Bereichen ▪ Projektbeiträge an Vereine und Veranstalter/-innen in den Gemeinden ▪ Ankäufe von/aus Sammlungen ▪ Aufträge und Wettbewerbe ▪ Subventionen an Institutionen in BL und BS (Kulturvertragspauschale) ▪ Eigenproduktionen und Eigenveranstaltungen ▪ Grabungen und Sicherstellungen,

	<p>Unterhaltsarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung und öffentliche Kommunikation ▪ Personal und Administration <p>Für die Ausrichtung von Beiträgen an Dritte gelten die generellen Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes sowie die inhalts- resp. spartenspezifischen Förderkriterien.</p> <p>Buchstabe b und Absatz 2: Aus den Mitteln des Swisslos-Fonds werden folgende Aufgaben finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ grosse regionale Veranstaltungen mit Projektcharakter ▪ Sonderprojekte aus allen Bereichen ▪ Kulturpreise <p>Die Erfüllung von gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Aufgaben des Kantons wird grundsätzlich mit dem ordentlichen Budget finanziert. Mittel aus dem Swisslos-Fonds werden nur ergänzend zur Finanzierung der Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Kantons verwendet (vgl. Art. 126 Abs. 2 Entwurf zum neuen Bundesgesetz über die Geldspiele¹⁸). Für die Ausrichtung der Beiträge ist der Regierungsrat auf Antrag der Direktionen zuständig. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Swisslos-Fonds aus dem Jahre 2013.</p> <p>Buchstabe c: Als Drittmittel stehen spezifische Beiträge und Subventionen von Bundesinstitutionen und anderen öffentlichen Institutionen zur Verfügung, insb. im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege und in der Forschung. Diese sind grundsätzlich projekt- bzw. objektorientiert. Dem Kanton können aus Fonds, Legaten, Stiftungen und anderen Werten von Privaten auch Mittel zugehen, welche für ganz bestimmte Zwecke verwendet werden können.</p> <p>Buchstabe d: Die Erhebung von Gebühren zur Nutzung von kulturellen Dienstleistungen entspricht der aktuellen Praxis und wird formal gesetzlich verankert. Der Anteil der Gebühren zur Deckung der Betriebskosten in der Kantonsbibliothek oder in den Museen ist zwar bei Weitem nicht kostendeckend, aber wichtig.</p>
--	--

¹⁸ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/geldspielinitiative.html>

<p>§ 10 Beitragsarten</p> <p>¹ Beiträge können in Form von wiederkehrenden Betriebsbeiträgen, Projektbeiträgen, Defizitgarantien, Darlehen, Stipendien oder anderen, geeigneten Mitteln gewährt werden.</p>	<p>Die Kulturförderung erfolgt durch Betriebsbeiträge, Projektbeiträge, Defizitgarantien, Darlehen, Stipendien oder andere geeignete Mittel. Die Beitragsarten und deren Voraussetzungen sind mit § 6 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 (SGS 310) kompatibel.</p> <p>Bei den Beiträgen handelt es sich einerseits um Subventionen im Sinne von § 6 des Finanzhaushaltsgesetzes. Dieser definiert Subventionen als geldwerte, zweckgerichtete Hilfen des Staates, mit denen eine im öffentlichen Interesse liegende, freiwillig erbrachte Tätigkeit Dritter gefördert oder erhalten wird. Andererseits umfasst der Oberbegriff „Beiträge“ auch vom Kanton entrichtete Entgelte, etwa im Rahmen des Ankaufs eines Kunstwerks oder der Vergabe eines Auftrags.</p> <p>Die Möglichkeit der Vergabe von Darlehen und Stipendien entspricht nicht mehr der aktuellen Praxis in der Kulturförderung des Kantons. Die Möglichkeit dieser Beitragsarten soll aber ausdrücklich beibehalten werden, um die Flexibilität zu wahren, auch künftig den Anforderungen an eine zeitgemässe Kulturförderung gerecht werden zu können.</p> <p>Das Kulturleitbild 2013-2017 beschreibt in Kapitel V. Kriterien und Konditionen¹⁹ – unabhängig von inhaltlichen oder qualitativen Aspekten – die für die Kulturförderung massgeblichen Quellen und Fördermechanismen.</p> <p>Die Klassifizierung der Beiträge und deren Ausrichtung wird, gestützt auf die gelebte Praxis, im Kulturleitbild wie folgt umschrieben:</p> <p><i>„a) Defizitgarantien gehen an Einzelprojekte und werden im Nachgang zur Realisation und gegen Abrechnung erteilt. Die Beiträge werden vor allem an Projekte von Vereinen und Institutionen im Baselbiet, also an kleinere Anlässe vor Ort und mit subsidiärem Charakter gesprochen. Voraussetzung ist in der Regel die Gewährung eines substanziellen Beitrags seitens einer Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde. Die Finanzierung erfolgt im Normalfall über das ordentliche Kulturbudget, der administ-</i></p>
---	--

¹⁹ leitbild_kultur.bl 2013-2017, S. 22-25

relative Aufwand darf als klein bezeichnet werden. Inhaltliche Kriterien spielen eine untergeordnete Rolle. Eine Defizitgarantie des Kantons leistet einen niederschweligen Beitrag an das kalkulierbare Risiko von Kulturprojekten nach dem Grundsatz „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“.

- b) Projekt-, Produktions-, Kurations-, Investitionsbeiträge (ohne Betriebskostencharakter) werden an grössere, in professionellem Rahmen realisierte Projekte von Vereinen und Institutionen in der Region Basel vergeben. Voraussetzung für eine allfällige Beitragssprechung ist eine detaillierte Dossier-eingabe mit allen formalen und inhaltlichen Angaben zur Durchführung und Finanzierung des geplanten Projekts oder Programms. Für künstlerische Produktionen und Kurationen wird immer ein spartenspezifischer Entscheid oder mindestens eine Empfehlung einer Fachkommission oder eines Fachausschusses benötigt. Die Finanzierung erfolgt über das Kulturbudget oder den Swisslos-Fonds. Der administrative und personelle Aufwand ist je nach Sparte, Interventionshöhe und Rechenschaftspflicht hoch, aber ordnungspolitisch gerechtfertigt. Ein solcher zum Voraus gewährter À-fonds-perdu-Beitrag seitens des Kantons leistet meist einen namhaften Anteil an ein Projekt oder Programm und ist gegen aussen sichtbares Zeichen eines bewussten kulturpolitischen Engagements.
- c) Subventionen sind jährlich wiederkehrende Betriebskostenbeiträge an wichtige, in der Öffentlichkeit bekannte Institutionen in der Region Basel, die sowohl inhaltlich als auch organisatorisch in professionellem Rahmen ein kontinuierliches Programm realisieren und dieses kommunizieren. Subventionen basieren auf mehrjährigen, vom Regierungsrat bewilligten Leistungsvereinbarungen. Die subventionierten Institutionen müssen in ihrer Sparte oder in ihrem Einzugsgebiet in der Lage sein, eine Art Grundversorgung mit Service-public-Charakter sicherzustellen.

	<p><i>Folgende Faktoren und Kriterien spielen dabei eine Rolle: inhaltliche und künstlerische Relevanz, Alleinstellungsmerkmal und Kontinuität, organisatorische Leistungsfähigkeit, eine nachweisbare Resonanz bei Publikum und Medien und Akzeptanz innerhalb der Branche.</i></p> <p><i>Die Finanzierung erfolgt über das Kulturbudget. Der zeitliche, administrative und personelle Aufwand ist hoch. Es gilt eine besondere Rechenschaftspflicht.</i></p> <p><i>Subventionen seitens des Kantons leisten substanzielle, betriebssichernde Beiträge an Institutionen und Programme mit regionaler Ausstrahlung und sind gegenüber der Öffentlichkeit sichtbare, bewusst gesetzte Zeichen eines kulturpolitischen Engagements, das auf Kontinuität und Tradition setzt.“</i></p>
<p>§ 11 Beitragsgewährung</p> <p>¹ Der Entscheid über die Beitragsgewährung erfolgt gestützt auf Fördermodelle, Förderkriterien und Beitragsgrundsätze.</p> <p>² Die Beitragsgewährung kann von Bedingungen, wie der Bekanntgabe der Unterstützung durch den Kanton oder der finanziellen Beteiligung von Gemeinden oder Dritter, abhängig gemacht werden.</p> <p>³ Sie kann auch mit Auflagen, wie der Vorlegung von Tätigkeitsberichten, der Erbringung von Leistungen oder der Berücksichtigung von Anliegen der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden, versehen werden.</p> <p>⁴ Ein Anspruch auf Beitragsgewährung besteht nicht.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>Absatz 1:</p> <p>Diese Bestimmung dient der gesetzlichen Verankerung der Transparenz für die Vergabep Praxis. Fördermodelle, Förderkriterien und Beitragsgrundsätze variieren je nach Sparte bzw. Bereich. Die Festlegung der Kriterien obliegt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (s. unten § 21).</p> <p>Absätze 2 und 3:</p> <p>Bedingungen und Auflagen (z.B. die Vorlage eines Jahresberichts) werden je nach Zweckmässigkeit vorgesehen. Sie werden grundsätzlich vor der Festlegung der Beitragsleistungen auferlegt und sind Inhalt der Beitragsverfügung. Mit der ausdrücklichen Nennung der Berücksichtigung von Anliegen der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden als mögliche Auflage wird explizit den Vernehmlassungsforderungen der Kulturverbände im Rahmen der Vernehmlassung über das Kulturgesetz BL aus dem Jahr 2008 Rechnung getragen und diese wichtige Thematik erfasst. Sie ist zudem Bestandteil der 1. Revision des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (KFG, SR 442.1).</p> <p>Absatz 4:</p> <p>Dieser Absatz legt fest, dass es sich bei den</p>

	<p>Beiträgen im Kulturbereich um Ermessenssubventionen und nicht um Anspruchssubventionen handelt. Eine Verpflichtung des Kantons zu Leistungen besteht nicht. Damit wird § 6 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes Rechnung getragen.</p>
<p>§ 12 Widerruf von Beiträgen ¹ Beiträge können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das Vorhaben, für das sie gewährt wurden, nicht oder nur teilweise verwirklicht wird, wenn sie erschlichen wurden oder wenn eine Auflage nicht erfüllt wurde.</p>	<p>Unterstützte oder geförderte Veranstaltungen und Produktionen müssen im öffentlichen Kontext erscheinen und ausgewertet werden. Die Nichterbringung einer unterstützten Leistung, die Nichterfüllung von Auflagen und das Erschleichen von Beiträgen müssen sanktioniert werden können.</p>
<p>3 Kulturelles Grundangebot</p>	<p>Abschnitt 3: Kulturelles Grundangebot §§ 13-18 Die vom Kanton geführten fünf öffentlichen Kulturinstitutionen und Einrichtungen sind derzeit nur ungenügend auf Stufe Dienstordnung des Amts für Kultur und der Dienstordnung der Schul- und Büromaterialverwaltung und des Verlags des Kantons Basel-Landschaft geregelt. Sie sollen neu stufengerecht auf Gesetzesstufe verankert werden. Sie stellen ein wichtiges, traditionelles und für das kulturelle Baselbiet essentielles und öffentlich zugängliches Grundangebot sicher. Die Aufgaben der öffentlichen Institutionen ändern gegenüber dem Ist-Zustand nicht. Die Bestimmungen in den §§ 14-18 übernehmen somit lediglich die gesetzesrelevanten Vorgaben aus den Dienstordnungen.</p>
<p>§ 13 Kantonale Kulturinstitutionen und Einrichtungen ¹ Der Kanton führt folgende Kulturinstitutionen und Einrichtungen: a. die Kantonsbibliothek, b. das Kantonsmuseum, c. die Kantonsarchäologie gemäss Auftrag des Archäologiegesetzes vom 11. Dezember 2002²⁰, d. die Römerstadt Augusta Raurica im Rahmen der im Römervertrag vom 24. März 1998²¹ vorgesehenen Aufgaben,</p>	

²⁰ GS 34.0846, SGS 793

²¹ GS 34.0070, SGS 792.1

e. den Verlag des Kantons Basel-Landschaft.	
---	--

<p>§ 14 Kantonsbibliothek</p> <p>¹ Die Kantonsbibliothek dient als kantonale Leitbibliothek der Bildung, Begegnung, Kultur und Freizeit. Sie fördert die individuelle Bildung sowie das Bewusstsein für eigene und fremde Kulturen.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie erfüllt die Aufgaben einer Studien- und Bildungsbibliothek; b. sie führt und vermittelt Medien für Information, Studium, Weiterbildung und Unterhaltung aus allen Fachbereichen sowie für verschiedene Altersgruppen und schafft einen möglichst freien Zugang zu Informationen im lokalen und globalen Umfeld; c. sie sammelt und archiviert Publikationen sowie Bild- und Tonmaterial über den Kanton Basel-Landschaft und die Region sowie von Baselbieter Autorinnen und Autoren; d. sie führt und unterhält den Baselbieter Bibliotheksverbund (BBV). <p>³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	
<p>§ 15 Kantonsmuseum</p> <p>¹ Das Kantonsmuseum befasst sich mit der Identität der Region und thematisiert diese in Ausstellungen und museumspädagogischen Aktionen durch Verknüpfung von Gegenwärtigem mit Vergangenen und Lokalem mit Globalem.</p> <p>² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. es sorgt zusammen mit der Kantonsarchäologie für die Wahrung und Pflege des Kulturerbes, indem es dieses dokumentiert und in eigenen Sammlungen erhält, erschliesst und erforscht; b. es dient der Wissens- und Kulturvermittlung; c. es berät Dritte, insbesondere Gemeinden, hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs lokaler Museen und koordiniert eine kantonsweite Museumspolitik. <p>³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	

<p>§ 16 Kantonsarchäologie</p> <p>¹ Die Kantonsarchäologie ist verantwortlich für den Schutz und die Erforschung archäologischer Stätten und beweglicher, archäologischer Objekte ausserhalb der Römerstadt Augusta Raurica.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie nimmt archäologische Ausgrabungen und Bauuntersuchungen vor; b. sie führt das Archiv der archäologischen Stätten, Zonen und beweglichen, archäologischen Gütern des Kantons und erforscht diese; c. sie führt Massnahmen zum Erhalt und Unterhalt ausgewählter, archäologischer Denkmäler durch; d. sie vermittelt Erkenntnisse zur regionalen Geschichte und Baukultur, vorzugsweise an originalen Standorten. <p>³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	
<p>§ 17 Römerstadt Augusta Raurica</p> <p>¹ Die Römerstadt Augusta Raurica ist verantwortlich für die Erhaltung, Erforschung und Vermittlung der Römerstadt und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie nimmt archäologische Ausgrabungen vor; b. sie inventarisiert, dokumentiert, lagert, präsentiert und wertet die archäologischen Fundgegenstände im Römermuseum mit Römerhaus und Vitrinen in Schutzbauten aus; c. sie sichert und konserviert die archäologischen Fundgegenstände, die Ruinen und Denkmäler und unterhält die Gebäude und Aussenanlagen. <p>³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	
<p>§ 18 Verlag des Kantons Basel-Landschaft</p> <p>¹ Der Verlag des Kantons Basel-Landschaft verlegt die vom Kanton herausgegebenen wissenschaftlichen und heimatkundlichen Publikationen sowie Lehrmittel.</p> <p>² Im Verlag des Kantons Basel-Landschaft verlegte Publikationen müssen von kantonalem</p>	

<p>und regionalem Interesse sein.</p> <p>³ Der Verlag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er gibt kantonsspezifische Lehrmittel heraus; b. er gibt wissenschaftliche und heimatkundliche Publikationen heraus und vertreibt sie; c. er berät Fachkommissionen, Herausgeberinnen und Herausgeber sowie Autorinnen und Autoren. <p>³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	
<p>4 Kantonale Behörden und Gremien</p>	<p>Abschnitt 4: Kantonale Behörden und Gremien</p> <p>§§ 19-21</p> <p>Die Regelung der Organisation der Kulturförderung verankert die bewährte Praxis auf Gesetzesstufe und weist dem Regierungsrat, der BKSD und den Gremien im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung Kompetenzen zu, soweit diese nicht bereits anderweitig in diesem Gesetz geregelt sind.</p>
<p>§ 19 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die allgemeine Kulturpolitik, legt zu diesem Zweck periodisch ein für mehrere Jahre gültiges Kulturleitbild auf und erstattet der Öffentlichkeit Bericht.</p> <p>² Er regelt die Förderkriterien, die Organisation und die Verfahren der Kulturförderung durch den Kanton.</p> <p>³ Er setzt im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung den Kulturrat ein, bestellt auf Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Fachkommissionen und regelt die Fachausschüsse BS/BL in einer Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt.</p> <p>⁴ Bei der personellen Besetzung der Fördergremien achtet er auf die fachliche Qualifikation sowie auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Altersgruppen und der unterschiedlichen Bezüge zur Kultur.</p> <p>⁵ Er verleiht kantonale Kulturpreise.</p>	<p>Absatz 1:</p> <p>Die Publikation von regierungsrätlichen Schwerpunktprogrammen im Bereich Kultur – zusätzlich zu den allgemein gehaltenen Jahres- und Regierungsprogrammen – hat im Kanton Basel-Landschaft Tradition. Bereits erschienen sind u.a. das Kulturkonzept (1990), das Museumskonzept (2000), das dossier kultur.bl (2002), das Bibliothekskonzept (2006) und das leitbild kultur.bl (2013).</p> <p>Mehrjährige, integrale Kulturleitbilder über alle Kulturförderbereiche machen Sinn, weil sie dem Regierungsrat erlauben, neben den Bereichen Bildung, Verkehr, Gesundheit, Sicherheit periodisch den Bereich Kultur gesondert und nach prioritären Gesichtspunkten darzustellen und zu steuern. Kulturleitbilder sichern, dass in der Öffentlichkeit die Kulturpolitik als Ganzes wahrgenommen und öffentlich diskutiert wird. Mit der Aufnahme dieser Aufgabe ins Kulturfördergesetz erhält die Kulturpolitik ein verbindliches und zugleich transparentes Leitinstrument.</p>

	<p>Absätze 2 und 3: Die Kompetenzen in den Absätzen 2 und 3 ermöglichen die Regelung der Förderkriterien, der Organisation und der Verfahren der Kulturförderung sowie die Bestellung der Fördergremien stufengerecht auf Verordnungsstufe. Dies dient der Rechtssicherheit sowie der Sicherstellung von Kontinuität und Qualität, personeller und organisatorischer Transparenz.</p> <p>Absatz 4: Die fachliche Qualifikation sowie eine angemessene Vertretung der Altersgruppen, Geschlechter und von Personen mit unterschiedlichen Bezügen zur Kultur (Kulturschaffende, Kulturvermittelnde, Kulturfördernde und Kulturinteressierte) sind ausdrückliches Ziel für die Zusammensetzung von kantonalen Fördergremien (Kulturrat, Fachkommissionen, Fachausschüsse BS/BL etc.). Delegationen werden lediglich nach Bedarf geschaffen und können damit auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p>
<p>§ 20 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion setzt die vom Regierungsrat bestimmte Kulturförderungspolitik um. ² Sie entscheidet über die Verwendung der veranschlagten und zur Verfügung gestellten Mittel im Bereich der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes sowie der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung, sofern diese Kompetenz in einem anderen Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen ist. ³ Sie ist für die inhaltliche Ausgestaltung und den Betrieb der kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen zur Sicherstellung des kulturellen Grundangebots zuständig. ⁴ Sie erlässt Gebühren- und Nutzungsordnungen für die kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen. Die Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Organisationen. ⁵ Sie ist für die Wirksamkeitsüberprüfung der kantonalen Kulturförderung besorgt.</p>	<p>Absatz 1-3: Die Umsetzung der Kulturförderpolitik liegt in der Kompetenz der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD). Die Verankerung derselben in ihren Grundsätzen im Gesetz dient der Klarheit und Transparenz:</p> <p>Absatz 2: Grundsätzlich bestimmt die BKSD über die Verwendung der veranschlagten und zur Verfügung gestellten Mittel der Kulturförderung. Ausgenommen ist ausdrücklich die Entscheidung über Swisslos-Fonds-Gelder, da deren Verwendung in der Verordnung vom 29. März 2011 über den Swisslos-Fonds (SGS 543.12) geregelt ist.</p> <p>Absatz 4: Mit dieser Regelung wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Gebührenregelungen der Kulturinstitutionen und Einrichtungen geschaffen, welche bisher fehlte. Der Orientierungsrahmen für die Gebührenhöhe wird ebenso gesetzlich verankert. Die Kompetenz dazu wird ausdrücklich an die BKSD delegiert.</p>

	<p>Absatz 5: Als Novum wird die Wirksamkeitsüberprüfung ausdrücklich festgehalten. Als Mittel der Wirksamkeitsüberprüfung gelten die Evaluation („Erreichen die kantonalen Massnahmen und Programme die gewünschten Ziele?“), das Controlling („Sind die Kosten und Leistungsdaten verwaltungsintern gesichtet?“) sowie das Monitoring aus der verwaltungsexternen Perspektive.</p>
<p>§ 21 Kulturrat ¹ Der Kulturrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gehört ihm von Amtes wegen an. ² Der Kulturrat hat folgende Aufgaben: a. er erarbeitet Vorschläge zur Ausrichtung von kantonalen Kulturpreisen und Förderbeiträgen zuhanden des Regierungsrates; b. er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. ³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>Absätze 1-3 Die Anzahl Mitglieder sowie die grundsätzlichen Aufgaben des Kulturrates als beratendes Gremium im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung werden auf Gesetzesstufe verankert. Die detaillierte Aufgabenregelung obliegt dem Regierungsrat auf Verordnungsstufe. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der BKSD gehört dem Kulturrat von Amtes wegen an, präsidiert diesen jedoch nicht von Amtes wegen.</p>
<p>§ 22 Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung ¹ Die Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL bestehen aus höchstens sieben Mitgliedern. ² Die Fachkommissionen unterstützen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in sparten-spezifischen und speziellen Förderaufgaben. ³ Die Fachausschüsse BS/BL richten in Kooperation mit dem Kanton Basel-Stadt die projekt-orientierte Förderung aus. ⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>Absätze 1-4 Die Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL haben in der Sicherung von Qualität, Kontinuität und Unabhängigkeit des Kultur- und Kunstschaffens eine wichtige Rolle. Sie unterstützen die federführende BKSD beratend in der Umsetzung der Kulturförderpolitik und nehmen spezielle Förderaufgaben wahr, die eine besondere fachliche Nähe erfordern. Die Fachkommissionen im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung unterstützen die BKSD, Amt für Kultur, Abteilung kulturelles.bl in der Beurteilung von Beitragsgesuchen in den verschiedenen Kultursparten. Derzeit besteht eine Fachkommission im Bereich Bildende Kunst und eine Fachkommission, welche den Beispielbetrieb des Römischen Theaters Augusta Raurica fachlich begleitet (Theater-Board). Die Geschäftsführung obliegt der Abteilung kulturelles.bl. Der Regierungsrat regelt die detaillierten Aufgaben auf Verordnungsstufe. In den Bereichen Audiovision und Multimedia, Theater und Tanz, Literatur sowie Musik wurde</p>

	eine Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt abgeschlossen (Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung vom 18. August 2008, SGS 149.61). Diesen gehören von Amtes wegen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Departements (BS) sowie der jeweiligen Direktion (BL) an (§ 3 Abs. 4 Vereinbarung BS/BL). In gemeinsamen Fachausschüssen BS/BL werden Beitragsgesuche gemeinsam beurteilt und zum Entscheid empfohlen. Die detaillierte Aufgabenregelung obliegt dem Regierungsrat auf Verordnungsstufe.
5 Schlussbestimmungen	Abschnitt 5: Schlussbestimmungen §§ 23-24
§ 23 Aufhebungen bisherigen Rechts Das Gesetz vom 21. Februar 1963 ²² über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen wird aufgehoben.	
§ 24 Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	

6 Vernehmlassungsverfahren und Fazit

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führte vom 19. Mai bis 31. August 2014 zum Gesetzesentwurf über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) und zum vorliegenden Entwurf eines Landratsbeschlusses ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Insgesamt wurden 250 Adressatinnen und Adressaten zur Stellungnahme eingeladen: Die politischen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, die kantonalen Direktionen, sämtliche im Landrat vertretenen Parteien, kulturnahe kantonale, regionale und überregionale Kommissionen, Verbände und Institutionen sowie Exponentinnen und Exponenten der regionalen Kulturszene. Von 250 eingeladenen Adressatinnen und Adressaten haben sich 61 geäußert, darunter sämtliche Direktionen des Kantons Basel-Landschaft sowie alle im Landrat vertretenen Parteien. Der Verband Basel-landschaftlicher Gemeinden VBLG nahm stellvertretend für die Gemeinden Stellung. Dazu ergänzende substantielle Stellungnahmen erfolgten vonseiten der Gemeinden Allschwil und Reinach. Die Adressatinnen und Adressaten äussern sich grundlegend zustimmend zum Gesetzesentwurf. Besonders der VBLG nimmt ausdrücklich positiv dazu Stellung. Einzig die SVP lehnt den Gesetzesentwurf ab resp. macht ihre Zustimmung von der Erfüllung einzelner Forderungen abhängig.

Folgende Punkte wurden von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden angesprochen bzw. kritisch beurteilt:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Ziel: Der Zielparagraf wird als zu mager resp. zu einseitig auf den Kanton Basel-Landschaft ausgelegt empfunden (Gemeinde Reinach, Grüne).

§ 4 / 5 Aufgaben des Kantons / der Gemeinden: Es gibt Unklarheiten zum Kulturbegriff und zum „besonderen Charakter des Kantons Basel-Landschaft“ sowie zum Prinzip der Subsidiarität (Gemeinde Reinach, GLP, Grüne, SP).

§ 6 Eckwerte der Kulturförderung: Besonders bzgl. „Effizienz und Transparenz“ wurde mehr Klarheit verlangt; weiter bzgl. der Bereiche Vielfalt, Berücksichtigung der Sparten und sozialen Rahmenbedingungen für Kulturschaffende (ACT, Gemeinde Reinach, Grüne, SP, Suisse Culture, Visarte).

Abschnitt 2: Kulturförderung des Kantons

§ 7 Zusammenarbeit: Es gab Fragen zur Behandlung des Kulturvertrages im KFG sowie zur expliziten Erwähnung des Theater Basel bei der Abgeltung bedeutender Leistungen (FDP, Starke Region).

§ 8 / 9 Instrumente der kantonalen Kulturförderung / Finanzierungsmittel: Hier wurden die Eigenproduktionen kritisch beurteilt sowie neu eine Budgetperiode von 4 Jahren und 3% der Steuereinnahmen vorgeschlagen (SVP, GLP, Grüne).

§ 11 / 12 Beitragsgewährung / Widerruf: Hier wurden Genderfragen und soziale Rahmenbedingungen für Kulturschaffende angesprochen. Konkret wird der Ausschluss von Mitgliedern der Fachkommissionen und Fachausschüssen sowie von Mitarbeitenden der BKSD, die mit Kulturförderung betraut sind, von der Beitragsgewährung gefordert (ACT, Gemeinde Reinach, Gleichstellungsbüro BL, Grüne, Suisse Culture, SVP)

Abschnitt 4: Kantonale Behörden und Gremien

§§ 19-22: Die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden sowie die Konstituierung der Gremien wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden am häufigsten bemängelt. Es wurden Präzisierungen verlangt und Neuregelungen vorgeschlagen. Kritisch hinterfragt wurden der Entscheidungsspielraum der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei der Verwendung der veranschlagten und zur Verfügung gestellten Mittel im Bereich der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes sowie der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung (§ 20), die Governance und Kompetenzen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Bezug auf den Kulturrat sowie die Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL sowie die Governance und Kompetenzen des Kulturrats, der Fachkommissionen und Fachausschüsse selbst (§ 21 und 22). (EVP, Gemeinde Reinach, GLP, Grüne, SP, SVP).

Eine detaillierte Auswertung inkl. Stellungnahmen liegt dieser Vorlage bei.

²² GS 22.444, SGS 366.

Zum vorliegenden Entwurf eines Landratsbeschlusses gibt es vonseiten der Adressatinnen und Adressaten wenige interpretatorische und ergänzende Bemerkungen und Fragen. Diese beziehen sich zumeist auf das leitbild_kultur.bl. Sie wurden in die Vorlage an den Landrat integriert oder ergänzend beantwortet.

Aus den Stellungnahmen der Adressatinnen und Adressaten ergibt sich folgendes Fazit:

1. Weder am Gesetzesentwurf über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) noch an der vorliegenden Vorlage an den Landrat sind wesentliche Änderungen anzubringen. Ausnahmen bilden die §§ 19-22, welche Governance und Kompetenzen des Kulturrats, der Fachkommissionen und Fachausschüsse regelt. Sie wurden den Vernehmlassungsantworten entsprechend angepasst.
2. Eine neue Verordnung zum Kulturgesetz auch als Ersatz für die bestehende Verordnung über den Kulturrat und die Fachkommissionen im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung (Stand 1. März 2013) erscheint sinnvoll und angemessen. Diese soll übungsgemäss begleitend zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) erlassen werden.

7 Prüfung der Regulierungsfolgen

7.1 Notwendigkeit staatlichen Handelns

Das Kulturförderungsgesetz regelt in umfassender Weise die verfassungsmässig (§ 101 KV) vorgegebene Kulturförderung durch Kanton und Gemeinden (vgl. §§ 1 und 2 Gesetzesentwurf) Mit der ersatzlosen Aufhebung des Kulturbeitragsgesetzes verlore der Kanton die formell-gesetzliche Legitimation in weiten Teilen der Kulturförderung. Das geltende Kulturbeitragsgesetz regelt lediglich die Vergabekompetenzen des Kantons im Bereich der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung.

7.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Das Kulturförderungsgesetz legiferiert die bisherige kulturpolitische Praxis auf der Basis des Kulturleitbilds 2013-2017. Es klärt die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden (§§ 3 bis 5 Gesetzesentwurf): Der Kanton fördert primär kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen und überregionalen Ausstrahlung und stellt ein kulturelles Grundangebot sicher. Auf welche Art und Weise die Gemeinden die kulturellen Aktivitäten fördern wollen, ist ihnen freigestellt, da dies in deren Autonomie fällt.

Dementsprechend beschränkt sich das Kulturförderungsgesetz für die Gemeinden darauf, den Verfassungsauftrag aus § 101 Abs. 1 KV („Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen sowie kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten“) grundsätzlich zu regeln, ohne hingegen materiell in die Aufgabenerfüllung der Kulturförderung durch die Gemeinden einzugreifen.

7.3 Auswirkungen auf Institutionen und Organisationen sowie Akteurinnen und Akteure im Bereich Kultur

Im Gegensatz zum Kulturbeitragsgesetz von 1963 sieht das Kulturförderungsgesetz die Kooperation des Kantons mit kulturellen Institutionen und Organisationen ausdrücklich vor (§ 7 Gesetzesentwurf) und trägt somit der wichtigen Bedeutung dieser Protagonistinnen und Protagonisten im Bereich Kultur Rechnung.

Des Weiteren benennt das Gesetz Funktionen und Aufgaben der vom Kanton betriebenen Institutionen, die das kulturelle Grundangebot im Kanton sicherstellen (§§ 14-19 Gesetzesentwurf): die Kantonsbibliothek, das Kantonsmuseum, die Kantonsarchäologie, die Römerstadt Augusta Raurica sowie der Verlag des Kantons Basel-Landschaft.

Mit dem Kulturförderungsgesetz bekennen sich der Kanton und die Gemeinden – mit Blick auf die Protagonistinnen und Protagonisten im Bereich Kultur – explizit zum verfassungsmässig verankerten Grundsatz der Kulturförderung als staatliche Aufgabe (§ 3 Gesetzesentwurf).

7.4 Finanzielle Auswirkungen und finanzrechtliche Prüfung

7.4.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Schaffung des neuen Kulturförderungsgesetzes ist kostenneutral. Unmittelbare Kostenfolgen für den Kanton oder die Gemeinden, welche den bereits praktizierten Rahmen überschreiten, hat das neue Kulturförderungsgesetz nicht. Eine umfassende Wirksamkeitsprüfung müsste im Rahmen eines separat zu bewilligenden Kredits realisiert werden.

7.4.2 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 6. Januar 2015 gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

7.5 Zweckmässigkeit im Vollzug

Das die Bereiche der (kantonalen) Kunst- und Kulturförderung umfassende Kulturförderungsgesetz ermöglicht mit Blick auf den Vollzug folgende Erkenntnisse:

7.5.1 Legitimation

Durch das Gesetz erhält die bisherige kulturpolitische Praxis eine umfassende Legitimation als Aufgabenfeld des Kantons. Die Kulturpolitik bekommt einen offiziellen Status, sie wird wie in der Verfassung vorgesehen zur gesetzlich explizit legitimierten, ordentlichen Aufgabe.

7.5.2 Klarheit und Kontinuität

Das Kulturförderungsgesetz schafft Klarheit und Kontinuität für die Kunst- und Kulturschaffenden, für die öffentlichen Institutionen des kulturellen Grundangebots im Kanton Basel-Landschaft sowie die Bevölkerung und die mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen.

7.5.3 Verbindlichkeit

Die im Kulturförderungsgesetz definierten Aufgaben und Kooperationen sind für alle Partner resp. Akteurinnen und Akteure im kulturpolitischen Feld verbindlich, selbstverständlich unter Berücksichtigung resp. Einhaltung der örtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen.

7.5.4 Verständlichkeit und Transparenz

Die mit dem Vollzug beauftragten Stellen sind zur Transparenz und Verständlichkeit gegenüber den Institutionen, den Kunst- und Kulturschaffenden sowie der Öffentlichkeit verpflichtet.

7.6 Regulierungsfolgenabschätzung gemäss KMU-Entlastungsgesetzgebung

7.6.1 Betroffenheit von KMU

Eine Vielzahl von Kulturschaffenden und kulturellen Institutionen sind als KMU (kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 249 Beschäftigten) zu bezeichnen. Durch das Kulturförderungsgesetz wird ihr Administrativaufwand nur indirekt, im Rahmen der Beantragungsmöglichkeit von Beiträgen, und nicht in zunehmender Weise betroffen.

7.6.2 Anzahl betroffener KMU

Für die Schätzung der Anzahl (indirekt) betroffener KMU muss auf die Anzahl der durchgeführten Gesuchverfahren zurückgegriffen werden. Im Jahr 2013 wurden mehr als 720 Projekte resp. Gesuche behandelt und mehr als 250 Aufträge resp. Vergabungen erteilt. Aus dieser Zahl geht aber nicht ohne weiteres die Anzahl betroffener KMU hervor, zumal ein Teil der Gesuchstellenden auch Vereine oder zeitlich limitierte einfache Gesellschaften ideeller Natur sind. Hingegen profitieren KMU erwiesenermassen stark von Aufträgen und Lieferungen, die aus den gesprochenen Beiträgen oder Subventionen resultieren resp. aus den Aktivitäten der öffentlichen Institutionen, die das kulturelle Grundangebot sicherstellen (Abschnitt C, §§ 14-19 Gesetzesentwurf).

7.6.3 Art und Ausmass der Betroffenheit von KMU

Sofern KMU im kulturellen Bereich eine staatliche Förderung beantragen, wird der Antrag aufgrund von Fördermodellen, Förderkriterien und Beitragsgrundsätzen geprüft (§ 11 Gesetzesentwurf). Das Ausmass des administrativen Aufwands für Gesuchstellende hält sich – auch im Vergleich mit anderen Kantonen und Städten – in zumutbaren Grenzen: Bereits heute können fast alle Gesuche einfach und praxistauglich auch elektronisch abgewickelt werden. Gesuchstellende KMU werden durch die nach Kultursparten und Kulturbereiche von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Wegleitungen durch das Prozedere geführt. Im Sinne eines „one-stop-shop“ können alle Projektanträge oder Gesuche oder Aufträge und Bestellungen über das Amt für Kultur und dessen Institutionen abgewickelt werden.

7.6.4 Bewertung Regulierungsfolgenabschätzung für KMU

Das Kulturförderungsgesetz sieht keine zusätzlichen administrativen Belastungen oder Einschränkungen von KMU vor. Das Kulturförderungsgesetz ist KMU-verträglich.

8 Kompetenzlage

Wer	Was	Wo Kulturgesetz
Kanton	Fördert insbesondere kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Ausstrahlung sowie kulturelle Aktivitäten im Wirtschafts- und Kulturraum Basel . Er kann sich im Rahmen von kantonalen Fördermodellen, Förderkriterien oder Beitragsgrundsätzen an kulturellen Aktivitäten der Gemeinden beteiligen.	§ 4
Gemeinden	Nehmen die Kulturförderung im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie wahr.	§ 5
Landrat	Gewährt die jährlich veranschlagten Kredite aus dem Voranschlag.	§ 9 Bstb. a
Regierungsrat: „strategisch“	Bestimmt die Kulturpolitik und legt das Kulturleitbild fest. Regelt die Organisation der Kulturförderung und verleiht die Kulturpreise.	§ 20
BKSD „operativ“	Stellt das kulturelle Grundangebot sicher. Behandelt alle kulturpolitischen Aufgaben. Setzt die vom Regierungsrat bestimmte Kulturpolitik um. Bestimmt Kriterien zur Ausrichtung der Mittel. Entscheidet über die Verwendung der Mittel. Setzt beratende Fachkommissionen und Jurys ein.	§§ 14-19 § 21 § 21 Abs. 1 § 21 Abs. 2 § 21 Abs. 3 § 21 Abs. 4

9 Parlamentarische Vorstösse

9.1 [2003-090](#): Motion der Geschäftsprüfungskommission vom 10. April 2003: Revision des Gesetzes über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen

Am 18. September 2003 hat der Landrat die Motion der Geschäftsprüfungskommission betreffend Revision des Gesetzes über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Im Jahre 2000 wagte die GPK den Versuch, ein Gesetz einer Vollzugs- und Wirkungskontrolle zu unterziehen. Ausgewählt wurde das aus sechs Paragraphen bestehende Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen vom 21.02.1963. Es gehört zu den älteren Gesetzen im Kanton und generiert zusammen mit dem Kulturvertrag vom 28.01.1997 einen jährlichen Betrag von über 11 Mio. Franken. Die GPK konnte ihr Ziel nicht erreichen. Dem Gesetz fehlen u.a. zur Beurteilung der Wirksamkeit konkrete Ziele und die Verwaltung hat nicht die notwendigen Instrumente, um die Vollzugsmassnahmen zu überprüfen.

Die GPK stellte aber folgendes fest:

- *das Gesetz ist zu eng gefasst und kann nicht als gesetzliche Grundlage einer umfassenden Kulturpolitik gelten;*
- *das Gesetz ist als reines Subventionsgesetz nicht abgestimmt auf den Kulturartikel der Kantonsverfassung (§ 101);*
- *für verschiedene Verordnungen und Richtlinien im kulturellen Bereich bietet das Gesetz keine ausreichende Grundlage;*
- *es fehlt eine klare Abstimmung zwischen Gesetz und Kulturvertrag;*
- *die in § 5 vorgesehene Kommission wurde offensichtlich 1990 durch den Kulturrat abgelöst.*

Die GPK ist der Auffassung, dass ein Gesetz, dem zumindest teilweise nicht mehr nachgelebt und das im Vollzug äusserst grosszügig ausgelegt wird, revisionsbedürftig sei. Die GPK will damit nicht die heute geleisteten Kulturbeiträge zur Diskussion stellen. Vielmehr möchte sie dafür eine gesicherte Rechtsgrundlage gewährleisten.

Gemäss Art. 69 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Bereich Kultur zuständig. Die Kantonsverfassung regelt in § 101 den Kulturbereich wie folgt: Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen sowie kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten. Im Gemeindegesetz ist unter den Aufgaben der Einwohnergemeinden die Kulturförderung nicht aufgeführt. Hingegen findet sich im Kapitel über die Bürgergemeinden im § 136 folgende Bestimmung: Sie [die Bürgergemeinde] fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen. Es ist fraglich, ob § 101 der Kantonsverfassung die Bürgergemeinden als kommunale Kulturträger anvisiert. Die kantonale Kulturförderung erfolgt heute über das Gesetz, den Kulturvertrag oder den Lotteriefonds. Im dossier kultur.bl, einer Sonderausgabe der InfoGazette der EKD, sind die Strukturen und Richtlinien der aktuellen Kulturförderung zusammengestellt. Das revidierte Gesetz kann sich darauf abstützen und müsste u.a. den Zweck der Kulturförderung, die Zuständigkeiten Kanton/Gemeinden sowie die Kriterien und Interventionsarten definieren.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen einer Totalrevision zu unterziehen.

Der Regierungsrat beurteilt den mit der Motion verknüpften Auftrag zu einer Totalrevision des Gesetzes über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen mit dem vorliegenden Kulturförderungsgesetz als erfüllt. Mit der sehr umfassenden Definition der Kulturförderung auf der Basis der kulturpolitischen Praxis der letzten zehn Jahre sowie dem neuen leitbild_kultur.bl 2013-201 erfolgt mit dem vorliegenden Gesetz eine Umwandlung von einem finanz- und subventionsorientierten Gesetz in ein inhaltsspezifisches, alle Bereiche integrierendes Kulturförderungsgesetz, dessen Bestimmungen den Kulturartikel § 101 der Kantonsverfassung umfassend ausführen. Die Motion 2003-090 kann daher abgeschrieben werden.

9.2 [2005-182](#): Motion von Christoph Rudin vom 23. Juni 2005: Kulturgesetz

Am 18. Mai 2006 hat der Landrat die Motion von Christoph Rudin betreffend Kulturgesetz als Postulat überwiesen. Die als Postulat überwiesene Motion hat folgenden Wortlaut:

Die neue Kantonsbibliothek am Bahnhofplatz in Liestal konnte am 17. Juni 2005 eröffnet werden. Sie verschafft Zugang und Orientierung im wachsenden Angebot an Medien und ist eine Grundeinrichtung für Bildung, Begegnung, Kultur und Freizeit. Die Kantonsbibliothek deckt das weite Feld zwischen Gemeinde- und Universitätsbibliothek ab, ermöglicht den Zugriff auf Kataloge nationaler und internationaler Bibliotheken (vgl. Leitbild der Bibliotheken Baselland vom Januar 1999). Ein

Reglement des Regierungsrats regelt die Benützung. Eine gesetzliche Grundlage gemäss § 63 Abs. 1 Kantonsverfassung für die Tätigkeit der Kantonsbibliothek gibt es nicht.

Mit dem Kantonsmuseum Baselland in Liestal und der Römerstadt Augusta Raurica in Augst betreibt der Kanton zwei unterschiedlich ausgerichtete Museen, die das regionale Natur- und Kulturerbe sammeln, bewahren, erforschen und vermitteln. Sie sind ein wichtiger Teil der reichhaltigen Museumslandschaft der Kulturregion Oberrhein (vgl. Museumsleitbild Baselland vom Dezember 1998). Die kantonalen Museen und Sammlungen sind lediglich in einer Dienstordnung, Regierungsratsbeschlüssen, verschiedenen Verordnungen und in einem Staatsvertrag (Vertrag über die Römerforschung) erwähnt. Eine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Museen und den Unterhalt der Sammlungen gibt es indessen nicht.

Die Kantons-Archäologie erhielt mit dem Archäologie-Gesetz vom 11. Dezember 2002 (SGS 793) eine gesetzliche Grundlage. Die Arbeit der Denkmalpflege ist im Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 (SGS 791) geregelt.

Am 18. September 2003 überwies der Landrat eine Motion der Geschäftsprüfungskommission (90/2003 vom 10.04.2003), die den Regierungsrat aufforderte, das "Gesetz über die Leistungen von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen" einer Totalrevision zu unterziehen. Die GPK befand, das Gesetz könne der heutigen Kulturpolitik nicht als gesetzliche Grundlage genügen. Dieses Gesetz befasst sich nur mit der Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens. Die Totalrevision des "Gesetzes über die Leistungen von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen" bietet nun die Möglichkeit, die gesamte Förderung des kulturellen Lebens umfassend in einem Gesetz zu regeln. Zumindest sollten aber die Kantonsbibliothek, Museen und Sammlungen eine gesetzliche Grundlage erhalten. Gleichzeitig könnten verschiedene (zum Teil veraltete) Erlasse aufgehoben werden. Dem entsprechend wäre der Titel des Gesetzes anzupassen. Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, bei der laufenden Revision des "Gesetzes über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen" auch die Kantonsbibliothek, die Museen und Sammlungen einzubeziehen.

Der Regierungsrat hat sämtliche heute bestehenden öffentlichen Institutionen im Kulturbereich, inklusive der Museen, der Kantonsbibliothek und der Sammlungen, in den Entwurf des neuen Kulturförderungsgesetzes aufgenommen. Diesen ist im Abschnitt 3: Kulturelles Grundangebot (§§ 14-18) ein eigener Abschnitt im Gesetz gewidmet. Damit erfolgt eine stufengerechte Regulierung der öffentlichen Institutionen im Kulturbereich, und ihre traditionelle und institutionelle Bedeutung wird angemessen gewürdigt. Gleichzeitig sind sie Teil des ganzheitlichen Ansatzes, der im Entwurf des Kulturförderungsgesetzes zur Anwendung kommt.

Die als Postulat überwiesene Motion 2005-182 kann daher abgeschrieben werden.

9.3 [2009-320](#): Motion von Christine Mangold vom 12. November 2009: Für ein Kulturleitbild Baselland

Am 11. Februar 2010 hat der Landrat die Motion von Christine Mangold, FDP-Fraktion, betreffend Kulturleitbild Baselland als Postulat überwiesen. Die als Postulat überwiesene Motion hat folgenden Wortlaut:

Über Kultur definiert sich eine Gesellschaft. Kultur steht für die Verständigung untereinander und ist Quelle von Identität und Kreativität. Kultur spiegelt den Zustand einer Gesellschaft und treibt deren Entwicklung voran. Werte als Teil der Kultur verbinden Menschen und bilden die Grundlage des Miteinanders. Daher sind gerade in Zeiten des Wandels Werte eine wichtige Voraussetzung für langfristigen, wirtschaftlichen Erfolg.

Kultur ist nicht Teil der freien Marktwirtschaft, sondern Voraussetzung dafür. Wenn die KMU's das Rückgrat unserer Wirtschaft sind, so sind die Vereine in unserem Land das Rückgrat der kulturellen Ausstrahlung. Darüber hinaus sind die Vereine äusserst wichtig für die sozialen Netze. Identität definiert sich über Kultur, und Identität entsteht durch Abgrenzung. Wenn sich der Kanton Basel-Landschaft ein Kulturgesetz gibt, dann ist es vorab wichtig, sich vorerst Gedanken zu machen, was wir unter Kultur verstehen und wie wir Kultur für unseren Kanton definieren. Eine ländliche Kultur unterscheidet sich erheblich von einer städtischen Kultur. Gerade auch deshalb ist es wichtig, diese grundsätzlichen Gespräche zu führen, bevor ein Gesetz erarbeitet wird. Daher beauftragen wir den Regierungsrat, dem Landrat ein Kulturleitbild zur Beschlussfassung zu unterbreiten, das als Grundlage für ein neues Kulturförderungsgesetz dient. Das Kulturleitbild zeigt auf

1. *welche Bedeutung der kommunalen und der kantonalen Kultur für die Identität des Baselbiets sowie für die Einwohnerinnen und Einwohner zukommt,*
2. *wie unsere ländliche Kultur zur Unterstützung der Identität und der Verständigung sowie als Voraussetzung für eine städtische Kultur zu fördern ist,*
3. *wie die Aufgabenteilung in der Kulturförderung zwischen den Gemeinden (kommunale Ausstrahlung) und dem Kanton (regionale und überregionale Ausstrahlung) vorzunehmen ist,*
4. *wie und unter welchen Bedingungen sich der Kanton und weitere kantonale Institutionen an der Förderung inner- und ausserkantonalen Kulturveranstaltungen beteiligen und wie das Interesse an diesen zu unterstützen ist,*
5. *wie die basellandschaftliche Kulturförderung auf die eidgenössische abzustimmen und als Rahmengesetz zu konzipieren ist,*
6. *durch eine breit abgestützte Arbeitsgruppe erarbeiten zu lassen sowie anschliessend in die Vernehmlassung bei Parteien und Verbänden zu geben.*

Im Nachgang zur Rückweisung des Entwurfs des Kulturgesetzes im Februar 2010 durch den Landrat hat der Regierungsrat nach einem breit abgestützten, dreijährigen Evaluationsprozess den mit der Motion 2009-320 verbundenen Auftrag zur Vorlage eines Kulturleitbilds umgesetzt und im Juni 2013 unter dem Titel „leitbild_kultur.bl 2013-2017“ einer breiten Öffentlichkeit präsentiert und in Form einer Sonderausgabe des Magazins GPS auch zur Verfügung gestellt (Auflage 10'000). Das Leitbild integriert die regierungsrätliche Strategie „Wir leben unsere Vision“ 2012-2022 aus dem Jahre 2012 und stützt sich auf einen umfassenden Kulturförderbegriff²³. Die definierten Leitlinie und Prinzipien, die Kriterien und Konditionen sowie die Prioritäten und Programme basieren einerseits auf einer fundierten Analyse der aktuellen und gewachsenen Verhältnisse im Baselbiet, andererseits auf der kulturpolitischen Praxis des Kantons Basel-Landschaft der letzten Jahre. Der kulturpolitische Blick hat einen ganzheitlichen Ansatz, geht von innen nach aussen, berücksichtigt regionale und gesamtschweizerische Aspekte und Entwicklungen. In einem mehrteiligen Anhang unterlegen Berichte, Resultate und Vergleiche mit den Nachbarkantonen die mit dem Leitbild verbundenen Ziele und Eckwerte für eine basellandschaftliche Kulturförderungspolitik. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass er den umfassenden Auftrag des Landrats sowohl inhaltlich als auch methodisch angemessen erfüllt hat. Die Motion 2009-320 kann daher abgeschrieben werden.

²³ siehe Kapitel 6.3, S.11.

9.4 [2013-430](#): Postulat von Christoph Hänggi vom 28. November 2013: Verlag des Kanton Basel-Landschaft

Am 28. November 2013 hat Christoph Hänggi, SP-Fraktion, ein Postulat betreffend den Verlag des Kantons Basel-Landschaft eingereicht. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

In der Vorlage [2013/272](#) betreffend Bezeichnung der Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion; Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird der Verlag des Kantons Basel-Landschaft im Zusammenhang mit der Büro- und Schulmaterialverwaltung nicht mehr genannt. Dies ist nachvollziehbar und konsequent, denn der Verlag erfüllt nicht nur eine verwaltende Aufgabe, sondern tritt immer wieder auch aktiv als Institution auf, die wichtige politische und kulturelle Aufgaben übernimmt und damit zur Identität der Region beiträgt.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob der Verlag des Kantons Basel-Landschaft wie andere kulturelle Institutionen des Kantons im Rahmen der Umsetzung des Kulturgesetzes auf gesetzlicher Ebene verankert werden kann.

Im Abschnitt 3: Kulturelles Grundangebot unter § 19 ist der Verlag des Kantons Basel-Landschaft als Institution – neben der Kantonsbibliothek (§ 15), dem Kantonsmuseum (§ 16), der Kantonsarchäologie (§ 17) sowie der Römerstadt Augusta Raurica (§ 18) – gesetzlich verankert.

Das Postulat 2013-430 kann daher als erfüllt abgeschrieben werden.

9.5 [2007-068](#): Postulat von Georges Thüring vom 22. März 2007: Förderung des regionalen Theaterschaffens

Am 6. September 2007 hat der Landrat das Postulat von Georges Thüring, SVP, betreffend die Förderung des regionalen Theaterschaffens überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Nach der deutlichen Annahme des Uni-Vertrages durch den Baselbieter Souverän wurden in Basel-Stadt sofort Stimmen laut, die seitens unseres Kantons mehr Geld für das Theater Basel fordern. Vereinzelt wurde sogar eine gemeinsame Trägerschaft gefordert.

Unser Kanton subventioniert das Theater Basel bereits mit rund 4 Millionen Franken jährlich, und ein weiterer grosser Betrag wird auch von unserer Kantonalbank an das Theater Basel überwiesen. Dies, obwohl diese städtische Kulturanstalt in der Regel nur von einer Minderheit der regionalen Bevölkerung frequentiert wird. Statt sich mit einer mehrheitsfähigen Programmgestaltung im potentiellen Publikum besser und wirtschaftlich erfolgreicher zu verankern, profiliert sich das Theater Basel oftmals lieber mit sozial- und gesellschaftskritischen Problemstücken und mit fragwürdigen, ja skandalträchtigen Inszenierungen. Streng genommen würde sich eher die Frage stellen, ob unser Kanton hier nicht Steuergelder verschwendet!

Für den Fall, dass unsere Regierung die Erhöhung unseres Theaterbeitrages erwägen sollte respektive eine gemeinsame Trägerschaft tatsächlich ernsthaft ins Auge gefasst würde, lade ich den Regierungsrat ein, das regionale Theaterschaffen ganzheitlich zu betrachten und ein Konzept zu erarbeiten, das auch die Förderung der vielen Baselbieter Dorf- und Lientheater beinhaltet. Die letzteren erbringen jahrein, jahraus auf freiwilliger und in der Regel ehrenamtlicher Basis eine grossartige Leistung. Im Gegensatz zum elitären, mit nahezu 40 Millionen Franken von der öffentlichen Hand subventionierten Theater Basel, bereiten diese Laienbühnen einerseits und weitere, vornehmlich privatwirtschaftlich geführte und getragene Theaterinstitutionen andererseits einem grossen Publikum in der Region Freude und künstlerischen Genuss.

Im Hinblick auf eine allfällige gemeinsame Trägerschaft des Theaters Basel ersuche ich den Regierungsrat des Weiteren, das Parlament frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und nicht wieder vor vollendeten Tatsachen zu stellen, wie dies beim Staatsvertrag zur Uni Basel leider geschehen ist.

Im leitbild_kultur.bl wird die stark vernetzte Theater- und Veranstalterszene mehrfach in ihrer Struktur aber auch in ihrer Bedeutung geschildert, und zwar sowohl mit Blick auf die Verhältnisse im Baselbiet als auch mit Blick auf die Stadt. Gleiches gilt auch für die Programme und Projekte 2013-2017 in dieser Sparte.²⁴ Mit dieser Auslegeordnung kann das Postulat 2007-068 als erfüllt abgeschrieben werden.

10 Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Landrat beantragt, gemäss Anhang zu beschliessen.

Liestal, 13. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Anhang

- Landratsbeschluss

Beilagen

1. Entwurf Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) vom 5.1.2015
2. Auswertung der Vernehmlassung
3. leitbild_kultur.bl 2013-2017 (Kulturleitbild / Sonderedition GPS)
4. Gesetz vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung von kulturellen Bestrebungen (SGS 360, „Kulturbeitragsgesetz“)
5. Motion Nr. [2003-090](#) der Geschäftsprüfungskommission vom 10. April 2003: Revision des Gesetzes über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen
6. Motion Nr. [2005-182](#) von Christoph Rudin, SP-Fraktion, vom 23. Juni 2005: Kulturgesetz
7. Motion Nr. [2009-320](#) von Christine Mangold, FDP-Fraktion, vom 12. November 2009: Für ein Kulturleitbild Baselland
8. Postulat Nr. [2007-068](#), Georges Thüring, SVP, vom 22. März 2007: Förderung des regionalen Theaterschaffens
9. Postulat Nr. [2013-430](#) von Christoph Hänggi, SP-Fraktion, vom 28. November 2013: Verlag des Kantons Basel-Landschaft

²⁴ siehe Kapitel VI. Prioritäten & Programme 2013-2017, Seite 27-28 und S. 32.

Landratsbeschluss

Erlass eines Gesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Kulturförderungsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.

II.

Folgende politischen Vorstösse werden als erfüllt abgeschrieben:

- Motion Nr. [2003-090](#) der Geschäftsprüfungskommission vom 10. April 2003:
Revision des Gesetzes über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen
- Motion Nr. [2005-182](#) - als Postulat überwiesen - von Christoph Rudin vom 23. Juni 2005:
Kulturgesetz
- Motion Nr. [2009-320](#) - als Postulat überwiesen - von Christine Mangold, FDP-Fraktion vom
12. November 2009: Für ein Kulturleitbild Baselland
- Postulat Nr. [2007-068](#) von Georges Thüring, SVP, vom 22. März 2007:
Förderung des regionalen Theaterschaffens.
- Postulat Nr. [2013-430](#) von Christoph Hänggi, SP-Fraktion, vom 28. November 2013:
Verlag des Kantons Basel-Landschaft

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Kulturförderungsgesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL)

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Ziel dieses Gesetzes ist die Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft, insbesondere die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung des zeitgenössischen Schaffens, die Bereitstellung eines Grundangebots zugunsten der Bevölkerung sowie die Vermittlung und der Austausch von Kultur in der Öffentlichkeit.

§ 2 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Kulturförderung durch Kanton und Gemeinden sowie die Ausgestaltung und Organisation der Kulturförderung durch den Kanton.

² Vorbehalten sind die Bestimmungen zur Kulturförderung im Gesetz vom 11. Mai 2006¹ über die Archivierung, im Gesetz vom 15. Oktober 2009² betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien, im Gesetz vom 9. April 1992³ über den Denkmal- und Heimatschutz, im Gesetz vom 11. Dezember 2002⁴ über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten, im Gesetz vom 5. Februar 2004⁵ über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sowie im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁶.

§ 3 Grundsätze

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Kultur in ihrer ganzen Vielfalt und Breite.

² Sie sorgen für Rahmenbedingungen, welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen und den öffentlichen Zugang zu diesen ermöglichen und erleichtern.

³ Sie achten die Freiheit der Kulturschaffenden und fördern den chancengleichen Zugang zur Kulturförderung.

§ 4 Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton sorgt für die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes.

² Er fördert öffentlich zugängliche, kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft sowie im Wirtschafts- und Kulturraum seiner Nachbarschaft.

³ Er stellt durch die Führung kantonaler Kulturinstitutionen und Einrichtungen ein kulturelles Grundangebot sicher.

⁴ Er berücksichtigt dabei den besonderen Charakter des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ Er unterstützt öffentlich zugängliche, kulturelle Aktivitäten der Gemeinden durch Gewährung von Beiträgen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes.

¹ GS 35.0948, SGS 163.

² GS 37.1225, SGS 545.

³ GS 31.132, SGS 791.

⁴ GS 34.0846, SGS 793.

⁵ GS 35.0203, SGS 731.

⁶ GS 34.0637, SGS 640.

§ 5 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden fördern die Kultur vor Ort, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

² Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an kulturellen Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung.

2 Kulturförderung des Kantons

§ 6 Eckwerte der Kulturförderung

¹ Die Kulturförderung des Kantons basiert auf folgenden Eckwerten:

- a. Berücksichtigung der inhaltlichen Bedeutung kultureller Aktivitäten für die Öffentlichkeit sowie der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes;
- b. Förderung der Vielfalt der kulturellen Aktivitäten unter Berücksichtigung der verschiedenen künstlerischen Sparten;
- c. Förderung der Vermittlung von Kunst und Kultur und des kulturellen Austausches;
- d. Unterstützung und Förderung kultureller Aktivitäten an den Schulen;
- e. Gewährleistung von geeigneten Strukturen und transparenten Verfahren.

§ 7 Zusammenarbeit

¹ Der Kanton arbeitet mit öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens im regionalen Wirtschafts- und Kulturraum, in der Schweiz und im Ausland zusammen.

² Die Abgeltung regional und überregional bedeutender Leistungen durch kulturelle Institutionen im Kanton Basel-Stadt erfolgt insbesondere auf der Grundlage des Kulturvertrags vom 28. Januar 1997⁷.

§ 8 Instrumente der kantonalen Kulturförderung

¹ Der kantonalen Kulturförderung stehen insbesondere folgende Instrumente zur Verfügung:

- a. die Gewährung von Beiträgen,
- b. der Abschluss von Verträgen mit Privaten und öffentlichen Trägerschaften,
- c. der Ankauf von künstlerischen und kulturellen Werken und Produktionen,
- d. die Vergabe von Aufträgen,
- e. die Würdigung besonderer kultureller Leistungen durch Vergabungen und Auszeichnungen.

² Der Kanton kann weitere zur Kulturförderung geeignete Instrumente einsetzen.

§ 9 Finanzierungsmittel

¹ Die kantonale Kulturförderung wird insbesondere finanziert durch:

- a. jährlich veranschlagte Kredite aus dem ordentlichen Voranschlag,
- b. jährlich aus dem kantonalen Swisslos-Fonds zugeteilte Mittel,
- c. von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel,
- d. Erhebung von Gebühren für die Nutzung von kulturellen Dienstleistungen in kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen.

² Mittel gemäss Absatz 1 Buchstabe b werden nur ergänzend zur Finanzierung kantonalen Aufgaben eingesetzt.

⁷ GS 32.999, [SGS 366.15](#)

§ 10 Beitragsarten

¹ Beiträge können in Form von wiederkehrenden Betriebsbeiträgen, Projektbeiträgen, Defizitgarantien, Darlehen, Stipendien oder anderen, geeigneten Mitteln gewährt werden.

§ 11 Beitragsgewährung

¹ Der Entscheid über die Beitragsgewährung erfolgt gestützt auf Fördermodelle, Förderkriterien und Beitragsgrundsätze.

² Die Beitragsgewährung kann von Bedingungen, wie der Bekanntgabe der Unterstützung durch den Kanton oder der finanziellen Beteiligung von Gemeinden oder Dritter, abhängig gemacht werden.

³ Sie kann auch mit Auflagen, wie der Vorlegung von Tätigkeitsberichten, der Erbringung von Leistungen oder der Berücksichtigung von Anliegen der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden, versehen werden.

⁴ Ein Anspruch auf Beitragsgewährung besteht nicht.

⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 12 Widerruf von Beiträgen

¹ Beiträge können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das Vorhaben, für das sie gewährt wurden, nicht oder nur teilweise verwirklicht wird, wenn sie erschlichen wurden oder wenn eine Auflage nicht erfüllt wurde.

3 Kulturelles Grundangebot

§ 13 Kantonale Kulturinstitutionen und Einrichtungen

¹ Der Kanton führt folgende Kulturinstitutionen und Einrichtungen:

- a. die Kantonsbibliothek,
- b. das Kantonsmuseum,
- c. die Kantonsarchäologie gemäss Auftrag des Archäologiegesetzes vom 11. Dezember 2002⁸,
- d. die Römerstadt Augusta Raurica im Rahmen der im Römervertrag vom 24. März 1998⁹ vorgesehenen Aufgaben,
- e. den Verlag des Kantons Basel-Landschaft.

§ 14 Kantonsbibliothek

¹ Die Kantonsbibliothek dient als kantonale Leitbibliothek der Bildung, Begegnung, Kultur und Freizeit. Sie fördert die individuelle Bildung sowie das Bewusstsein für eigene und fremde Kulturen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erfüllt die Aufgaben einer Studien- und Bildungsbibliothek;
- b. sie führt und vermittelt Medien für Information, Studium, Weiterbildung und Unterhaltung aus allen Fachbereichen sowie für verschiedene Altersgruppen und schafft einen möglichst freien Zugang zu Informationen im lokalen und globalen Umfeld;

⁸ GS 34.0846, SGS 793

⁹ GS 34.0070, SGS 792.1

- c. sie sammelt und archiviert Publikationen sowie Bild- und Tonmaterial über den Kanton Basel-Landschaft und die Region sowie von Baselbieter Autorinnen und Autoren;
- d. sie führt und unterhält den Baselbieter Bibliotheksverbund (BBV).

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 15 Kantonsmuseum

¹ Das Kantonsmuseum befasst sich mit der Identität der Region und thematisiert diese in Ausstellungen und museumspädagogischen Aktionen durch Verknüpfung von Gegenwärtigem mit Vergangenem und Lokalem mit Globalem.

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. es sorgt zusammen mit der Kantonsarchäologie für die Wahrung und Pflege des Kulturerbes, indem es dieses dokumentiert und in eigenen Sammlungen erhaltet, erschliesst und erforscht;
- b. es dient der Wissens- und Kulturvermittlung;
- c. es berät Dritte, insbesondere Gemeinden, hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs lokaler Museen und koordiniert eine kantonsweite Museumspolitik.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 16 Kantonsarchäologie

¹ Die Kantonsarchäologie ist verantwortlich für den Schutz und die Erforschung archäologischer Stätten und beweglicher, archäologischer Objekte ausserhalb der Römerstadt Augusta Raurica.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie nimmt archäologische Ausgrabungen und Bauuntersuchungen vor;
- b. sie führt das Archiv der archäologischen Stätten, Zonen und beweglichen, archäologischen Gütern des Kantons und erforscht diese;
- c. sie führt Massnahmen zum Erhalt und Unterhalt ausgewählter, archäologischer Denkmäler durch;
- d. sie vermittelt Erkenntnisse zur regionalen Geschichte und Baukultur, vorzugsweise an originalen Standorten.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 17 Römerstadt Augusta Raurica

¹ Die Römerstadt Augusta Raurica ist verantwortlich für die Erhaltung, Erforschung und Vermittlung der Römerstadt und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie nimmt archäologische Ausgrabungen vor;
- b. sie inventarisiert, dokumentiert, lagert, präsentiert und wertet die archäologischen Fundgegenstände im Römermuseum mit Römerhaus und Vitrinen in Schutzbauten aus;
- c. sie sichert und konserviert die archäologischen Fundgegenstände, die Ruinen und Denkmäler und unterhält die Gebäude und Aussenanlagen.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 18 Verlag des Kantons Basel-Landschaft

¹ Der Verlag des Kantons Basel-Landschaft verlegt die vom Kanton herausgegebenen wissenschaftlichen und heimatkundlichen Publikationen sowie Lehrmittel.

² Im Verlag des Kantons Basel-Landschaft verlegte Publikationen müssen von kantonalem und regionalem Interesse sein.

³ Der Verlag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er gibt kantonsspezifische Lehrmittel heraus;
- b. er gibt wissenschaftliche und heimatkundliche Publikationen heraus und vertreibt sie;
- c. er berät Fachkommissionen, Herausgeberinnen und Herausgeber sowie Autorinnen und Autoren.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

4 Kantonale Behörden und Gremien

§ 19 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat bestimmt die allgemeine Kulturpolitik, legt zu diesem Zweck periodisch ein für mehrere Jahre gültiges Kulturleitbild auf und erstattet der Öffentlichkeit Bericht.

² Er regelt die Förderkriterien, die Organisation und die Verfahren der Kulturförderung durch den Kanton.

³ Er setzt im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung den Kulturrat ein, bestellt auf Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Fachkommissionen und regelt die Fachausschüsse BS/BL in einer Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt.

⁴ Bei der personellen Besetzung der Fördergremien achtet er auf die fachliche Qualifikation sowie auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Altersgruppen und der unterschiedlichen Bezüge zur Kultur.

⁵ Er verleiht kantonale Kulturpreise.

§ 20 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion setzt die vom Regierungsrat bestimmte Kulturförderungspolitik um.

² Sie entscheidet über die Verwendung der veranschlagten und zur Verfügung gestellten Mittel im Bereich der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes sowie der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung, sofern diese Kompetenz in einem anderen Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen ist.

³ Sie ist für die inhaltliche Ausgestaltung und den Betrieb der kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen zur Sicherstellung des kulturellen Grundangebots zuständig.

⁴ Sie erlässt Gebühren- und Nutzungsordnungen für die kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen. Die Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Organisationen.

⁵ Sie ist für die Wirksamkeitsüberprüfung der kantonalen Kulturförderung besorgt.

§ 21 Kulturrat

¹ Der Kulturrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gehört ihm von Amtes wegen an.

² Der Kulturrat hat folgende Aufgaben:

- a. er erarbeitet Vorschläge zur Ausrichtung von kantonalen Kulturpreisen und Förderbeiträgen zuhanden des Regierungsrates;
- b. er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 22 Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung

¹ Die Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL bestehen aus höchstens sieben Mitgliedern.

² Die Fachkommissionen unterstützen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in spartenspezifischen und speziellen Förderaufgaben.

³ Die Fachausschüsse BS/BL richten in Kooperation mit dem Kanton Basel-Stadt die projektorientierte Förderung aus.

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

5 Schlussbestimmungen

§ 23 Aufhebungen bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Februar 1963¹⁰ über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen wird aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹⁰ GS 22.444, SGS 366.


Geschäft:
Vernehmlassung zur LRV betreffend Entwurf Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL)

Zusammenfassung der wichtigen Punkte Mitberichte seitens ACT Basel, EVP, Gemeinde Ettingen, Gemeinde Pratteln, Gemeinde Reinach, Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft, Grüne, Grünliberale, Suisse Culture, SP, SVP, Vereinigung für eine starke Region Basel/Nordwestschweiz, Visarte Region Basel

Legende / Abkürzungen: **Ber.:** Berücksichtigung des Anliegens - j: Ja // n: Nein (zu begründen) // t: teilweise (zu begründen)

8.12.2014

Anliegen Vernehmlasser/in				Auswertung der Vernehmlassung		
Wo	Wer	Text bisher	Anliegen	Ber.	Begründungen / Bemerkungen	Text neu (<i>Änderungen kursiv</i>)
§ 1	Grüne	Ziel ¹ Ziel dieses Gesetzes ist die Kulturförderung im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung des zeitgenössischen Schaffens, die Bereitstellung eines Grundangebots zugunsten der Bevölkerung sowie die Vermittlung und der Austausch von Kultur in der Öffentlichkeit.	Das Ziel ist uns zu einseitig auf den Kanton BL ausgelegt. Wir schlagen eine Formulierung analog § 4 vor: Ziel dieses Gesetzes ist die Kulturförderung im Kanton BL sowie im Wirtschafts- und Kulturraum seiner Nachbarschaft. (Grüne)	j		Ziel dieses Gesetzes ist die Kulturförderung <i>des Kantons Basel-Landschaft</i> , insbesondere die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung des zeitgenössischen Schaffens, die Bereitstellung eines Grundangebots zugunsten der Bevölkerung sowie die Vermittlung und der Austausch von Kultur in der Öffentlichkeit.
	Gemeinde Reinach		Die Zielformulierung scheint uns ein wenig mager. Hier könnten wir uns gut vorstellen, dass die kreative Gestaltung der kulturellen Eigendynamik und die Kultur als steigendes Bildungsniveau aufgenommen werden. (Gemeinde Reinach)	n	Der Zielparagraph ist bewusst knapp, jedoch umfassend gefasst. Er wird im Kommentar ausführlich erläutert.	

	Gemeinde Reinach		(...) die Förderung des zeitgenössischen Schaffens <i>im privaten wie im öffentlichen Bereich</i> , die Bereitstellung eines Grundangebots (...). (Gemeinde Reinach)	n	Gemäss Ausführungen im Kommentar geht es um <u>privat oder öffentlich organisiertes Kulturschaffen, welches öffentlich zugänglich ist</u> . Eine Formulierung wie von der Gemeinde Reinach gefordert, könnte insofern missverständlich sein, dass auch private Anlässe gefördert werden.	
§ 3	Gleichstellung BL	Grundsätze ² Sie sorgen für Rahmenbedingungen, welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen und den öffentlichen Zugang zu diesen ermöglichen und erleichtern.	Sie [gemeint sind Kanton und Gemeinden] sorgen für Rahmenbedingungen, welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen und den öffentlichen Zugang zu diesen nach den Grundsätzen der Chancengleichheit in Bezug auf Geschlecht, Alter und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen ermöglichen und erleichtern. (Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft)	n	Die Formulierung, dass Kanton und Gemeinden den <u>öffentlichen Zugang</u> zu kulturellen Aktivitäten ermöglichen und erleichtern, impliziert den Zugang von allen Personen und ist somit ausreichend.	
§ 4	GLP	Aufgaben des Kantons ² Er fördert öffentlich zugängliche, insbesondere zeitgenössische kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft sowie im Wirtschafts- und Kulturraum seiner Nachbarschaft.	Hier müsste die zeitgenössische Kultur nicht speziell erwähnt werden (ist selbstredend). «insbesondere zeitgenössische».... ist zu streichen. (Grünliberale)	j		² Er fördert öffentlich zugängliche, <i>insbesondere zeitgenössische</i> kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft sowie im Wirtschafts- und Kulturraum seiner Nachbarschaft.
	Gemeinde Reinach		Er fördert öffentlich zugängliche, insbesondere zeitgenössische <i>einheimische wie auch fremdländische</i> kulturelle Aktivitäten (...). (Gemeinde Reinach)	n	Die Bezeichnung «kulturelle Aktivitäten» ist an der UNESCO-Kulturdefinition orientiert. Diese schliesst das einheimische wie ausländische Kulturschaffen mit ein.	
	Grüne	⁴ Er berücksichtigt dabei den besonderen Charakter des Kantons Basel-Landschaft.	Es wird der besondere Charakter des Kantons BL erwähnt. Was ist der «besondere Charakter»? Unserer Meinung nach soll die Kultur den Charakter herausarbeiten und nicht umgekehrt der Charakter die Kultur bestimmen. Wir beantragen die Ziffer 4 zu streichen. (Grüne)	n	Der prioritäre Bezug zum Kanton Basel-Landschaft ist gewollt und manifestiert sich insbesondere im Erhalt und der Pflege des kulturellen Erbes sowie der Förderung von Kulturschaffenden.	

	SP		Im Gesetz wird von einem ‹besonderen Charakter des Kantons Basel-Landschaft› gesprochen. Dieser Charakter ist nicht erkennbar; wir sehen keine markanten Unterschiede zwischen Brauchtum, Volks- und Vereinskultur des Kantons Basel-Landschaft im Vergleich zu Nachbarkantonen wie Solothurn oder Aargau und regen deshalb an, den Absatz des ‹besonderen Charakters› ersatzlos zu streichen. (SP)	n	s.o.	
§ 5	FDP	Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Gemeinden fördern die Kultur vor Ort, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.	Die gesetzgeberische Absicht für die kommunale Kulturförderung kommt klarer zum Ausdruck, wenn anstelle der Wendung ‹Kultur vor Ort› die Wendung ‹Kultur von örtlicher Bedeutung› verwendet wird. Zum einen findet jede Kultur immer ‹vor Ort› statt, und zum anderen wird mit der neuen Formulierung die klare Abgrenzung zur kantonalen Kulturförderung geschaffen. (FDP)	n	Die Bezeichnung ‹Kultur vor Ort› umfasst auch kulturelle Aktivitäten, die in keinem inhaltlichen Bezug zum Veranstaltungsort stehen. Die Formulierung ‹Kultur von örtlicher Bedeutung› würde kulturelle Aktivitäten wesentlich stärker eingrenzen.	
	Gemeinde Ettingen		§ 5 Abs. 1 sollte wie folgt abgeändert werden: ‹Die Gemeinden fördern die Kultur und das Brauchtum vor Ort, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden›. (Gemeinde Ettingen)	n	Dem im KFG BL verwendete Kulturbegriff liegt die UNESCO-Kulturdefinition zugrunde; diese schliesst das Brauchtum mit ein.	
	SVP	² Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an kulturellen Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung.	§ 5 Abs. 2 soll deutlicher im Sinne des Subsidiaritätsprinzips formuliert werden: Sie <i>können sich darüber hinaus</i> im Rahmen ihrer Möglichkeiten an kulturellen Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung <i>beteiligen</i> . (SVP)	n	Der Gemeindeautonomie wird ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt. Die geforderte Formulierung ‹darüber hinaus› wird durch die bestehende Formulierung ‹im Rahmen ihrer Möglichkeiten› ausreichend erfüllt. ‹Können› ist keine Formulierung von Subsidiarität, sondern Ausdruck einer nicht zwingenden Aufgabe. Die Gemeinden sind frei, ihre Möglichkeiten zu definieren.	
	Gemeinde Reinach		Wir schlagen vor, die Aussage ‹im Rahmen ihrer Möglichkeiten› zu streichen. Wir sind der Meinung, dass dies zu falschen und unnötigen Massnahmen führen könnte. (Gemeinde Reinach)	n	s.o.	

	Gemeinde Pratteln		Die Gemeinde Pratteln erachtet den § 5 <i>Aufgaben der Gemeinden</i> als zu unverbindlich und unkonkret. Eine Auflistung von Aufgaben und eine Angabe zu Umfang und Qualität der Kulturförderung wären hier hilfreich und würden die Kulturförderung in den Gemeinden unterstützen und verankern. (Gemeinde Pratteln)	n	s.o.	
§ 6	Grüne	Eckwerte der Kulturförderung Die Kulturförderung des Kantons basiert auf folgenden Eckwerten: a. Berücksichtigung der inhaltlichen Bedeutung kultureller Aktivitäten für die Öffentlichkeit sowie der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes.	Die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes wird überbetont. Wie eingangs erwähnt hat für uns die «Gegenwartskultur» eine ebenso hohe Stellung wie die Vergangenheit. Vorschlag: Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes sowie des zeitgenössischen Schaffens. (Grüne)	n	§ 6 differenziert das in § 1 formulierte Ziel anhand verschiedener Eckwerte. Die in § 1 nach der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes genannte Förderung des zeitgenössischen Schaffens erhält hier den eigenen Eckwert in Bstb. b.	
	Gemeinde Reinach	b. Förderung der Vielfalt der kulturellen Aktivitäten unter Berücksichtigung der verschiedenen künstlerischen Sparten,	Ergänzung zu § 6 Bstb. b: Förderung der Vielfalt der kulturellen <i>einheimischen und auch fremdländischen</i> Aktivitäten (...). (Gemeinde Reinach)	n	Die «Förderung der Vielfalt» bezieht sich bereits auf ein breitmöglichstes Spektrum an kulturellen Aktivitäten; Vielfalt beinhaltet per se sowohl einheimische als auch fremdländische Aktivitäten.	
	Gemeinde Reinach	d. Unterstützung und Förderung kultureller Aktivitäten an den Schulen,	Ergänzung zu § 6 Bstb. d: Unterstützung und Förderung kultureller Aktivitäten an den Schulen, <i>bei Vereinen und Jugendorganisationen</i> (...). (Gemeinde Reinach)	n	Der Eckwert in Bstb. d bezieht sich explizit auf den Bildungsauftrag gemäss Bildungsgesetzgebung.	
	Grüne	e. Gewährleistung von Effizienz und Transparenz.	Der Begriff der Effizienz ist in diesem Zusammenhang unklar. Vielleicht ist die Effizienz der Verwaltung und Transparenz bei der Vergabe gemeint? Kultur an und für sich ist nicht immer «effizient». (Grüne)	j		e. Gewährleistung von <i>geeigneten Strukturen und transparenten Verfahren</i> .

	SP		Im Zusammenhang mit Fördergesuchen wird lediglich von «Gewährung von Effizienz und Transparenz» gesprochen. Wir glauben, dass eher «Beratung und Hilfestellung» bei der Erarbeitung von Gesuchen gefragt wären, um neue und vielfältige Aktivitäten auszulösen. (SP)	t	Zur Klärung der Formulierung «Gewährleistung von Effizienz und Transparenz» s.o. Beratung und Hilfestellung bei der Erarbeitung von Gesuchen ist gängige Praxis, sofern die Gesuchstellenden von diesem Angebot Gebrauch machen. Sie soll jedoch nicht auf Gesetzesstufe als Eckwert für die Kulturförderung verankert werden, da es sich um eine unterstützende Massnahme handelt.	
	Visarte		Ergänzung von § 6 durch lit. f: Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Kulturschaffende. (Visarte Region Basel)	n	Dem Anliegen wird ausreichend Rechnung getragen, indem bei der Beitragsgewährung in § 11 ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen ist, diese mit Auflagen zu Anliegen der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden zu verbinden.	
	ACT		Ergänzung von § 6 durch lit. f: Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Kulturschaffende. (ACT Basel)	n	s.o.	
	Suisse Culture		Ergänzung von § 6 durch lit. f: Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Kulturschaffende. (Suisse Culture)	n	s.o.	
§ 7	FDP	Zusammenarbeit ² Die Abgeltung regional und überregional bedeutender Leistungen durch kulturelle Institutionen im Kanton Basel-Stadt erfolgt insbesondere auf der Grundlage des Kulturvertrags vom 28. Januar 1997.	Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen; der Kulturvertrag besteht dadurch weiterhin. Politisch problematisch ist das «insbesondere». Wie ist es zu verstehen? Bestehen noch andere Abgeltungsverträge oder sollen oder müssen noch solche dazukommen? Juristisch problematisch ist die Namens- und Datumsnennung des Vertrags, da dies in der Gesetzesauslegung die basellandseitige Unabänderbarkeit und Unkündbarkeit des Vertrags ergibt, was dem Vertrauensprinzip im Staatsvertragsrecht widerspricht. (FDP)	n	«Insbesondere» bedeutet eine nicht abschliessende Aufzählung, wobei der wichtigste Vertrag – der Kulturvertrag vom 28. Januar 1997 – genannt wird. Dabei wird bewusst auf einen dynamischen Verweis (ohne Datum) verzichtet, weil dieser eine ungewisse Verbindlichkeit schaffen würde. Dies erfolgt im Übrigen bei allen Verweisen auf Erlasse und Verträge im Kompetenzbereich des Landrats.	

	Starke Region		Ergänzung zu § 7 Abs. 2: Die Abgeltung regional und überregional bedeutender Leistungen durch kulturelle Institutionen im Kanton Basel-Stadt erfolgt einerseits auf der Grundlage des Kulturvertrags vom 28. Januar 1997 und andererseits durch eine Beteiligung in geeigneter Form am Theater Basel bis hin zur gemeinsamen Trägerschaft. (Starke Region)	n	Zu «insbesondere» s.o. Eine «Beteiligung in geeigneter Form am Theater Basel bis hin zur gemeinsamen Trägerschaft» auf Gesetzesstufe entspricht nicht dem derzeitigen Willen des Gesetzgebers. Zudem wird das Theater Basel bereits im Kulturvertrag explizit gefördert.	
--	---------------	--	--	----------	---	--

§ 8	SVP	<p>Instrumente der kantonalen Kulturförderung</p> <p>¹ Der kantonalen Kulturförderung stehen insbesondere folgende Instrumente zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gewährung von Beiträgen, der Abschluss von Verträgen mit Privaten und öffentlichen Trägerschaften, der Ankauf von künstlerischen und kulturellen Werken und Produktionen, die Vergabe von Aufträgen, die Würdigung besonderer kultureller Leistungen durch Vergabungen und Auszeichnungen. <p>² Der Kanton kann weitere zur Kulturförderung geeignete Mittel einsetzen.</p>	<p>Da die Umsetzung der Kulturförderung der BKSD obliegt, folgt aus Abs. 2 (...) zwangsläufig, dass die BKSD sich durch den Gesetzgeber ermächtigen lässt, die finanziellen Mittel einzusetzen, wie es ihr beliebt. Nun wäre der Wunsch nach Flexibilität in der Wahl der Instrumente zur Kulturförderung zwar noch nachvollziehbar zu begründen, wenn daneben wenigstens die zentrale Anforderung einer Good Governance durch den Gesetzestext abgedeckt würde: den wirksamen Ausschluss der Bedienung von eigenen Interessen involvierter Personen. Dies ist jedoch in der Vernehmlassungsvorlage gegenwärtig nicht vorgesehen. Vielmehr sollen gemäss einem knappen Hinweis in den Erläuterungen auch weiterhin sogenannte Eigenproduktionen finanziert werden. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass sogenannte Eigenproduktionen im Kulturleitbild nicht einmal Erwähnung finden, somit konsequenterweise nicht Teil der Strategie sind und folglich auch kein Teil der Umsetzung sein dürften. (...)</p> <p>Wir erwarten, insbesondere, dass das KFG die folgenden Aspekte ausdrücklich normiert: (...)</p> <p>4. Der vollständige Verzicht auf Eigenproduktionen ausserhalb der kantonal geführten Kulturinstitutionen gemäss § 13 des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs. (SVP)</p>	<p>J</p> <p>Der § 8 befasst sich nicht mit finanziellen Mitteln, sondern mit Instrumenten der Kulturförderung. Dies wird im Gesetzestext und dem Kommentar präzisiert.</p> <p>Betreffend die GoodGovernance wird grundsätzlich auf die §§ 19-22 verwiesen.</p> <p>Die Bespielung des ‹Theater Augusta Raurica› gehört zu den Leuchttürmen, die über die Kantonsgrenzen hinweg sehr positiv wahrgenommen werden. Konzept und Programmierung liegen in der Verantwortung der Fachkommission Theater-Board (vgl. Kommentar zu § 22), die Verantwortung für die Produktionen hingegen liegt bei den einzelnen Auftretenden. Diese Struktur hat sich bewährt, ist transparent und ermöglicht eine hohe kulturelle Qualität. Wichtig ist auch, dass so sichergestellt werden kann, dass den Bedürfnissen (Immissionen) der Gemeinde Augst Rechnung getragen und dem Bauwerk Römisches Theater den notwendigen weitgehenden Schutz zugestanden wird.</p> <p>‹Wintergäste› als Ko-Produktion mit dem Burghof Lörrach resp. dem Werkraum Schöpflin Lörrach gibt es seit 26 Jahren. In Absprache mit den Kooperationspartnern wird deren Weiterführung aktuell überprüft und im Rahmen der Neubesetzung der Leitung kulturelles.bl entschieden.</p> <p>n</p> <p>Ein vollständiger Verzicht auf Eigen- oder Ko-Produktionen ist nicht zielführend und würde die Vielfalt der Kulturförderung unnötig einschränken. Die bisher geltenden Rahmenbedingungen lassen Eigenproduktionen nur im Umfange von 5% der Fördermittel zu.</p>	<p>² Der Kanton kann weitere zur Kulturförderung geeignete <i>Mittel Instrumente</i> einsetzen.</p> <p>Änderungen im Kommentar:</p> <p>Absatz 2:</p> <p>Die Rechtsgrundlage zum Einsatz ‹weiterer zur Förderung geeigneter <i>Mittel Instrumente</i>› soll die in einer dynamischen Kulturförderung notwendige Flexibilität <i>bei der Wahl der Förderinstrumente</i> sicherstellen.</p>
-----	-----	--	--	--	---

§ 9	GLP	Finanzierungsmittel Die kantonale Kulturförderung wird insbesondere finanziert durch: a. jährlich veranschlagte Kredite aus dem ordentlichen Voranschlag,	Es macht keinen Sinn, die finanziellen Mittel für die Kulturförderung jährlich über den ordentlichen Voranschlag zu diskutieren und zu definieren. Es wäre viel sinnvoller, dies zusammen mit der «Kulturbotschaft BL» (Kulturstrategie) alle vier Jahre zu tun. (Grünliberale)	t	Der Kanton Basel-Landschaft kennt grundsätzlich die Budgetierung für ein Jahr. Im Bereich Sport (Kasak) und Tiefbau (Werterhaltung kantonaler Strassen) gibt es mehrjährige Kredite. Im Kulturleitbild (leitbild kultur.bl S. 27) wird auf die Notwendigkeit eines Förderpools „Unser Pool“ für ausstrahlungsstarke Kulturprojekte hingewiesen. Ein solcher Pool mit Mitteln für mehrere Jahre (Globalkredit) würde zumindest teilweise das Fehlen von grossen Sponsoren im Baselbiet wettmachen.	
	Grüne		Anstatt jährlich veranschlagte Kredite schlagen wir vor, neu: 3% des Steuerertrags der natürlichen Personen werden als ordentliche Mittel angesehen. Die Subventionen an Institutionen in BL und BS sollen ergänzt werden mit Wirtschafts- und Kulturraum der Nachbarschaft. (Grüne)	n	Für Kulturinstitutionen mit der Kostenstruktur einer KMU sind Budgets, die von den jährlich sich ändernden Steuereinnahmen abhängig sind, schwierig. Zu mehrjährigen Krediten / Globalbudgets s.o.	
§ 11	Gleichstellung BL	Beitragsgewährung ¹ Der Entscheid über die Beitragsgewährung erfolgt gestützt auf Fördermodelle, Förderkriterien und Beitragsgrundsätze.	Der Entscheid über die Beitragsgewährung erfolgt gestützt auf Fördermodelle, Förderkriterien und Beitragsgrundsätze sowie unter Berücksichtigung ausgewogener Geschlechterverhältnisse. (Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft)	n	Die Beitragsgewährung wird grundsätzlich in den Fördermodellen, Förderkriterien und Beitragsgrundsätzen geregelt und erfolgt <u>projektbezogen</u> und nicht personenbezogen. Zudem ist der Grundsatz zum chancengleichen Zugang zu Kulturförderung bereits in den Grundsätzen in § 3 vorgesehen.	
	ACT	³ Sie kann auch mit Auflagen, wie der Vorlegung von Tätigkeitsberichten, der Erbringung von Leistungen oder der Berücksichtigung von Anliegen der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden, versehen werden.	Konkretisierung der Formulierung in Anlehnung an den Artikel des KFG des Bundes. (ACT Basel). (Visarte Region Basel)	n	Die Anliegen der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden sind durch die Möglichkeit von Auflagen bei der Beitragsgewährung hinreichend erfüllt.	
	Suisse Culture		Konkretisierung der Formulierung in Anlehnung an den Artikel des KFG des Bundes. (Suisse Culture)	n	s.o	

	Grüne	⁴ Ein Anspruch auf Beitragsgewährung besteht nicht.	Ein Anspruch auf Beitragsgewährung besteht nicht, aber auf Gleichbehandlung der Antragstellenden. (Grüne)	n	Ist durch den in § 3 Abs. 3 formulierten 'chancengleichen Zugang' bereits als allgemeiner Grundsatz geregelt und entspricht einem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz.	
	SVP		Wir erwarten insbesondere, dass das KFG die folgenden Aspekte ausdrücklich normiert: (...) 2. Der Ausschluss von Förderbeiträgen an kulturelle Projekte, in die Mitglieder des Kulturrats, der Fachkommissionen oder der Fachausschüsse involviert sind. (SVP)	t	<p>Diese Forderung ist heute gängige Praxis für Mitglieder, die an verantwortlicher Stelle in ein Projekt involviert sind. Dies führt auch immer wieder zu Problemen beim Finden von Neumitgliedern, insbesondere aus dem Kreis der Kulturschaffenden. Sie verzichten damit für die Dauer ihrer Kommissionstätigkeit auf Förderbeiträge.</p> <p>Bei Fachkommissionen und Fachausschüssen BS/BL gelten zudem die allgemeinen Ausstandsregelungen gemäss § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175).</p> <p>Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Diesbezüglich strittige Fälle gab es keine. Eine Verschärfung würde das Finden von qualifizierten Neumitgliedern noch mehr erschweren.</p> <p>Beim Kulturrat stellt sich die Frage des Ausschlusses von Förderbeiträgen insofern nicht, als dieser ein rein beratendes Organ ist und nicht mit der Vergabe von Förderbeiträgen an Kulturprojekten befasst ist.</p>	
	SVP		Wir erwarten insbesondere, dass das KFG die folgenden Aspekte ausdrücklich normiert: (...) 3. Der Ausschluss von Förderbeiträgen an kulturelle Projekte, in die mit der Kulturförderung oder der Kulturpolitik betraute Mitarbeitende der BKSD involviert sind. (SVP)	j	Diesem Anliegen ist in diesem Sinne zuzustimmen, als es sich auf Mitarbeitende der BKSD bezieht, die mit der Vergabe von Förderbeiträgen betraut und in verantwortlicher Stellung an einem Projekt beteiligt sind. Diese Forderung wird stufengerecht in der Verordnung geregelt.	

§ 12	Gemeinde Reinach	Widerruf von Beiträgen Beiträge können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das Vorhaben, für das sie gewährt wurden, nicht oder nur teilweise verwirklicht wird, wenn sie erschlichen wurden oder wenn eine Auflage nicht erfüllt wurde.	Wer widerruft oder sanktioniert Beiträge? Müsste dies im Kant. Kulturförderungsgesetz nicht klar definiert und aufgenommen werden? (Gemeinde Reinach)	n	Widerrufe erfolgen gemäss Verwaltungsverfahrenrecht des Kantons Basel-Landschaft grundsätzlich durch dieselbe Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	
§ 13	Gemeinde Reinach	Kantonale Kulturinstitutionen und Einrichtungen ¹ Der Kanton führt folgende Kulturinstitutionen und Einrichtungen: a. die Kantonsbibliothek, b. das Kantonsmuseum, c. die Kantonsarchäologie gemäss Auftrag des Archäologiegengesetzes vom 11. Dezember 2002, d. die Römerstadt Augusta Raurica im Rahmen der im Römervertrag vom 24. März 1998 vorgesehenen Aufgaben, e. den Verlag des Kantons Basel-Landschaft.	Beim kulturellen Grundangebot sind fünf Kulturinstitutionen und Einrichtungen erwähnt. Müsste nicht ein zusätzlicher Artikel aufgeführt werden, bei dem der Kanton neue und zeitgemässe Grundangebote definieren kann? (Gemeinde Reinach)	n	Werden neue Kulturinstitutionen geschaffen oder bestehende aufgehoben, erfolgt dies per Landratsvorlage. In dieser müsste dann jeweils auch das Kulturförderungsgesetz angepasst werden.	

§ 14	Grüne	<p>Kantonsbibliothek</p> <p>¹ Die Kantonsbibliothek dient als kantonale Leitbibliothek der Bildung, Begegnung, Kultur und Freizeit. Sie fördert die individuelle Bildung sowie das Bewusstsein für eigene und fremde Kulturen.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie erfüllt die Aufgaben einer Studien- und Bildungsbibliothek; sie führt und vermittelt Medien für Information, Studium, Weiterbildung und Unterhaltung aus allen Fachbereichen sowie für verschiedene Altersgruppen und schafft einen möglichst freien Zugang zu Informationen im lokalen und globalen Umfeld; sie sammelt und archiviert Publikationen sowie Bild- und Tonmaterial über den Kanton Basel-Landschaft und die Region sowie von Baselbieter Autorinnen und Autoren; sie führt und unterhält den Baselbieter Bibliotheksverbund (BBV). <p>³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>Bitte um Erklärung und Abgrenzung zu Fachbibliothek, Staatsarchiv. Wahrscheinlich sind die elektronischen Medien vergessen worden, deshalb Ergänzung (archiviert Publikationen sowie Bild- und Tonmaterial und elektronische Medien). (Grüne)</p>	n	<p>Das Staatsarchiv sammelt und archiviert das Schrifttum / Akten der kantonalen Verwaltung und dient in erster Linie der Rechtssicherheit.</p> <p>Bibliotheken hingegen bieten veröffentlichtes Wissen zur freien Benutzung an. Der Sammel- und Archivierungsauftrag der Kantonsbibliothek bezieht sich auf publiziertes Schrift-, Bild- und Tonmaterial unabhängig davon, ob der Informationsträger analog oder digital ist.</p>	
	EVP		<p>Wir würden es begrüßen, wenn regionale Bibliotheken, die den Anforderungen dieses Gesetzes genügen, zukünftig im Betrieb unterstützt werden können und sich die Alimentierung nicht nur auf die Kantonsbibliothek beschränkt. (EVP)</p>	n	<p>Kantonseigene Bibliotheken werden vom Kanton finanziell getragen. An öffentliche Bibliotheken anderer Träger kann der Kanton für Neubauten, für grosse Reorganisationen oder für Angebotserweiterungen einmalige Projektbeiträge aus dem Swisslos-Fonds ausrichten.</p>	

	Grüne	c. sie sammelt und archiviert Publikationen sowie Bild- und Tonmaterial über den Kanton Basel-Landschaft und die Region sowie von Baselbieter Autorinnen und Autoren;	Den Begriff «Baselbieter Autorinnen und Autoren» möchten wir ändern in «Autorinnen und Autoren aus dem Kanton BL oder der Region». (Grüne)	n	Der Begriff «Baselbieter Autorinnen und Autoren» ist als Terminus technicus zu verstehen, wie «Berner ...» oder «Aargauer ...». Gemeint sind Personen, die im Kanton Basel-Landschaft wohnen oder Bürger einer Gemeinde des Kantons sind.	
§ 17	Grüne	<p>Römerstadt Augusta Raurica</p> <p>¹ Die Römerstadt Augusta Raurica ist verantwortlich für die Erhaltung, Erforschung und Vermittlung der Römerstadt und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie nimmt archäologische Ausgrabungen vor;</p> <p>b. sie inventarisiert, dokumentiert, lagert, präsentiert und wertet die archäologischen Fundgegenstände im Römermuseum mit Römerhaus und Vitrinen in Schutzbauten aus;</p> <p>c. sie sichert und konserviert die archäologischen Fundgegenstände, die Ruinen und Denkmäler und unterhält die Gebäude und Aussenanlagen.</p> <p>³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	Bitte um Hinweis und Erklärung der Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau. (Grüne)	n	Bereits in § 13 Abs. 1 Bstb. e wird auf den Römervertrag verwiesen. Dieser wurde u.a. mit dem Kanton Aargau geschlossen. Dieser Hinweis ist ausreichend.	

§ 19	GLP	<p>Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat bestimmt die allgemeine Kulturpolitik, legt zu diesem Zweck periodisch ein für mehrere Jahre gültiges Schwerpunktprogramm «Kulturleitbild» auf und erstattet der Öffentlichkeit Bericht.</p>	<p>Der RR legt periodisch ein für mehrere Jahre gültiges Schwerpunktprogramm in Form des «Kulturleitbildes» vor. Aus unserer Sicht muss diese Periode klar definiert sein. Der Bund gibt im 4-Jahres-Rhythmus die Kulturbotschaft heraus und damit verbunden auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel. Wenn hier keine klare Regelung definiert wird, ist Kultur- und Kulturförderung der Willkür des Regierungsrates ausgesetzt. (Grünliberale)</p>	t	<p>Je nach Kulturbereich ist das Bedürfnis der Periodizität anders angelegt. Ein Kulturleitbild umfasst eine andere Zeitspanne als Schwerpunktprogramme. Um dies zu verdeutlichen, wurde auf die Verwendung des Begriffs «Schwerpunktprogramm» verzichtet. Tatsächlich sind das Kulturleitbild und die Schwerpunktprogramme nicht gleichzusetzen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die allgemeine Kulturpolitik, legt zu diesem Zweck periodisch ein für mehrere Jahre gültiges Schwerpunktprogramm «Kulturleitbild» Kulturleitbild auf und erstattet der Öffentlichkeit Bericht.</p> <p>Änderungen im Kommentar: Absatz 1: Mehrfährige, integrale Schwerpunktprogramme unter dem Titel «Kulturleitbild» Kulturleitbilder über alle Kulturförderbereiche machen Sinn, weil sie dem Regierungsrat erlauben, neben den Bereichen Bildung, Verkehr, Gesundheit und Sicherheit periodisch den Bereich Kultur gesondert und nach prioritären Gesichtspunkten darzustellen und zu steuern.</p>
	GLP	<p>³ Er setzt im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung den Kulturrat ein, bestellt auf Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Fachkommissionen und Delegationen und regelt die Fachausschüsse BS/BL in einer Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt.</p>	<p>Wie oben bereits erwähnt, sollte der Einbezug des Fachwissens nicht alleine durch Berufungen des Amtes für Kultur erfolgen. Hier braucht es klare Regelungen über das Wahlverfahren und auch über die Kompetenzen, die von Mitgliedern des Kulturrates, der Fachkommissionen und Fachausschüssen verlangt werden. Im Kulturrat ist zudem eine Amtszeitbeschränkung angebracht und sinnvoll. (Grünliberale)</p>	j	<p>Die Anregung wird aufgenommen und – soweit weiter unten nicht ausdrücklich in diesem Gesetz geregelt (vgl. hierzu § 19 Abs. 4 und §§ 21 und 22) – auf Verordnungsstufe stufengerecht gelöst.</p>	

	GLP	<p>⁴ Bei der personellen Besetzung der Fördergremien und Delegationen achtet er auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern.</p>	<p>Dieser Artikel ist nicht zeitgemäss und zu streichen. Er könnte, so formuliert, nachteilig für die Qualität der Gremien sein. (Grünliberale)</p>	j	<p>Das Anliegen wurde in der Neuformulierung von Abs. 4 aufgenommen.</p>	<p>⁴ Bei der personellen Besetzung der Fördergremien und Delegationen achtet er auf die fachliche Qualifikation sowie auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Altersgruppen und der unterschiedlichen Bezüge zur Kultur.</p> <p>Änderungen im Kommentar: Absatz 4: <i>Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Fördergremien ist ausdrückliches Ziel. Die fachliche Qualifikation sowie eine angemessene Vertretung der Altersgruppen, Geschlechter und von Personen mit unterschiedlichen Bezügen zur Kultur (Kulturschaffende, Kulturvermittelnde, Kulturfördernde und Kulturinteressierte) sind ausdrückliches Ziel für die Zusammensetzung von kantonalen Fördergremien (Kulturrat, Fachkommissionen, Fachausschüsse BS/BL etc.). Delegationen werden lediglich nach Bedarf geschaffen und können damit auf Verordnungsstufe geregelt werden.</i></p>
	Grüne		<p>Im Zusammenhang mit der personellen Besetzung der Fördergremien und Delegationen erscheint uns die «Gender-Frage» nicht vordergründig. Wir möchten «ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern» streichen und ersetzen durch «achtet er auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter und Altersgruppen sowie des Lebenshintergrundes». (Grüne)</p>	j	s.o.	

	SP		Bei der Bestellung der entsprechenden Gremien ist nicht nur auf die ‹ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern› zu achten, sondern selbstverständlich gleichermaßen auch auf entsprechende fachliche Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber und auf eine ausgewogene Vertretung von Kulturschaffenden, Kulturvermittlern und privaten und öffentlichen Kulturförderern, da es sich ja erklärermassen um ‹Fachkommissionen› handelt. (SP)	j	s.o.	
	Gemeinde Reinach		Bei der personellen Besetzung der Fördergremien und Delegationen achtet er auf eine ausgewogene <i>und altersdurchmischte</i> Vertretung von Frauen und Männern. Es braucht in den Fördergremien junge und ältere Personen, die ihre Anliegen und Erfahrungen einbringen können. (Gemeinde Reinach)	j	s.o.	

§ 20	SVP	<p>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion setzt die vom Regierungsrat bestimmte Kulturförderungspolitik um.</p>	<p>Wie die BKSD in gebotener Unabhängigkeit die Aufsicht und die Wirksamkeitsüberprüfung (...) ausüben soll, während gleichzeitig der Direktionsvorsteher den Kulturrat selber präsidiert, vermag sich uns nicht zu erschliessen. (...)</p> <p>Wir erwarten eine strikte personelle Trennung zwischen beratenden Gremien der Kulturförderung einerseits und der Aufsichtsinstanz über diese Gremien andererseits. (SVP)</p>	<p>j</p> <p>Das Anliegen wurde aufgenommen, indem der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der BKSD nicht mehr von Amtes wegen den Kulturrat präsidiert (vgl. § 21). Bei den Fachkommissionen besteht die Mitwirkung der BKSD in der nicht stimmberechtigten Geschäftsführung. Die Wahl eines oder einer Mitarbeitenden der BKSD durch den Regierungsrat ist jedoch nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei den Fachausschüssen BS/BL wird die Geschäftsführung entweder durch den Kanton BS oder den Kanton BL wahrgenommen. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidialdepartements BS und der BKSD gehören gemäss Regierungsvereinbarung den Fachausschüssen von Amtes wegen an. Die Wahl der Mitglieder erfolgt einvernehmlich durch die beiden Departements- bzw. Direktionsvorsteherinnen oder Direktionsvorsteher BS und BL (vgl. auch Kommentar zu § 22).</p> <p>Betreffend Wirksamkeitsprüfung s.u.</p>	
------	-----	---	---	---	--

	SVP	<p>² Sie entscheidet über die Verwendung der veranschlagten und zur Verfügung gestellten Mittel im Bereich der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes sowie der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung.</p>	<p>Gemäss dem Wortlaut des KFG würden die Mittel aus dem SLF für die Unterstützung der Kultur neu ausdrücklich zu den Finanzierungsmitteln der Kulturförderung gezählt. Über die Verwendung dieser Mittel würde sodann nicht mehr der Gesamtregierungsrat entscheiden, sondern alleine die BKSD. (...) Eine Verschiebung dieser Kompetenz würden wir dezidiert ablehnen und erwarten deshalb, dass die Zuständigkeit des Gesamtregierungsrats nicht bloss in den Erläuterungen beiläufig zugestanden wird, sondern sich auch tatsächlich aus dem Gesetzestext ergibt, bspw. über eine entsprechende Ergänzung von § 2. (SVP)</p>	j		<p>² Sie entscheidet über die Verwendung der veranschlagten und zur Verfügung gestellten Mittel im Bereich der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes sowie der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung, <i>sofern diese Kompetenz in einem anderen Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen ist.</i></p> <p>Änderungen im Kommentar: Absatz 2: <i>Grundsätzlich bestimmt die BKSD über die Verwendung der veranschlagten und zur Verfügung gestellten Mittel der Kulturförderung. Ausgenommen ist ausdrücklich die Entscheidung über Swisslos-Fonds-Gelder, da deren Verwendung in der Verordnung vom 29. März 2011 über den Swisslos-Fonds (SGS 543.12) geregelt ist.</i></p>
	EVP	<p>³ Sie ist für die inhaltliche Ausgestaltung und den Betrieb der kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen zur Sicherstellung des kulturellen Grundangebots zuständig.</p>	<p>Wir sind der Ansicht, dass die BKSD für die inhaltliche Ausgestaltung der kantonalen Kulturinstitutionen NICHT zuständig sein kann. Dies ist Sache der Institutionen selbst. Falls Differenzen entstehen, kann der RR seine Ansicht einbringen oder im schlimmsten Fall die finanziellen Mittel kürzen oder einstellen. In Abschnitt 5 wird die BKSD beauftragt, für eine Wirksamkeitsüberprüfung besorgt zu sein. Dies ist das nötige Steuerungsmittel und muss genügen. (EVP)</p>	j	<p>Die Institutionen sind Bestandteil der BKSD und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können jedoch im Rahmen ihrer Verordnungen die ihnen zugewiesenen Kompetenzen selbst wahrnehmen und sind damit für die inhaltliche Ausgestaltung verantwortlich.</p>	

	Grüne	<p>⁵ Sie ist für die Wirksamkeitsüberprüfung der kantonalen Kulturförderung besorgt.</p>	<p>Die Forderung der Wirksamkeitsüberprüfung ist ein interessanter Gedanke, im Sinn von der Effizienz der Kultur aber nicht durchführbar. Im Sinn von der Effizienz der Verwaltung («wieviel Geld kommt in der Kultur an») überprüfbar. Da sich die BKSD kaum selbst überprüfen kann, schlagen wir vor: «Sie ist für die externe Wirksamkeitsüberprüfung der kantonalen Kulturförderung besorgt». (Grüne)</p>	<p>n Dem Kommentar zum Gesetzestext ist klar zu entnehmen, dass die Wirksamkeitsprüfung sowohl interne als auch externe Komponenten umfasst. Dies kommt auch mit dem Ausdruck «besorgt» zur Geltung. Das ausdrücklich vorgesehene Monitoring durch verwaltungsexterne Stellen wird zudem als Kostenfaktor in der LRV ausgewiesen. Evaluation und Controlling können problemlos verwaltungsintern vorgenommen werden. Die entsprechenden Instrumente sind vorhanden. Zudem untersteht die Kulturförderung gleich wie alle anderen öffentlichen Aufgaben der parlamentarischen Kontrolle (insbesondere GPK und Finanzkontrolle).</p>	
--	-------	---	---	---	--

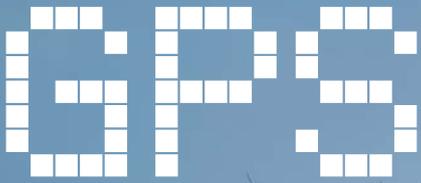
§ 21	GLP	<p>Kulturrat, Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung</p> <p>¹ Der Kulturrat erarbeitet Vorschläge zur Ausrichtung von kantonalen Kulturpreisen und Förderbeiträgen zuhanden des Regierungsrates und berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	<p>Wie in § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 bereits erwähnt, sehen wir bei den Modellen und Kriterien und der Vergabe der Fördergelder durch Kulturrat und die verschiedenen Ausschüsse einen grossen Handlungsbedarf. Hier muss Klarheit betr. Kompetenz und Transparenz geschaffen werden. (Grünliberale)</p>	j	<p>Die Amtsdauer von Kulturrat und Fachkommissionen wird stufengerecht in der Verordnung geregelt. Bei den Fachausschüssen BS/BL ist die Amtsdauer auf 4 Jahre festgelegt (§ 3 Abs. 3 Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung vom 18. August 2008, SGS 149.61).</p> <p>§ 21 Kulturrat</p> <p>¹ <i>Der Kulturrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gehört ihm von Amtes wegen an.</i></p> <p>² <i>Der Kulturrat hat folgende Aufgaben:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a. er erarbeitet Vorschläge zur Ausrichtung von kantonalen Kulturpreisen und Förderbeiträgen zuhanden des Regierungsrates; b. er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. <p>³ <i>Das Nähere regelt der Regierungsrat.</i></p> <p>Änderungen im Kommentar:</p> <p>Absätze 1-3: <i>Die Anzahl Mitglieder sowie die grundsätzlichen Aufgaben des Kulturrates als beratendes Gremium im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung werden auf Gesetzesstufe verankert. Die detaillierte Aufgabenregelung obliegt dem Regierungsrat auf Verordnungsstufe. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der BKSD gehört dem Kulturrat von Amtes wegen an, präsidiert diesen jedoch nicht von Amtes wegen.</i></p>
------	-----	--	---	---	--

					<p>§ 22 Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung</p> <p>¹ Die Fachkommissionen und die Fachausschüsse BS/BL bestehen aus höchstens sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Fachkommissionen unterstützen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in spartenspezifischen und speziellen Förderaufgaben.</p> <p>³ Die Fachausschüsse BS/BL richten in Kooperation mit dem Kanton Basel-Stadt die projektorientierte Förderung aus.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p> <p>gehören von Amtes wegen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Departements (BS) sowie der jeweiligen Direktion (BL) an (§ 3 Abs. 4 Vereinbarung BS/BL). In gemeinsamen Fachausschüssen BS/BL werden Beitragsgesuche gemeinsam beurteilt und zum Entscheid empfohlen. Die detaillierte Aufgabenregelung obliegt dem Regierungsrat auf Verordnungsstufe.</p>
--	--	--	--	--	--

					<p>Änderungen im Kommentar:</p> <p>Absätze 1-4 :</p> <p><i>Die Aufgaben der Fördergremien im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung wird in ihren Grundzügen im Gesetz verankert. Die detaillierte Aufgabenregelung obliegt dem Regierungsrat auf Verordnungsstufe.</i></p> <p><i>Die Fördergremien spielen zur Sicherung von Qualität, Kontinuität und Unabhängigkeit des Kultur- und Kunstschaffens eine wichtige Rolle. Sie unterstützen die federführenden BKSD beratend in der Umsetzung der Kulturförderpolitik und nehmen spezielle Förderaufgaben wahr, die eine spezielle fachliche Nähe erfordern.</i></p> <p><i>Die Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL spielen zur Sicherung von Qualität, Kontinuität und Unabhängigkeit des Kultur- und Kunstschaffens eine wichtige Rolle. Sie unterstützen die federführende BKSD beratend in der Umsetzung der Kulturförderpolitik und nehmen spezielle Förderaufgaben wahr, die eine spezielle fachliche Nähe erfordern.</i></p>
--	--	--	--	--	---

						<p>Die Fachkommissionen im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung unterstützen die BKSD, Amt für Kultur, Abteilung kulturelles.bl in der Beurteilung von Beitragsgesuchen in den verschiedenen Kultursparten. Derzeit besteht eine Fachkommission im Bereich Bildende Kunst und eine Fachkommission, welche den Beispielbetrieb des Römischen Theaters Augusta Raurica fachlich begleitet (Theater-Board). Die Geschäftsführung obliegt der Abteilung kulturelles.bl. Der Regierungsrat regelt die detaillierten Aufgaben auf Verordnungsstufe. In den Bereichen Audiovision und Multimedia, Theater und Tanz, Literatur sowie Musik wurde eine Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt abgeschlossen (Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung vom 18. August 2008, SGS 149.61). Diesen gehören von Amtes wegen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Departements (BS) sowie der jeweiligen Direktion (BL) an (§ 3 Abs. 4 Vereinbarung BS/BL). In gemeinsamen Fachausschüssen BS/BL werden Beitragsgesuche gemeinsam beurteilt und zum Entscheid empfohlen. Die detaillierte Aufgabenregelung obliegt dem Regierungsrat auf Verordnungsstufe.</p>
	Grüne		Bitte um Erläuterung der Begriffe Fachkommissionen, Fachausschüsse, Kulturrat. (Grüne)	j	Vgl. Kommentar zu neuem § 22.	

	SP		Im Sinne einer zeitgemässen Corporate Governance sollte angestrebt werden, das Präsidium des Kulturrats vom Amt des Direktionsvorstehers der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu trennen und dem Kulturrat dadurch mehr Gewicht und Aussenwirkung zu ermöglichen. (SP)	j	Vgl. neuer § 21	
	SVP		In diesem Paragraphen fehlen zunächst Angaben über die Zahl und die Aufgaben der einzelnen Fachkommissionen. Angesichts des beträchtlichen Ermessensspielraums, der faktischen Entscheidungskompetenz und der ausgeschütteten Beträge gehört dies auf Gesetzesstufe geregelt. (...) Es fehlen in diesem Paragraphen denn auch Angaben über die Grösse der Gremien, über Wählbarkeitsvoraussetzungen und über die Amtsdauer. (SVP)	j	Vgl. neuer § 22 inkl. Kommentar	
	SVP		Wir erwarten insbesondere, dass das KFG die folgenden Aspekte ausdrücklich normiert: (...) 5. Die Mitgliederzahl des Kulturrats, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, das Wahlorgan und die Amtsdauer. (SVP)	j	Vgl. neuer § 21	
	SVP		Wir erwarten insbesondere, dass das KFG die folgenden Aspekte ausdrücklich normiert: (...) 6. Die Benennung jeder Fachkommission, inklusive des Aufgabengebiets, der Mitgliederzahl, der Wählbarkeitsvoraussetzungen, des Wahlorgans und der Amtsdauer. (SVP)	j	Vgl. neuer § 22 inkl. Kommentar	
	SVP		Wir erwarten weiter, dass eine auf das entsprechend revidierte Kulturförderungsgesetz angepasste Verordnung über den Kulturrat und die Fachkommissionen im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung ausgearbeitet und dem Landrat gleichzeitig mit dem KFG zur Kenntnisnahme unterbreitet wird. (SVP)	j	Begleitend zum Kulturförderungsgesetz wird der Entwurf einer neuen Verordnung zu diesem Gesetz vorgelegt.	



kultur.bl
Magazin | Sonderedition

leitbild_kultur.bl
2013–2017



Inhalt

06	I. Ausgangslage & Auftrag <ul style="list-style-type: none">• Der Auftrag• Breite Abstützung und Beteiligung als Prinzip• Ziel & Zweck eines Kulturleitbilds• Und der Kulturbegriff?• Abgeschaut, aber nicht kopiert• Kulturpolitik als Teil der regierungsrätlichen Strategie 2012–2022
09	II. Kulturpolitischer Tour d’horizon durch das Baselbiet
14	III. Welches Kulturleitbild braucht das Land? 13 Fragen, 13 Antworten, plausible Erkenntnisse
19	IV. Leitlinien & Prinzipien <ul style="list-style-type: none">• 7 Leitlinien• Prinzipien<ul style="list-style-type: none">a) Kulturpolitik vor Ort und in der Näheb) Kulturpolitik in der Region und in der Stadtc) Kompetenzzentren anstatt Leuchttürmed) Networking und Kooperation anstatt Abgrenzung
22	V. Kriterien & Konditionen <ul style="list-style-type: none">• Wer darf was? Wer kann wie?• Finanzielle Rahmenbedingungen• Wer entscheidet? Und wie?• Transparenz als Prinzip von Öffentlichkeit und Wertschätzung
27	VI. Prioritäten & Programme 2013–2017 <ul style="list-style-type: none">• Veranstalter/innen und Produzenten/innen als regionale Player ab 2014• Zur Produktion gehört zwingend auch die Vermittlung• «Unser Pool» – Anreiz und Support für starke Kooperationen• Profil und Potenzial für Augusta Raurica• Zügeltermin für das Kunsthhaus Baselland – neuer Standort Dreispitz?• KIM.bl – ein Paradebeispiel für wegweisende Museumspolitik• Sichere und ausreichende Ressourcen für einen Leuchtturm: das Theater Basel ab 2015• Schätze sammeln und «pflegen» – aber wie (und wo)?• Festivals als Cross-Media-Produkte für ein vielfältig interessiertes Publikum• Follow-up für Tanz und Theater• Neue Impulse und Strukturen für das regionale Filmschaffen• Literatur und Buchkulturförderung stärken Text- und Kulturkompetenz
34	VII. Fokus neues Kulturgesetz

Anhänge

-
- 36 **A. TAGSATZUNG kultur.bl. Ein Bürgerforum zur Evaluation der zukünftigen Baselbieter Kulturpolitik**
- Motion & Einladung zur Partizipation
 - Die 13 Fragen, die Protagonisten/innen und die Debattierplätze
 - Vielfältiges Material, Auswertung und der Weg zum Kulturleitbild
 - Fazit
-
- 38 **B. WHO IS WHO. Ein Augenschein in den «Verhältnissen» der Baselbieter Kunst- und Kulturszene**
- Initialzündung und partizipativer Ansatz
 - Der musikalische Höhenflug. Die BL-Kulturlandschaft nach Sparten
 - Klarer Trend: Amateurschaffen im Milizsystem und Freiwilligenarbeit
 - BL-Eigenheit: Kleinbetriebe/-veranstalter und Kunst-/Kulturschaffen in der Nähe und für die Region
 - Auf mehrere Finanzmittel abgestützte Finanzierungen
 - «So what?» Differenzierte Auslegeordnung und solide Grundlage
-
- 42 **C. So machen es die anderen – andere Kantone, vergleichbare Sitten**
- Erörterung
 - Quervergleiche
 - Aargau
 - Freiburg
 - Luzern
 - St. Gallen
 - Fazit
-
- 46 **D. Kulturpolitische Meilensteine seit 1984 – eine Chronik**
-
- 52 **E. Kulturpreise BL seit 1989**
-



I. Ausgangslage & Auftrag

Der Regierungsrat präsentiert nach 1989, 1996, 2002 und 2007 zum fünften Mal ein Kulturleitbild zur Baselbieter Kulturförderung. Dieses bezieht sich auf die Jahre 2013–2017. Das Leitbild beginnt mit einer vertieften und detaillierten Sichtung des aktuellen Baselbieter Kunst- und Kulturschaffens und präsentiert Resultate aus der TAGSATZUNG kultur.bl von Anfang Mai 2011 – einer öffentlichen Bürgerbefragung zur Baselbieter Kulturpolitik. Darauf bauen die Prinzipien, Prioritäten & Programme des neuen Leitbildes auf. Am Anfang aber stand ein Auftrag.

Der Auftrag

Dem vorliegenden Kulturleitbild liegt ein Auftrag des Landrats (Motion 2009-320 «Für ein Kulturleitbild Baselland») zugrunde, den er im Nachgang zu einem Entwurf eines neuen Kulturgesetzes (Vorlage an den Landrat 2009/134 betreffend den Entwurf zum Gesetz über die Kulturförderung) vergab. Diese Vorlage zum Entwurf des Kulturgesetzes hat der Landrat am 12. November 2009 an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Breite Abstützung und Beteiligung als Prinzip

Die mit grossem Mehr überwiesene Motion verlangte eine breit abgestützte und breit angelegte Evaluation zu einem Kulturleitbild für das Baselbiet, das der Bedeutung der kommunalen und kantonalen Kultur(förderung) im Spannungsfeld zwischen ländlichen und urbanen Verhältnissen Rechnung trägt. Zudem sollten Antworten zur Identität und der Erfüllung unterschiedlicher Bedürfnisse im Baselbiet herausgearbeitet sowie die Rahmenbedingungen für die zukünftige Kultur- und Kunstförderungspolitik aufgezeigt werden. Das Kulturleitbild bildet die konzeptionelle und strukturelle Grundlage für einen überarbeiteten Entwurf zu einem Kulturförderungsgesetz.

Der Regierungsrat hat die Forderung nach einem «breit abgestützten» Evaluationsprozess sehr ernst genommen und im Mai 2011 in Liestal die ganztägige sogenannte TAGSATZUNG kultur.bl durchgeführt, an der unterschiedlichste Interessenten und Beteiligte aus dem öffentlichen Kulturleben teilnahmen. Zur Debatte standen in einer Vielfalt von Formaten und Foren ein breites Spektrum von Themen zur Kultur und ihrer Politik im Baselbiet. Die Grundlage dazu bildete ein 13-teiliger Fragenkatalog, der im Vorfeld der TAGSATZUNG kultur.bl als Umfrage auch im öffentlichen Netz kursierte und rege benutzt wurde. Gleiches galt für die Möglichkeit zu Inputs und Anregungen. Das Medieninteresse an der TAGSATZUNG kultur.bl war aktiv und vielfältig, auch überregional, was an den zahlreichen Beiträgen und Reaktionen in verschiedensten Kanälen abzulesen war. Diese Art von öffentlicher Vernehmlassung resp. Evaluation darf als einmalig und mit Blick auf das Themenfeld als adäquat bezeichnet werden. Gemessen am spürbaren Interesse sowie an der unterschiedlichen Beteiligung darf der Wunsch des Landrats nach einer «breiten Abstützung» des Evaluationsprozesses als mehr als nur erfüllt bezeichnet werden.

Im Nachgang zur TAGSATZUNG kultur.bl wurden sämtliche aufgezeichneten Inputs, Protokolle, Testimonials, Fragebögen etc. ausgewertet. Gleichzeitig wurde auf Wunsch von namhaften Exponenten der Baselbieter Kulturszene (Institutionen, Veranstalter, Vereine) eine grosse Umfrage über ihre öffentliche Funktion, ihren Stellenwert und ihre Präsenz durchgeführt (siehe Anhang Dokument B). Deren Resultate flossen ebenfalls in die Analyse und in die formulierten Ziele resp. Praktiken, wie sie das Kulturleitbild vorsieht, ein.

Ziel & Zweck eines Kulturleitbildes

Ausgangspunkt für die Konzipierung des Kulturleitbildes waren die in der Motion 2009-320 «Für ein Kulturleitbild Baselland» aufgeworfenen Fragen und die landrätlichen und öffentlichen Diskussionen, die im Umfeld der Kulturgesetzdebatte und der folgenden Theaterabstimmung kontrovers geführt wurden.

Die Vielzahl an offenen Fragen wurde zum Anlass genommen, herauszufinden, wie denn die Baselbieter Kulturlandschaft überhaupt beschaffen ist. Worüber spricht man, wenn über «Baselbieter Kultur» debattiert wird? Welches sind ihre besonderen Merkmale, inhaltlichen Eigenheiten und strukturellen Bedingungen? In einem ersten Schritt wird im Kulturleitbild deshalb ein vertiefter Augenschein des Baselbieter Kulturlebens genommen und so eine Topografie der Baselbieter Kulturlandschaft skizziert. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stützt sich aber auf eine repräsentative Umfrage, die im Rahmen der Erstellung des Kulturleitbildes durchgeführt wurde.

Als Zweites wird den vielen offenen Fragen nachgegangen, die im Umfeld der Motion gestellt wurden. Sie wurden gesichtet, gebündelt und zu 13 Hauptfragen zusammengefasst. Im Vor- und Umfeld und während der TAGSATZUNG kultur.bl wurden die 13 Fragen in unterschiedlichen Foren und Formaten der Bevölkerung zur Beantwortung unterbreitet. Auf die 13 Fragen gibt es natürlich mehr als nur 13 Antworten, aber es gibt nun so etwas wie ein repräsentatives, verifiziertes und auch inhaltlich plausibles «Credo», das durchaus klar zum Ausdruck bringt, was Sache ist. Daraus abgeleitet wurden Leitlinien, Prinzipien, Prioritäten und Programme (2013–2017) für eine Baselbieter Kulturpolitik in Form des vorliegenden Leitbildes kultur.bl.

Und der Kulturbegriff?

In allen Diskussionen, Foren, Umfragen und Inputs war bisher allen Beteiligten eigentlich (oder: grundsätzlich) klar, von welcher «Kultur» die Rede ist, wenn über ein zukünftiges Kulturleitbild und das neue Kulturgesetz debattiert wird. Es geht um jenes Aktionsfeld, in dem der Mensch sich in Wort und Bild, im (Konzert-)Saal, auf der Bühne, auf der Leinwand entweder allein oder gemeinschaftlich gegenüber der Öffentlichkeit bewusst oder gestaltet ausdrückt. Es geht demnach um die freiheitliche, aber auch unabhängige Förderung, Erhaltung und Vermittlung des Schaffens, des kulturellen Erbes und der Forschung auf dem Gebiet des Brauchtums, der Literatur, der Bildenden Kunst, der Architektur, des Kunstgewerbes und Handwerks, der Musik, des Theaters, des Films, der Fotografie, des historischen Kulturguts und der Kulturwissenschaft.

Abgeschaut, aber nicht kopiert

Parallel zum Baselbieter Prozess für ein neues Kulturgesetz haben auch andere Kantone (AG, BS, BE, LU) ihre Kulturpolitik auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt oder im Rahmen eines Kulturleitbildes definiert. Zum Teil ist der politische Prozess beendet, zum Teil läuft er noch. Die Eidgenossenschaft hat ihrerseits ihre erste Kulturbotschaft in Kraft gesetzt (2012); dies auf der Basis des neuen Kulturförderungsgesetzes (2010/11).

Die entsprechenden Erkenntnisse und Prinzipien aus diesen Prozessen sind ebenfalls – immer unter Berücksichtigung der basellandschaftlichen Prioritäten und Zielsetzungen – in die Arbeit für das neue Kulturleitbild eingeflossen. Die diesbezügliche Welt musste nicht komplett neu erfunden werden, zumal etliche zeitgemässe Grundlagen und Leitlinien längst Teil der basellandschaftlichen Kulturpolitik waren resp. sind. Im Hinblick auf die Kompatibilität mit den anderen Kantonen und dem Bund, wie sie die landrätliche Motion ebenfalls fordert, darf die basellandschaftliche Kulturpolitik als zeitgemäss bezeichnet werden (siehe Anhang Dokument C).

Kulturpolitik als Teil der regierungsrätlichen Strategie 2012–2022

Alle wesentlichen Resultate und Erkenntnisse aus den Prozessen und Erkenntnissen flossen auch in die regierungsrätliche Strategie «Wir leben unsere Vision» (Grundsatzpapier 2012–2022) und in das vorliegende Kulturleitbild 2013–2017 ein. Fazit: Der Regierungsrat ist überzeugt, dass dank dem länger angelegten «Partizipationsprozess» die Eckwerte für die Kulturpolitik der nächsten Jahre glaubwürdig, aktuell und tragfähig formuliert sind und dass diese gleichzeitig eine gute Basis für den überarbeiteten Entwurf eines zeitgemässen Kultur(förderungs)gesetzes bilden. ●

«Eine gemeinsame Kultur. Gerade weil wir in einer Gesellschaft von Individuen leben, die sehr unterschiedliche Lebensentwürfe haben, bedarf es der Basis einer gemeinsamen Kultur und Identität. Die Kulturpolitik leistet dazu einen wichtigen Beitrag, indem sie Projekte unterstützt, die das Bewusstsein für die gemeinsamen Werte stärken. Dadurch erhöht sich letztlich die Lebensqualität und mit ihr die Standortattraktivität. Darüber hinaus bildet die Kultur eine geeignete Plattform, um die Kohäsion der verschiedenen Regionen des Kantons zu verbessern.»

(aus: «Wir leben unsere Vision» – Zusammenleben in Baselland)

kunst

basel

haus

land

IF BS


Auskunft + Vermietung

er Kontakt

kunst basel
haus land

kunst basel
haus land

II. Kulturpolitischer Tour d’horizon durch das Baselbiet

Der Tour d’horizon wirft Schlaglichter auf kleinere Leuchttürme und grössere Flaggschiffe, die weite Chorlandschaft, umgenutzte Industrieareale, auf Burgen, auf römisches sowie zeitgenössisches Theater und hält fest: Das Baselbiet ist vielfältig an kulturellen Werten, Werkplätzen und Nischen und bereichert das regionale Kulturangebot ... auch in der Stadt Basel.

Wer die Kulturlandschaft im Baselbiet – also die Akteure, die Institutionen, Programme, Frequenzen und Verhältnisse – einer ganzheitlichen Würdigung unterstellt, kommt aus dem Stauen nicht heraus. Die Befragung WHO IS WHO (Herbst 2011), die breit angelegt bei vielen Veranstaltern und Institutionen im Nachgang zur TAGSATZUNG kultur.bl durchgeführt wurde, zeigt – wie nicht anders zu erwarten – ein breites, vielfältiges und keinesfalls homogenes Kulturangebot. Begriffe wie «ländliche» oder «städtische Kultur» greifen zu wenig präzise, was in Form und Inhalt wirklich, warum und wie oft stattfindet. Dieser Befund gilt für den ganzen Kanton. Ein kulturpolitischer Tour d’horizon – jenseits von Klischees und Prinzipien – macht deshalb Sinn. Er orientiert sich an den Diskussions- und Konfliktlinien im Umfeld der Landratsdebatte vom November 2009 und der TAGSATZUNG kultur.bl vom Mai 2011, berücksichtigt aber auch explizit Fakten und Sachverhalte, die nicht ausgeblendet werden dürfen/können.

Landauf, landab: Vielfalt

Im Baselbiet gibt es bezüglich Kultur seit dem Jahr 2000 in allen Kreisen und auf verschiedenen Ebenen ein wahrnehmbar wachsendes, erstaunlich starkes und qualitätsorientiertes Selbstverständnis. Die Baselbieter Akteure wollen gute, aktuelle und exklusive Programme organisieren oder selbst produzieren und investieren viel in die Kreation und die künstlerische Qualität ihrer Veranstaltungen. Sie wissen sehr genau, was sie dem in der Region Basel verwöhnten und sehr interessierten Publikum schulden. Dies gilt praktisch für alle Akteure und alle Sparten und Genres, landauf, landab.

Was die betriebliche Gestaltung und Frequenz angeht, so gibt es grosse Unterschiede. Die meisten Institutionen und Vereine sind – trotz ambitioniertem Programm – milizmässig organisiert. Die Anzahl der öffentlichen Veranstaltungen ist zwar unterschiedlich gross, aber beschränkt. Die Veranstalter verfügen selten über eine eigene Lokalität. Es gibt im Baselbiet – neben den grossen, kantonalen Institutionen (Augusta Raurica, Museum.BL, Kantonsbibliothek) – einige professionelle Ganzjahresbetriebe mit einer für das Baselbiet und die Region wichtigen Funktion: das Theater ROXY in Birsfelden, das Kunsthaus Baselland in Muttenz, das Kloster Schönthal in Langenbruck, das Kunsthaus und Theater Palazzo in Liestal, das Kunstzentrum Würth in Arlesheim, die Konzertfabrik Z7 in Pratteln, das Neue

Theater am Bahnhof in Arlesheim/Dornach. Alle pflegen sie eine Kultur- oder Kunstsparte, unterstehen einer künstlerischen Betriebsleitung und verfügen über ein eigenes Haus mit der entsprechenden Infrastruktur. Dazu kommen die beiden semiprofessionell geführten regionalen Kulturzentren MARABU in Gelterkinden und das Kulturforum in Laufen mit einem Mixspartenprogramm (Kunst, Musik, Theater, Kino).

Und wer bezahlt?

In der Regel verfügen alle erwähnten Ganzjahresbetriebe über meist mit einem Leistungsauftrag verknüpfte kantonale (und kommunale) Subventionen. Zum Teil gibt es Sponsoren. Deren Beiträge sind aber im Vergleich zu Sponsorleistungen von Firmen in Basel eher bescheiden. Alle anderen Vereine und Institutionen müssen ihre Aktivitäten und Kosten über Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, kommunale Betriebsbeiträge und projektorientierte Beiträge des Kantons refinanzieren. Das Engagement des Kantons orientiert sich bei den privaten oder lokalen Institutionen an der Beteiligung der Gemeinden, an Auftrag, Budget und Finanzierungsplan. Bei den kantonseigenen Betrieben orientiert sich das Engagement am Leistungsauftrag und den politischen Forderungen.

Mit der Schilderung dieses Sachverhalts wird allerdings nicht angesprochen, ob die (Re-)Finanzierung in allen Fällen und bei allen Akteuren im Baselbiet ausreichend ist oder ob die kommunalen resp. die kantonalen Subventionen und Projektbeiträge richtig oder gerecht verteilt werden. Diese Frage gehört in ein anderes Kapitel. Immerhin zeigt die Erhebung WHO IS WHO keine nennenswerten Beanstandungen oder Mankos. Die Finanzierung setzt sich aus Gemeindebeiträgen zusammen oder basiert auf spartenspezifischen Fördermodellen und -kriterien. Die entsprechenden Finanzierungsgrundsätze und -verhältnisse gelten als einigermaßen akzeptiert, angemessen und administrativ einfach (nach)vollziehbar.

Ein nicht unerheblicher Umstand ist die Tatsache, dass im Baselbiet Sponsoring und Mäzenatentum zugunsten der Baselbieter Kultur eine marginale Rolle spielen. Während in der Stadt Basel vor allem das Mäzenatentum eine namhafte, nachhaltige Tradition hat und im Zusammenspiel mit der öffentlichen Hand ein wichtiger Faktor ist, gilt dies für das Baselbiet, von wenigen subsidiären Ausnahmen abgesehen, nicht. Gleiches gilt für das firmengestützte Sponsoring. Immer wieder ist zu beobachten,

dass sich Unternehmen oder Persönlichkeiten aus dem Kanton Basel-Landschaft zwar finanziell für die Kultur engagieren. Aber sie tun dies fast immer und anscheinend fast unter regionalen Gesichtspunkten immer nur bei Kulturinstitutionen in Basel-Stadt. Natürlich gibt es Vergabungen und Unterstützungen aus der Wirtschaft, aber diese sind fast immer nur subsidiär, heisst unter lokalen Kriterien und in einem projektorientierten Rahmen ohne längerfristige Perspektive.

Freiwillig vor Ort und partizipativ in der Stadt

Die Baselbieter Bevölkerung resp. das interessierte Baselbieter Publikum verfügt ganzjährig über den ganzen Kanton verteilt über ein erstaunlich breites Kunst- und Kulturangebot. Dazu kommt ein urban strukturiertes Kulturangebot in Basel mit zusätzlichen zeitgenössischen und traditionellen Inhalten, Qualitäten und Frequenzen. Dieses ist distanz- und verkehrsmässig leicht erreichbar. Ein nicht unerheblicher Teil des Baselbieter Publikums frequentiert regelmässig sowohl Veranstaltungen im Baselbiet als auch in der Stadt. Dazu gehört eine auffällig grosse Anzahl von im Baselbieter Kulturleben engagierten Ehrenamtlichen oder Freiwilligen, sei es in neuen Initiativen, traditionellen Vereinen oder in den Jugendmusikschulen. Dies entspricht durchaus dem gängigen Verhalten einer in der Agglomeration situierten, aktiven Bürgerschaft, die zum einen das urbane, zentrale Angebot als Publikum nutzt und zum andern sich auch vor Ort, quasi in der Nähe, selber kulturell engagiert. Dieser Sachverhalt mag auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen, entspricht aber den aktuellen Gegebenheiten. Der Kulturbetrieb im Baselbiet kennt zwar unterschiedliche Realitäten von Akteuren, Vereinen und Institutionen, was ihre Programme und ihren Betrieb angeht, aber sie sind sämtlich als Teil einer Region zu verstehen, die im Alltag in kultureller Hinsicht ohne Grenzen auskommt. Kultur im Baselbiet gibt es nicht als Alternative oder als Gegensatz, sondern als bereichernde Ergänzung zur Stadt Basel.

Kultur macht Schule

Eine herausragende Funktion im Kulturleben des Kantons Basel-Landschaft spielen die 15 Jugendmusikschulen und die fünf Gymnasien. Seit ihrer Gründung in den Sechziger- und Siebzigerjahren haben sie sich dank ihrem zeitgemässen Lehr- und Produktionsangebot als gut über das ganze Baselbiet verteilte Kulturzentren mit Ganzjahresbetrieb entwickelt, in denen der Mix von traditionellen und modernen Inhalten eine veritable Vorbildfunktion entwickelt hat und in deren Lehrkörper viele Kunst- und Kulturschaffende aus den Bereichen Kunst, Musik und Theater aktiv engagiert sind. Natürlich war das im Baselbiet spezielle Angebot der Musischen Matura ein wichtiger Motor für diese Entwicklung. Gleiches gilt für die wegweisende Integration der Jugendmusikschulen in den bildungspolitischen Kontext (nach 2004).

Zahlreiche öffentliche Aufführungen, Kunstprojekte und Konzerte der Schulen, die alle eine spürbare öffentliche Resonanz erzielen, tragen in den Gemeinden und an gewissen Brennpunk-

ten zu einem kulturellen Klima bei, das sich fruchtbar und statistisch nachweisbar auf die Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses der Region auswirkt. Ohne die «Ehemaligen» aus den Baselbieter Schulen geht in der starken und urbanen Basler Kunst- und Kulturszene nichts (mehr). Das wäre abzulesen an einer (imaginären) Liste von Kulturpreisträgern/innen, Direktoren/innen, Ensemblegründern/innen, Projektverantwortlichen, Wissenschaftlern/innen, Dozenten/innen etc.

Fazit: Kunst- und Kulturschaffende mit Baselbieter Wurzeln arbeiten resp. amortisieren ihre Ausbildung in der Stadt und/oder im Erfolgsfall im Ausland, was eigentlich ein ganz normaler Vorgang ist.

Übrigens: Die Vorbildfunktion der Gymnasien und Jugendmusikschulen blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Primar- und Sekundarschulen, in denen eine Art Kulturbetrieb in unterschiedlichsten Ausprägungen und Formen zugenommen hat.

Im Baselbiet ist Musik Trumpf

Die starke Musikalisierung der Gesellschaft auf steigendem Niveau hat auch vor dem Baselbiet nicht halt gemacht. Im Gegenteil. Der musikalische Reichtum ist bezüglich Inhalten, Stilen, Formen und Präsentation gross. Im Unterschied zu anderen Sparten gibt es in der Stadt mit wenigen Ausnahmen nichts, was es im Baselbiet nicht auch gibt. Das gilt für die Werke und die Qualität, aber auch für die Quantität.

Feststellbar ist, dass die Musikvereine vor Ort zwar nach wie vor eine wichtige Rolle spielen, wenn sie die Ausbildung ihres Nachwuchses fördern, ihr Repertoire anpassen und die traditionellen Konzertgepflogenheiten an den Bedürfnissen des Programms und ihres Publikums ausrichten. Aber die Marktlage hat sich mit Auswirkungen auf die Anforderungen der Repertoires, die Ansprüche des Publikums, die Medienresonanz und nicht zuletzt auf die Finanzierung nachhaltig verändert. Im Bereich Musik gehört auch im scheinbar beschaulichen Baselbiet die Konkurrenz zum Geschäft. Gleiches gilt für die traditionellen Kirchen-, Frauen- und Männerchöre sowie für die klassischen Orchester und Ensembles. Neben resp. parallel zu ihnen und mit zunehmender Bedeutung orientiert sich eine ganze Musik(er)generation mit einem völlig anderen Selbstverständnis an der Musik als Phänomen, als unverzichtbarer, alltäglicher Bestandteil der Gesellschaft (siehe auch das eindeutige Abstimmungsresultat des Baselbiets über den Verfassungsartikel Jugendmusikförderung im September 2012). Das gilt für die Programme, für die Konzertkultur, für die Probenarbeit, setzt sich fort bei der Zusammensetzung und Organisation der Ensembles und vor allem bei den Ansprüchen betreffend Qualität und Performance. Längst hat die Musik Eingang bei anderen Sparten gefunden und hat damit den klassischen Rahmen des Konzerts gesprengt. Generell spürbar ist das Interesse an Vokalmusik in allen Genres und Stilen, was nicht zuletzt auf die gute Ausbildung der Dirigenten/innen in der Region Basel zurückzuführen ist. Aber auch die Jugendmusikwettbewerbe sowie das seit mehr als 15 Jahren stattfindende Europäische Jugendchorfestival, das im Baselbiet stark verwurzelt ist, sind Teil dieses Prozesses.

Die in Vereinen und Verbänden organisierte Musik steht unter Druck. Als Folge haben sich die ehemals getrennten Musik- und Chorverbände der beiden Kantone BS und BL mit ihren 50 resp. 80 Mitgliedern über die Kantonsgrenzen hinweg zusammengeschlossen und stark in die Aus- und Weiterbildung investiert.

Das Baselbiet ist auch für den Nachwuchs in der Rock- und Popmusik der Region Basel eine wichtige Plattform und Drehscheibe. Zum einen ist dies den zahlreichen Proberäumen im Baselbiet zu verdanken – unter anderem dem Werkzentrum Rockfact im Walzwerk in Münchenstein. Zum andern sind die Instrumente des Rock und Pop seit Jahren ein Teil des Fächerkanons der Jugendmusikschulen. Dazu gibt es im Vorfeld zu den städtischen Bühnen (Kaserne, Volkshaus, Sommercasino) mit dem Z7 in Pratteln und der Biomill in Laufen sowie weiteren Plattformen in Liestal, Sissach und dem Waldenburgerthal eine ganze Reihe von öffentlichen Foren, die den Nachwuchs kontinuierlich fordern und fördern. Dazu gehört natürlich auch das seit mehr als 20 Jahren in alle Richtungen wirkende Festival «Neue Musik Rümli», das nicht nur eine Musikveranstaltung ist, sondern sich längst zu einem Ort mit stilbildendem Einfluss und Ausstrahlung entwickelt hat.

Bibliotheken und Kantonsverlag als Kultur-Drehscheiben

Die Eröffnung der neuen Kantonsbibliothek (2005) hat einen Boom sowohl bei der Mediennutzung als auch bei den Veranstaltungen ausgelöst und die Kantonsbibliothek innert Kürze zu einer Drehscheibe für die Bevölkerung im Baselbiet gemacht. Neue Kooperationen wurden möglich, beispielsweise mit dem Theater Basel, der Volkshochschule beider Basel, der Naturforschenden Gesellschaft. Diese Entwicklung hat auch Auswirkungen auf die 19 Gemeindebibliotheken. Sie konnten im Sog dieses Interesses ihre Angebote profilieren – sowohl qualitativ (Medien, Veranstaltungen) als auch quantitativ (Öffnungszeiten, Räumlichkeiten, EDV). Aus oft unterschätzten Bibliotheken wurden wichtige kommunale Kulturzentren, die der Bevölkerung für eine vielfältige Nutzung offenstehen. Das in Oberdorf neu installierte Lesezentrum ist ein gutes Beispiel.

Dazu gehören auch die vielfältigen Aktivitäten des Kantonsverlags in Liestal, der mit seinen regelmässigen Publikationen aus den Themenbereichen Recht und Politik, Heimatkunde, Kultur und Geschichte wichtige Beiträge zur historischen aber auch zeitgemässen Rezeption unterschiedlicher Sichtweisen des Baseliets beiträgt. Ein besonderer, nachhaltiger Akzent wurde mit der weit über die Kantonsgrenzen hinaus viel beachteten Publikation in sechs Bänden «Nah dran weit weg – Geschichte des Kantons Basel-Landschaft» anfangs der Neunzigerjahre gesetzt.

Werkhöfe und Werkstätten

Die sich in den letzten Jahren im urbanen Umfeld sukzessive entwickelnde Praxis der Zwischen- oder Umnutzung von ehemaligen Industrieräumen als künstlerische und kulturelle Werkhöfe gibt es auch im Baselbiet. Bekannt sind – verteilt über den ganzen Kanton – über 20 Standorte, die in unterschiedlichster Manier und Frequenz als Arbeits- und Werkräume dienen oder

sukzessive zu Kulturzentren umfunktioniert worden sind. Prominente Beispiele sind unter anderem: das HANRO-Areal in Liestal (Ateliers), das Walzwerk in Münchenstein/Arlesheim (Rockfact), die Ziegeleien in Oberwil und Allschwil (Kunst), die Biomill in Laufen (Proberäume) und die obere und untere Fabrik in Sissach. Diese Orte weisen unterschiedliche Träger-schaften und Nutzungsbedingungen auf. Herausragende Merkmale für diese Werkhöfe im Baselbiet – eine Art Bauernhöfe der neuen Kulturwirtschaft – sind ihre gute Erreichbarkeit und ÖV-Erschliessung, die niedrigen Liegenschaftspreise/-mieten, die lange Nutzungszeit und, nicht zu unterschätzen, die geringen Immissionsbedingungen (Lärm, Nachbarschaft, Parkplätze, niederschwellige Bewilligungspraxis). Besonderes Potenzial haben Standorte entlang von ÖV-Trassen oder industriellen Gewerbe-zonen in den Gemeinden Münchenstein (Dreispietz), Aesch, Muttenz, Pratteln oder in Sissach, Gelterkinden, im Waldenburgerthal und in Bubendorf.

Nicht zu vergessen ist, dass einige Kulturzentren im Baselbiet – ähnlich wie in der Stadt – seit ihrer Gründung vor einigen Jahren oder bereits Jahrzehnten in umgenutzten Liegenschaften ihre Heimat und Wirkungskraft gefunden haben. Eine Pionierrolle nimmt natürlich das Palazzo in Liestal (Postgebäude) ein. Weiter gibt es das Kunsthaus Baselland in Muttenz (Blechwarenfabrik), die Biomill in Laufen (Mühle), das Theater ROXY in Birsfelden, das MARABU in Gelterkinden (Kino) oder das Kulturforum Laufen (Schlachthof). Sie alle verbinden den Charme ihrer Liegenschaften mit ihrem Programm(profil), was nicht selten einen Mix aus (ländlicher) Idylle und (urbanem) Groove ergibt.

Burgen im Land von Bürgern aus der Stadt

Bekanntlich gibt es im Baselbiet zahlreiche Burgruinen- und Schlösser, die quasi zum Inventar des basellandschaftlichen Selbstverständnisses gehören. Zu ihnen hat die Baselieter Bevölkerung ein mehr als nur sensibles Verhältnis, wie die Volksabstimmung über das «kulturelle Tafelsilber» der Schlösser Wildenstein ob Bubendorf und Bottmingen zeigte (März 2013). Jede Burg, jedes Schloss hat natürlich ihre resp. seine eigene Geschichte samt Mythen und Sagen. Besondere Bedeutung haben die Farnsburg, die Homburg und Pfeffingen. Sie sind heute nicht nur Kulturgüter von prominenter nationaler Bedeutung aus archäologischer oder denkmalpflegerischer Sicht, sondern sie sind auch stark frequentierte, naturnahe Erlebnisräume für alle Kreise der regionalen Bevölkerung. Dies gilt besonders auch mit Blick auf die Tatsache, dass fast alle Kraftorte einen engen Bezug zur bürgerlichen Basler Stadtgeschichte haben und dementsprechend auch als Orte mit regionaler Bedeutung wahrgenommen werden.

Leuchttürme und/oder Flaggschiffe?

In allen Foren und Inputs der TAGSATZUNG kultur.bl ebenso wie in der Umfrage WHO IS WHO fällt auf, dass es nicht einfach ist, für das Baselbiet und seine Kulturszene so etwas wie kulturelle Leuchttürme oder Flaggschiffe mit (über)regionaler Di-

mension oder Ausstrahlung zu bezeichnen. Zum einen ist man/frau stolz auf bestimmte Orte, Programme und Einrichtungen. Zum andern gibt es eine gewisse Zurückhaltung, in einen (schiefen) Vergleich zu den unbestritten bedeutenden Institutionen und Traditionen in der Stadt zu treten. Es geht dabei nicht um (falsche) Bescheidenheit, sondern um vermeintliche Mankos, was Publikumsquoten oder mediale Aufmerksamkeit betrifft.

Rückt man allerdings von dieser Betrachtungsweise ab und fragt weniger nach der Exklusivität von kulturellen Orten oder Einrichtungen im Baselbiet und betont dafür stärker deren ergänzenden Charakter oder stilistische Eigenheit, dann sind einige Orte und Institutionen zu nennen, die Leuchtkraft besitzen. Sie werden von der breiten Bevölkerung, auch aus der Stadt, stark frequentiert und haben eine gute mediale Resonanz.

Hervorzuheben ist natürlich die Römerstadt Augusta Raurica mit ihrem antiken Silberschatz, ihrer Bausubstanz, ihrem hochstehenden Bildungs- und Vermittlungsangebot, mit dem renovierten Theater und dessen Bespielung (seit 2007). Die Einbettung in ein zukünftiges regionales Entwicklungskonzept (Salina Raurica) wird ihrer traditionellen Bedeutung gerecht.

Nicht weniger exklusiv sind der barocke Dom in Arlesheim mit der Eremitage aus dem 19. Jahrhundert sowie das mittelalterliche Kloster Schönthal in Langenbruck. In und um beide Institutionen herum hat sich in den Sparten Musik und Kunst ein beeindruckendes Angebot entwickelt.

Das Museum.BL in Liestal verfolgt mit seinem interdisziplinären, auf ein generationenübergreifendes Publikum ausgerichteten Ausstellungsprofil im regionalen Kontext ein eigenständiges und zugleich komplementäres Angebot, das dem Bildungsauftrag eines Museums in zeitgemässer Art und Weise entspricht.

Die Festivals «Neue Musik Rümelingen» und «Viva Cello» in Liestal können für sich in Anspruch nehmen, dass sie seit Jahren einen Fixpunkt in der regionalen Kulturagenda bilden. Seit ein paar Jahren fällt zudem auf, dass die Baselbieter Openair-Agenda mit einer Reihe von kleineren, aber mehr als nur charmannten Rock-/Popfestivals bestückt ist, die für die Nachwuchsszene eine wichtige Sprungbrettfunktion haben.

Alle Orte zeichnen sich durch eine exklusive Lage mit einem starken Bezug zur umgebenden Landschaft und Natur aus. Viele von ihnen sind ausserhalb der Stadt resp. unter freiem Himmel situiert (siehe auch vorhergehender Abschnitt über Burgen und Schlösser). Das Publikum sucht sie nicht zuletzt wegen dieser speziellen Rahmenbedingungen im Baselbiet und nicht in der Stadt.

Würde sich diese Aufzählung als offizielle Liste definieren, dann wäre sie unvollständig und müsste – je nach Optik oder Gewichtung – um den einen oder anderen Ort resp. um die eine oder andere Institution ergänzt werden.

Blieben neben den Leuchttürmen noch die kulturpolitischen Flaggschiffe im Baselbiet. Es sind jene bereits erwähnten Institutionen, die für die Kunst- und Kulturszene in der Region dank ihrem breiten Programm, ihrem kontinuierlichen Betrieb und ihrem Service-public-Auftrag zum Kulturalltag gehören, weil sie

eine Brückenfunktion im Kontext des Gesamtangebots in der Region erfüllen.

Der kulturelle Alltag vor Ort

Die Ergebnisse aus der Umfrage WHO IS WHO zeichnen ein Alltagsbild der Kultur im Kanton Basel-Landschaft, das sich nicht wesentlich von Szenen und Realitäten in anderen (Agglomerations-)Kantonen (AG, LU, TG, SG, SO) unterscheidet. Das Gros der Vereine und Institutionen – egal in welcher Sparte – sind Milizorganisationen, die vom Engagement ihrer Aktivmitglieder leben, das diese wesentlich in ihrer Freizeit einbringen. Jedoch werden viele ihrer Programme und Projekte unter professioneller Leitung, d.h. von in ihrer Domäne ausgebildeten Berufsleuten, erarbeitet und realisiert. Im Zuge dieser Entwicklung ist das Niveau in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Vor allem in der Sparte Musik hat sich der Einfluss der Jugendmusikschulen enorm auf die Qualität und die Ansprüche des Nachwuchses ausgewirkt.

Nach wie vor präsentieren die meisten Vereine und Institutionen ihre Programme und Projekte in ihrer Gemeinde, also in der Nähe, vor Ort, wo ihr Publikum wohnt. Die meisten von ihnen beschränken sich auf wenige Termine und Spieldaten. Die oft mit einer Tradition verbundenen Programme bilden meist den Höhepunkt im Kalenderjahr der Organisationen. Deren Inhalte orientieren sich an den aktuellen Literaturen resp. Vorbildern und an Vorlieben, die in der ganzen Schweiz Gültigkeit haben. Ebenfalls eine Rolle spielt der Transfer aus den Medien. Programmiert und realisiert wird meist ein Mix aus Bekanntem oder Traditionellem, der ein vertrautes Publikum findet. Besondere, neue Projekte und Programme werden im Jubiläumfall oder auf einen speziellen Anlass hin realisiert.

Auffällig ist, dass der Bedarf an professionellen Infrastrukturen und der Werbeaufwand für die Aktivitäten in der Öffentlichkeit stark wachsen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch Amateurbedürfnisse und -verhältnisse. Auch der Zuzug von professionellen Kräften (Solisten, Regie, Ausstattung) gehört längst zum Alltag. Diese Entwicklung erklärt sich aus den steigenden Qualitätsansprüchen des Publikums und aus dem wachsenden Bedürfnis nach Aufmerksamkeit bei Medien, Sponsoren und Behörden. Dass sich daraus auch eine Kostenspirale zu drehen beginnt, liegt auf der Hand.

Eine immer grössere Rolle spielt deshalb zwangsläufig für alle Beteiligten eine effiziente Organisation und eine harmonisierende Community von Gleichgesinnten. Bei aller Nähe und Überschaubarkeit der Verhältnisse steigt der Zeit- und Leistungsdruck auch vor Ort erheblich. Dieser Druck wirkt auch im Bereich der Finanzierung der Aktivitäten von Vereinen und Institutionen in den Gemeinden. Mit dem Aufkommen neuer Sparten und Formate sehen sich viele Gemeinden vor einem erhöhten Finanzierungsbedarf, vor allem dann, wenn die Vereine und Institutionen ihre Präsenz vor Ort als eine Art Service public verstehen.

Fazit: Die Definition von «Baselbieter Kultur» ist keine inhaltliche oder stilistische, sondern definiert sich entlang der Tatsache, dass sich viele Aktivitäten vor Ort und in den Gemeinden abspielen. Nutzniesserin ist ein Publikum, das die Akteure kennt und mit ihnen verbunden ist und einen aktiven Beitrag zum gesellschaftlichen Leben realisiert. Die inhaltliche oder historische Nähe zum Baselbiet als Kulturraum ist selten wirklich gegeben. Am ehesten liesse sich dies bei Veranstaltungen feststellen, die sich ganz explizit auf regionales, traditionelles Brauchtum beziehen.

Seit wenigen Jahren gibt es in den Gemeinden das Phänomen der sogenannten Kulturwochen. Beispiele gibt es u.a. in Anwil, Roggenburg, im Waldenburgertal, im Umfeld von kirchlichen Institutionen, bei den Jugendmusikschulen oder zur Weihnachtszeit. Auffällig an diesen Kulturwochen sind der freie Umgang mit dem Kulturbegriff und die vielfältige Verbindung von traditionellen resp. bekannten Inhalten mit neuen Formaten. Diese werden nicht in vorgegebenen Organisationsmustern (OK, Verein, Gemeinderat) geplant und realisiert, sondern in Ad-hoc-Formationen, in denen auch andere als (hoch)gediente oder alteingesessene Personen aus dem Ort mitwirken können.

Das hohe Lied der Gemeindeautonomie

Es kann und will nicht die Funktion des Kulturleitbildes sein, bestehende Verhältnisse zu kritisieren oder Schuldzuweisungen zu formulieren. Trotzdem gilt es, auch im Vergleich zu anderen Kantonen und Agglomerationen, bestimmte Sachverhalte klar zu benennen. Im Vergleich zu Kantonen mit einer vergleichbaren Agglostruktur (AG, BE, LU, SG) hält sich das Engagement der Baselbieter Gemeinden materiell sowohl gegen innen als auch gegen aussen in Grenzen. Dabei wäre Kulturpolitik eine klar definierte kommunale Aufgabe – auch über die eigenen Grenzen (interkommunal und auf die Stadt bezogen) hinaus.

Dies hat mehrere Gründe:

- a) Die meisten Gemeinden betreiben keine eigentliche Kulturpolitik, und noch weniger über ihre Grenzen hinaus. Das hat u.a. damit zu tun, dass die sogenannten grossen Gemeinden im Baselbiet maximal 18'000 Einwohner/innen zählen und damit die Kultur als reguläres, politisches Handlungsfeld nur selten auf der politischen Agenda erscheint. Einige Gemeinden haben zwar Kulturkommissionen, interne Richtlinien oder Kulturfonds, aber sie erscheinen nicht als Ausdruck eines bewussten oder gewollten kulturpolitischen Anspruchs. Zudem: Im relativ zentralistisch organisierten Kanton Basel-Landschaft gehört die Kultur zu den letzten nicht über den Finanzausgleich geregelten Zuständigkeiten. Die Gemeinden fühlen sich in dieser Hinsicht frei, und etliche von ihnen haben auch materiell nur wenig Spielraum.
- b) Der Kanton Basel-Landschaft hat dieses kommunale Manko in der Kultur- und Kunstförderungs politik bis zu einem gewissen Grad mit dem Kulturvertrag (1997) mit dem Kanton Basel-Stadt, entsprechenden Förderprogrammen, Infrastruk-

turen etc. kompensiert und eine Art kulturpolitische Führungsrolle übernommen. Diese ist – angesichts der Kompetenzen, Eigenaktivitäten und der Grössenordnung im finanziellen Bereich – anerkannt.

- c) Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Entwurf des Kulturgesetzes (2008) ergaben sich mehr als einmal unklare Vorstellungen über die kulturpolitischen Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons.

Im Nachgang zur Abstimmung über die Erhöhung der kantonalen Subventionen an das Theater Basel (2011) wurde die längst fällige Diskussion über die Verantwortlichkeit der Gemeinden im Umfeld der Stadt Basel neu lanciert, aber nicht zu Ende geführt. Sie ist ohne Kontext nicht führbar. Dessen Themen sind: interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Kultur, Bedeutung des Kulturangebots in der Stadt, Publikumszuspruch, Nachhaltigkeit, Kostenlage, finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Debatte läuft, der Ausgang ist zeitlich und substanziell offen. ●

III. Welches Kulturleitbild braucht das Land? 13 Fragen, 13 Antworten, plausible Erkenntnisse

An der TAGSATZUNG kultur.bl von Anfang Mai 2011 wurden interessierte Kreise aus der Bevölkerung und der regionalen Kunst- und Kulturszene zu einer öffentlichen Debatte und zu einem intensiven Gedankenaustausch über die aktuelle und künftige Kulturpolitik im Kanton Basel-Landschaft eingeladen. Konzeptionelle Leitplanke und Grundlage der TAGSATZUNG kultur.bl war die Auseinandersetzung mit 13 konkreten Fragen, die aus der landrätlichen Motion «Für ein Kulturleitbild Baselland» abgeleitet wurden.

Die 13 Fragen wurden schon im Vorfeld der TAGSATZUNG kultur.bl breit gestreut (Online-Umfrage) und mehrfach und in unterschiedlichen Formaten debattiert. In dieser Hinsicht darf die TAGSATZUNG kultur.bl im Sinne der von der landrätlichen Motion geforderten breiten Abstützung als repräsentative und demokratische Plattform bezeichnet werden (Bericht siehe Kapitel A im Anhang).

Als Basis zur Auswertung der Fragen lagen im Anschluss an die TAGSATZUNG kultur.bl zahlreiche, unterschiedlichste Statements und Inputs, Gesprächsprotokolle und Voten aller Art vor. Diese wurden erschlossen, codiert und systematisiert erfasst. Als eine Art Kondensat mit repräsentativem Charakter ergeben sich aus den 13 Leitfragen 13 Antworten mit Erkenntnischarakter als Leitplanken für die Ausformulierung des Kulturleitbildes.

1. Welche kulturpolitische Ausrichtung passt zum Baselbiet? Wie sollen die Grundzüge der Baselbieter Kulturpolitik beschaffen sein?

Die Forderung nach kultureller Vielfalt ist eines der deutlichsten und mehrfach genannten Postulate. Kulturelle Vielfalt heisst, dass städtische und Ortskultur, Profis und Laien, Kunst- und Kulturschaffen nebeneinander Platz haben und sich komplementär ergänzen. Kreation und Kulturerbe sollen dabei gleichbedeutend behandelt werden.

Die kantonale Kulturpolitik sollte in der Lage sein, sich zeitgerecht an die sich kontinuierlich verändernden Strukturen und Entwicklungen der regionalen Kunst- und Kulturszene anzupassen. Dies gilt vorrangig mit Blick auf die Projekt- und Innovationsförderung.

Grundsätzlich wird der Wunsch geäussert, dass der Kanton als «Ermöglicher» auftritt, der weniger definiert, was Kunst und Kultur ist, sondern auch einmal ungewöhnliche Projekte mit einem Startbeitrag unterstützt.

Das bestehende Prinzip der subsidiären kantonalen Förderung erhält wenig Kritik; vielmehr wird gefordert, dass die Aufga-

beteiligung zwischen Privatpersonen, Gemeinden, Kanton und Bund beibehalten wird.

2. Ländliche Kultur – Fiktion oder Realität? Stadtkultur – Landkultur: Gegensätze oder Ausdruck von Pluralität?

Die Gegenüberstellung von städtischer und ländlicher Kultur wird grosso modo als wenig hilfreich verstanden. Ländlichkeit ist wenig präzise zu definieren, nicht zuletzt weil der Begriff «Land», auf den sich Ländlichkeit bezieht, ein weites geographisches und kulturell sehr heterogenes Feld bietet.

Gerade Künstlerinnen und Künstler, aber auch viele Vereine, Kulturveranstalter und das Publikum selber scheinen keinerlei Bedürfnis zu haben, sich in der schematischen Gegenüberstellung ländliche vs. städtische Kultur zu verorten. Unlängst wurde darauf hingewiesen, dass etwa das Quartier in der Stadt durchaus das Pendant des Dorfes auf dem Land ist.

Die lokalen Vereine und Organisationen definieren sich nicht über das Ländliche, sondern über die Nähe zum Ort, zur Region, aber auch zum Publikum und den Mitwirkenden.

3. Kulturförderung im Spannungsfeld zwischen Bedeutung (Relevanz) und Einschaltquote (Resonanz), oder: Wie viel (Un-) Zufriedenheit muss/darf/kann sein?

Obschon eine gewisse Breitenförderung als durchaus wichtig und legitim betrachtet wird (mit Ausnahme rein kommerzieller Projekte), besteht ein mehrheitlicher Konsens darüber, dass der Kanton besonders auch das Neue, Avantgardistische, Experimentelle fördern soll. Die Gemeinden hingegen sind eher für die Förderung des Nahen, Fassbaren, Bekannten und Lokal-Regionalen zuständig.

4. Wie viel und welche Kultur in und aus der Stadt Basel wollen/müssen/können wir uns leisten?

Die Stadt Basel ist das Zentrum der Region und für viele Baselbieterinnen und Baselbieter der massstäbliche Kulturstandort.



«Gemeinsam ist man stärker.
Der Kanton Basel-Landschaft ist
Teil eines trinationalen Siedlungs-
raumes. Die Grenzlage, aber auch
die geographische Verflechtung
mit den andern Kantonen in der
Nordwestschweiz macht die
enge Zusammenarbeit mit den
verschiedenen Nachbarn unab-
dingbar.»

(aus: «Wir leben unsere Vision» – Auftritt und
Kooperation)

III. Welches Kulturleitbild braucht das Land?

Obschon nicht alle Basel als ihr (kulturelles) Zentrum wahrnehmen, besteht doch Einigkeit darüber, dass aufgrund der besonderen Konstellation der beiden Halbkantone Zentrumsleistungen in der Stadt abgegolten werden müssen. Über die Höhe der Abgeltungen und das Verfahren der Mittelvergaben wird mehr Mitbestimmung resp. Transparenz gefordert.

Weitgehend Konsens besteht darin, dass das Mass der Abgeltungen an die Stadt am Alleinstellungsmerkmal, an der Qualität der Kulturinstitutionen und -angebote und an deren Leucht- und Strahlkraft gemessen wird.

5. Die Rolle der Gemeinden im kulturpolitischen (Um-)Feld des Baselbiets: Landgemeinde, Agglomerationsgemeinde, Vororts- oder Stadtgemeinde?

Von den Gemeinden und ihren Behörden wird gewünscht, dass sie klar zu ihrer Breiten- und Ortskultur stehen und diese entsprechend unterstützen. Auch Jugendkultur wird im Kompetenzbereich der Gemeinden gesehen. Von Gemeinden wird demnach gefordert, dass Kunst- und Kulturschaffen mit lokaler und regionaler Ausstrahlung finanziell und/oder materiell (Räumlichkeiten) unterstützt wird.

Professionelles Kunst- und Kulturschaffen hingegen sprengt – so die verbreitete Ansicht – das Budget der Gemeinden. Bei Projekten und Initiativen von künstlerischer Exzellenz und professionellem Kunst-/Kulturschaffen muss die koordinierte Förderung des Kantons greifen.

6. Wie viel Kultur braucht das Land? Ist Abgrenzung sinnvoll? Verlaufen kulturelle Grenzen entlang den politischen Grenzen?

Eine strikte Abgrenzung zur Stadt Basel – sei es im Kulturleben oder im Berufsalltag – wird selten gewünscht und noch weniger gelebt. Die Grenzen des Baselbiets als Kulturraum können kaum festgelegt werden; Kulturleben lässt sich nicht eindeutig einer politischen Einheit zuordnen. Besonders das Kunst- und Kulturschaffen der stadtnahen Agglomeration des Kantons lässt sich kaum sinnvoll von seinem Pendant in der Stadt unterscheiden.

In den vielfältigen Rückmeldungen kam zum Ausdruck, was die Preisträgerin des Schweizer Buchpreises 2011 Melinda Nadj Abonji kürzlich in einem Zeitungsinterview beschrieben hat (Tageswoche vom 19.10.2012): Definitionen von nationalen, aber auch von regionalen oder gar dörflichen Identitäten sind immer künstliche Konstrukte. So wie es nicht die eine regionale oder nationale Identität gibt, lässt sich in Analogie dazu auch nicht die eine regionale (oder nationale) Kultur festschreiben. Identität speist sich – so Nadj Abonji – vielmehr aus je individuellen prägenden Erfahrungen u.a. mit der Sprache, dem Bezug zu verschiedenen Menschen, dem sozialem Umfeld, dem Alltag in der Familie und vor Ort. Während Identitätsbildung oftmals über Abgrenzung postuliert wird, wäre eine andere Sichtweise sinnvoller und hilfreicher: Identitäten sollten nicht per se über die Abgrenzung zum anderen gedacht, sondern über Ähnlichkeiten definiert werden. Die jeweiligen Unterschiede werden dabei

nicht verleugnet, aber sie sollen auch nicht ins Zentrum gerückt und damit negativ fokussiert werden.

Die Suche nach Ähnlichkeiten dagegen hat einen integrativen, das Verbindende betonenden Charakter. Vielleicht bietet die Formel der Ähnlichkeit gerade auch für die besondere Konstellation und Nähe der beiden Basel einen sinnvoller Ansatz der Annäherung.

7. Hat Kulturpolitik.BL eine regionale Dimension?

Welche Ausstrahlung darf Kultur im und aus dem Baselbiet haben?

Dem Baselbieter Kunst- und Kulturschaffen wird hauptsächlich eine Ausstrahlung vor Ort attestiert. Das regionale Kunst- und Kulturschaffen im Kanton soll deshalb sowohl von den Gemeinden als auch vom Kanton vermehrt unter regionalen Gesichtspunkten gefördert werden. Ziel und Wunsch vieler Kunst- und Kulturschaffenden ist es, über die Region hinaus Bekanntheit, aber vor allem auch Anerkennung zu erlangen.

8. Was ist Volkskultur? Wer ist das Volk?

Unter «Volkskultur» werden häufig Initiativen von Laien im Bereich des «Brauchtums» verstanden. Oft dient «Volkskultur» aber schlicht als Etikett der Laienkultur, und schliesslich umfasst der Begriff auch die Kultur der breiten Bevölkerung, eine populäre Breitenkultur. Meist wurde aber nicht der wenig präzise zu definierende Begriff der «Volkskultur» verwendet, sondern eher das Vokabular der Sparten und Gattungen/Genres (wie etwa Brauchtum/lebendige Traditionen, Populärkultur, Volksmusik, Popmusik, Jodel) oder der Professionalitätsgrad (wie Laien- und Profikultur) benutzt.

Wenig goutiert wird der Anspruch von einigen wenigen Exponenten/innen, die im Namen des Volkes sprechen und genau zu wissen meinen, was Volkskultur ist.

9. Geld und Geist, oder: Was darf wie viel kosten? Wann ist es zu viel oder wann ist es zu wenig?

Die aktuelle Höhe der basellandschaftlichen Kulturausgaben ist bei den Steuerzahlern/innen und Kulturschaffenden wenig umstritten. Tendenziell wird von Kulturschaffenden zwar eine Erhöhung der Beiträge gewünscht – gleichzeitig aber wurde an der TAGSATZUNG kultur.bl der pauschalen Erhöhung der Beiträge keine Priorität zugemessen. Eindeutig Konsens besteht im Urteil gegenüber der Art und Weise der Förder- und Vergabepraxis: Die Vergabe soll transparent sein, zudem soll mit Kulturausgaben mehr Kultur und weniger Standortmarketing betrieben werden.

10. Wer soll bezahlen? Und vor allem was?

Es besteht Konsens darüber, dass die Abgeltung der Zentrumsleistungen, die die Institutionen in der Stadt Basel erbringen, in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fällt. Beiträge von Gemeinden in Stadtnähe werden zwar befürwortet, aber nicht strikt gefordert. Die Gemeinden sollen aber für die Kultur im Baselbiet stärker in die Pflicht genommen werden, und dies

über die eigenen Grenzen hinaus. Vom Kanton wird bei künstlerischer Exzellenz und professionellem Kunst-/Kulturschaffen subsidiäre Unterstützung verlangt. Das Publikum beteiligt sich durch Eintrittsgelder. Sponsoring von Firmen und Institutionen wird im Baselbiet vermisst.

11. Was ist die Rolle der Kunst- und Kulturschaffenden in der Gesellschaft?

Die Rolle und Bedeutung von Kunst- und Kulturschaffenden für die Gesellschaft ist an der TAGSATZUNG kultur.bl unumstritten: Kulturschaffende konfrontieren die Gesellschaft mit neuen Interpretationen und Innovationen und stossen auf diese Weise Prozesse an – sei dies im Denken des Publikums oder in konkreten Veränderungen. Kunst- und Kulturschaffende konfrontieren die Gesellschaft, indem sie die bestehenden Verhältnisse künstlerisch, gestalterisch reflektieren und eventuell kritisieren, mit Irritationen, Entwürfen und Fragen. Diese Impulse haben eine wichtige Komplementärfunktion im gesellschaftlichen Alltag.

12. Kulturelle Leuchttürme im Baselbiet

Es besteht Konsens darüber, dass Basel-Landschaft keinen Leuchtturm-Wettbewerb mit Basel-Stadt austragen will und kann. Im Baselbiet gibt es durchaus interessante, gut besuchte, einmalige Orte und kulturelle Fixpunkte, aber sie haben oft Nischencharakter («Leuchtkäfer») oder erfüllen eine Funktion als Kompetenzzentren. Darin wird eine besondere Stärke gesehen. Zudem – auch dies wurde oft erwähnt – ist das Baselbiet mit seinen zahlreichen Ateliers, Werkräumen, Übungs- und Probelokalen und seinen Ausstellungs- und Auftrittsplattformen eher dazu prädestiniert, sich als Startbahn für vielversprechende Kunst- oder Kulturkarrieren zu definieren.

13. Bildung ohne Kultur: Geht das? Kultur ohne Bildung: Geht das?

Die Bedeutung der Schulen als Trägerinnen und Vermittlerinnen kulturellen Wissens und als Plattform zur Sensibilisierung für kulturelle Werte und Werke wurde häufig betont und oft gefordert. Mehrmals genannt wurde, dass weniger der Frontal- und Einzelunterricht und mehr die Partizipation an kleineren und grösseren Projekten Kinder und Jugendliche besonders stark mit dem Kunst- und Kulturschaffen in Verbindung zu bringen vermag.

Kulturelle Bildung soll aber nicht nur in Schulen stattfinden – vielmehr sind es auch die Kulturinstitutionen und -initiativen selbst, von welchen je eigene Vermittlungsanstrengungen gefordert werden. ●



IV. Leitlinien & Prinzipien

Die Wahrnehmung des landrätlichen Auftrags, die Beobachtungen aus dem kulturpolitischen Tour d'horizon durch das Baselbiet sowie die seriöse Kondensierung der Leitfragen und -antworten aus der TAGSATZUNG kultur.bl führen folgerichtig zu grundsätzlichen Leitlinien und Prinzipien für die Kulturpolitik des Kantons Basel-Landschaft.

Der Kanton Basel-Landschaft orientiert seine Kulturpolitik an den Werten des Service public, an den Ansprüchen des «citoyen/ ne public/que» und macht sie damit zur «res publica» – also zu einer öffentlichen Leistung für seine Bürger und Bürgerinnen als öffentliche Angelegenheit. Das gilt, auch wenn Kunst und Kultur selbstredend immer aus privater Initiative und Kreativität hervorgehen. Denn erst in der Öffentlichkeit – also im Diskurs, in der Kritik und Anerkennung, mit dem Beifall – können sich Kunst und Kultur behaupten und entfalten und damit jene Rolle spielen, die ihnen in der Gesellschaft zukommt.

Dazu gehören auch öffentliche Orte und Räume, in denen Risiko und Unabhängigkeit garantiert sind. Basellandschaftliche Kulturpolitik macht nicht dicht, sondern öffnet sich gegenüber der Welt, den anderen, den Hiesigen und kreiert damit zeitgemässes Selbstbewusstsein ohne Anmassung. In der Gründerzeit des Landkantons (1832) war dies eine ausgesprochene Tugend. Wer nur für sich schaut, bleibt nur daheim. Nur wer ein offenes Haus pflegt, wird andernorts eingeladen. Dann erst stellen sich Kulturpflege und -förderung in ihrer Vielfalt als selbstverständliches und gesetzlich legitimes Handlungsfeld heraus.

Leitlinien

1. Pflege und Bewahrung

Im Kanton Basel-Landschaft sorgen verschiedene Akteure/innen und Institutionen mit nachhaltigem Engagement für die Erhaltung des kulturellen Erbes und nutzen es in angemessener Weise. Im Umgang mit seiner historischen Substanz und seinem gewachsenen Brauchtum zeigt sich das Baselbiet neuen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossen.

2. Förderung

Durch seine Fördermassnahmen ist der Kanton eine attraktive Wirkstätte für kulturell und künstlerisch tätige Menschen und ihre zeitgenössischen Kreationen. Er ermöglicht ihnen einen chancengleichen Zugang und fördert die Gleichstellung von Frau und Mann.

3. Unabhängigkeit

Das kulturelle Schaffen erhält im Kanton Basel-Landschaft durch das Wirken von unabhängigen Fachgremien einen wirkungsvollen Antrieb, was die Entstehung von Kunstwerken begünstigt und die einzelnen Akteure/innen in ihrer Bedeutung und in ihrer Wahrnehmung unterstützt.

4. Vermittlung & öffentlicher Stellenwert

Im Kanton Basel-Landschaft leisten Kulturinstitutionen von überregionaler Bedeutung Beiträge an die kulturelle und künstlerische Vielfalt sowie an das qualitativ hochstehende Kulturangebot in der Region Basel und der Schweiz. Sie ermöglichen gleichzeitig mit öffentlichen Anlässen der Gesamtbevölkerung die Teilhabe am Kulturleben.

5. Austausch & Partnerschaft

Mit seinen Nachbarn und Nachbarinnen sowie ausgewählten Partnern und Partnerinnen pflegt der Kanton Basel-Landschaft engen Kontakt, sucht Synergien und einen Austausch über kulturelle und politische Grenzen hinweg.

6. Gemeinschaft

Die Ergebnisse von Förderung, Pflege, Bildung und Forschung werden an die gesamte Bevölkerung vermittelt und machen insbesondere Jugendlichen ihren Kanton als geschichtlichen, kulturellen und künstlerischen Lebensraum bewusst.

7. Standort & Ökonomie

Das kulturelle Leben und Schaffen wird im Kanton Basel-Landschaft als wichtiger Teil der Standortförderung und als Parameter der Standortbeurteilung wahrgenommen.

Prinzipien

Für den kulturpolitischen Alltag lassen sich aus obigen Leitlinien folgende Prinzipien ableiten:

a) Kulturpolitik vor Ort und in der Nähe

Dass im Baselbiet mit seinen 86 Gemeinden – im Oberbaselbiet, in Liestal und Umgebung, in der stadtnahen Agglomeration und im Laufental – Kultur (und Kunst) vor Ort eine hohe Bedeutung haben, muss nicht besonders herausgestrichen werden. Mit Kultur (und Kunst) werden Bürger und Bürgerinnen zuerst in der unmittelbaren Nachbarschaft konfrontiert: sei es im Umfeld einer Musikschule, einer Bibliothek, sei es mit den Ortsvereinen oder in der Kirchgemeinde, sei es an einem geschichtsträchtigen Ort; und das mit Freundinnen, Bekannten, Kolleginnen, Nachbarn oder im Publikum. Das ist übrigens auch in der Stadt nicht anders, wo erfahrungsgemäss das Quartier samt seinen Einrichtungen die Menschen mit Kultur im weitesten Sinne sozialisiert.

Vor Ort entscheidet sich demnach auch, welche Ideen und Inhalte, welche Organisation, welche Orte, welche Mittel und mit welcher Agenda kulturelle (und künstlerische) Inhalte ge- und bespielt werden. Das gilt für Musikvereine, Ortsmuseen, Theatertruppen, Kunstausstellungen, Orchester und Lesungen gleichermaßen; ob im Saal oder Openair.

Folglich macht es Sinn, wenn die Unterstützung – welcher Art auch immer – primär vor Ort geleistet wird und aus der Nähe kommt. In der Verantwortung stehen Einwohner- und Bürgergemeinden, Kirchgemeinden, die Schulen, das lokale Gewerbe und Privatpersonen. «Primär» heisst hier zuerst und hauptsächlich und mit einem klaren Bekenntnis für die Kultur vor Ort und in der nahen Umgebung. Ob Behörden und Institutionen ihr Engagement für Kultur (und Kunst) auf der Basis von Konzepten, mittels Fonds und/oder im Rahmen von (mandatierten) Kommissionen realisieren, ist von zweitrangiger Bedeutung. Wichtig ist, dass sie in der Öffentlichkeit vor Ort immer wieder deutlich machen, dass die kontinuierliche und breitgefächerte Förderung und Unterstützung von Kultur (und Kunst) im öffentlichen Raum zum Service public vor Ort gehört, so wie andere kommunale Kompetenzbereiche auch. Dieses Engagement hat zu berücksichtigen, dass auch vor Ort in den letzten Jahren sehr vielfältige Bedürfnisse und damit unterschiedlichste kulturelle (und künstlerische) Inhalte, Stile und Formate entstanden sind. Nach wie vor haben die Vereine mit ihren traditionellen Angeboten eine wichtige Bedeutung. Sie sind allerdings längst umgeben von anderen Akteuren und Kulturschaffenden, die deren Angebote ergänzen, bereichern und zum Teil konkurrieren.

Unter diesen Voraussetzungen gehört es zur langjährigen Praxis der kantonalen Kulturförderung, dass sie Kultur (und Kunst) in den Gemeinden mit unterschiedlichen Mitteln – Geld, Infrastruktur, Beratung – aktiv unterstützt. Dies gilt für alle Formen und Ausprägungen. Dabei gilt das klassische Subsidiaritätsprinzip, wie es in vielen Kantonen zur Anwendung kommt. So ist gewährleistet, dass Kultur (und Kunst) im Zusammenspiel von Privaten, Gemeinden und Kanton gefördert resp. unterstützt werden.

Seitens der kantonalen Kultur-/Kulturförderung gibt es so etwas wie besonderen, zusätzlichen Handlungsbedarf, wenn Projekte und Programme vor Ort eine öffentliche Ausstrahlung über die nahen Verhältnisse hinaus in die Region entwickeln, wenn ein besonderes Risiko (professioneller Rahmen, Innovation, Openair-Veranstaltung, Infrastruktur) vorliegt oder besondere Umstände (Jubiläum, Prominenz) ins Gewicht fallen.

Zu berücksichtigen gilt es bei der kantonalen Kulturförderpraxis vor Ort auch, dass es «die Gemeinde» im Baselbiet nicht gibt, da je nach (sub)regionaler Situation, je nach Grösse und Finanzkraft, je nach Tradition und Nähe zur Stadt Basel die kulturpolitischen Gegebenheiten und Spielräume sehr unterschiedlich sind. Dies hat Einfluss auf die subsidiären Interventionen seitens des Kantons.

b) Kulturpolitik in der Region und in der Stadt

Für die Kultur- und Kulturförderungspolitik des Kantons Basel-Landschaft ergeben sich die seit 1990 entwickelten Prioritäten trotz aller Vielfalt vor Ort und in der Nähe aus folgenden Umständen: Die relative Grösse selbst der bedeutenderen Gemeinden im Baselbiet, das Fehlen eines definierten kulturellen Zentrums sowie die Tatsache, dass für viele Kulturschaffende und -institutionen, aber auch für das Publikum die urban geprägte Kultur- und Kunstszene in der Stadt Basel sowohl Vorbildcharakter und Ausstrahlung hat als auch Anziehungspunkt ist, erfordern vom Kanton eine Kulturpolitik mit regionalem Fokus. Er übernimmt jene (Führungs-)Rolle, die in anderen Kantonen durch das urbane Zentrum eines Kantons oder einer Region ganz natürlich wahrgenommen wird. Im Vordergrund steht die Förderung der künstlerischen Kreation und Vermittlung, des kulturellen Erbes, der Infrastrukturen und jener Institutionen, die in dieser Region sowohl bezüglich Programm und Personal als auch bezüglich Kontinuität und Frequenz einen stark wahrnehmbaren Beitrag zum Service public im Kulturbereich leisten. Der Kanton Basel-Landschaft betreibt dazu eigene Institutionen, wie zum Beispiel zwei wichtige Museen (Museum.BL in Liestal, Augusta Raurica), die Archäologie, eine volks- und naturkundliche Sammlung sowie die Kantonsbibliothek als bedeutendes Literatur- und Medienzentrum. Er unterstützt aber auch Kunst- und Kulturbetriebe sowohl im Baselbiet (u.a. Palazzo Liestal, Theater ROXY, Kunsthaus Baselland, Kulturforum Laufen, MARABU in Gelterkinden, Z7, Rockfact) als auch in der Stadt Basel (u.a. Theater Basel, Orchester, Kaserne), die der obigen Charakteristik entsprechen. Im Umfeld dieser professionellen Betriebe gibt es zahlreiche Kunst- und Kulturschaffende, darunter eine grosse Zahl von Personen aus dem Baselbiet, welche mit Kreationen, Forschungen, Produktionen und Programmen wichtige Beiträge leisten. Zum Teil wirken sie im Baselbiet, zum Teil in der Stadt. Ihre Arbeit und Performance verstehen sie aber angesichts der Exzellenz und der damit erzielten Öffentlichkeit (Publikum, Medien) selten als Beiträge vor Ort oder in der Nähe, sondern immer als solche für die Region. Sie – die Kunst- und Kulturschaffenden und ihre Kreationen – gilt es, mit diesem Fokus weiterhin gezielt und stark zu fördern.

Die Gesamtheit aller so definierten (Eigen-)Leistungen und Beiträge des Kantons Basel-Landschaft für die Kultur und Kunst der Region ergeben, unter Einbezug des Engagements vor Ort, jenes Gesamtbild, das sich als eigenständige, aber komplementäre Kulturpolitik des Kantons Basel-Landschaft für die Region versteht.

In diesem Sinne hat sich der 1997 in Kraft gesetzte «Kulturvertrag» nie als nur Subventions- oder finanzpolitisches Instrument zur Abgeltung von Zentrumsleistungen verstanden. Die dafür reservierten Mittel (1% der Steuereinnahmen der natürlichen Personen) gehen nicht «in die Stadt», sondern sind Zuwendungen an Kunst- und Kulturbetriebe, die in der Region eine einmalige oder herausragende Stellung innehaben. Die Mittel kommen damit zwangsläufig immer auch Kulturschaffenden aus dem Baselbiet, aber zugleich auch dem Baselpolier Publi-

kum zugute. Übrigens: Umgekehrt gibt es – nota bene unter den gleichen Kriterien – diesen Mittelfluss an regionale Einrichtungen aus Basel-Stadt ebenso (u.a. Theater ROXY, «Neue Musik Rümelingen», «Viva Cello», Augusta Raurica).

c) Kompetenzzentren anstatt Leuchttürme

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, wenn sich die Kunst- und Kulturbetriebe im Baselbiet als Teil einer «Landschaft mit Leuchttürmen» verstehen. Mit Blick auf die – auch im europäischen Vergleich – ausserordentlichen Verhältnisse bezüglich Kultur und Kunst in der Stadt Basel kann dieser Reichtum nur als Bereicherung und als grosses Potenzial, inklusive seiner Ausstrahlung, für die ganze Region begriffen werden.

Ein kulturpolitisch ganz anderes Gewicht hat das Baselbiet aber, wenn es seine Institutionen, seine (Aus-)Bildungsstätten – insbesondere die Gymnasien und die Musikschulen – als kulturelle Zentren definiert, in denen künstlerische und kulturelle Kompetenz für Kreation und Vermittlung gewonnen werden kann. Ausbildung, überschaubare Verhältnisse, Nischenprojekte in Gewerbezone, kostengünstige Werk- und Atelierräume begünstigen kulturelle und künstlerische Prozesse, wenn sie weiterhin gezielt und mit Anspruch gefördert werden. Ohne Gang über den «Campus» im Baselbiet gibt es keinen «Walk of Fame» in der Stadt ...

d) Netzwerke und Kooperation anstatt Abgrenzung

Kulturelle und künstlerische Prozesse sind längst keine solitären, abgrenzbaren Prozesse einiger weniger Involvierter für einen kleinen Kreis mehr. Das gilt sowohl für die Kultur vor Ort im Baselbiet als auch für die Kultur und Kunst im urbanen und regionalen Rahmen. Die Akteure von Kunst- und Kulturproduktionen kommen aus unterschiedlichen Disziplinen und kreieren disziplinenübergreifende Inhalte und Formate. Aber auch Agenda-Setting, die Nutzung von Räumen und Infrastrukturen, die Resonanz über die neuen Medien sowie die Publikumsge-
winnung und die Finanzierung spielen sich längst parallel, permanent und in einem (über)regionalen Kontext ab. Kreative-, Kommunikations- und Publikumsströme sind eng und simultan wirksam. In einer kleinen Region mit einem derart dichten Kulturnetz erscheint Abgrenzung daher wenig sinnvoll. Die aktive und passive Vernetzung von Institutionen und Personen im Bereich Kunst und Kultur ist irreversibel. Wer vor Ort aktiv ist, bewegt sich im regionalen Raum; wer in einer regionalen Dimension denkt und kreiert, ist auf die Kooperation vor Ort angewiesen. Auch dies ist eine Charakteristik des kulturellen Service public.

Diese Realitäten erfordern eine Kulturförderpraxis, die das Networking begünstigt, Synergien schafft und den Austausch innerhalb und ausserhalb der Region fördert. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen dabei die Fortführung resp. der Ausbau der bisherigen gemeinsamen Förderpraxis der beiden Kantone BS und BL, aber auch die jüngsten Anstrengungen der Agglomerationsgemeinden im Unterbaselbiet. ●

«Das gibt Hoffnung auf einen neuen Heimatbegriff, der sich weder dem Diktat der Globalisierung beugt, noch der neokonservativen Vereinnahmung, sondern seine Kraft aus der lokalen Lebensrealität bezieht; einen Heimatbegriff, der sich nicht als Abschottung gegen das Fremde definiert, sondern als charakteristischer Ausdruck des jeweiligen Orts und der Menschen, die in ihm wohnen; eine Heimat, deren Kultur sich nicht als Abfolge kommerzieller Events versteht und auch nicht als autistische Folklore, sondern als unverzichtbarer Bestandteil des Alltags aller Bewohner dieses Landes.»

(aus: «Heimatgefühl im Global Village»
von Alex Capus | Tageswoche vom 7. September 2012)

V. Kriterien & Konditionen

Im Folgenden soll über die Kriterien und Konditionen gesprochen werden, denen die kantonale Kultur- und Kunstförderungs politik für alle Bereiche von Kulturbewahrung, -pflege, -kreation und -förderung unterstellt ist. Neu ist das nicht, weil es diese Praxis schon lange gibt. Sie gilt in der Region Basel und innerhalb der Kultur- und Kunstszene als bekannt und – angesichts der wenigen Rekurs- und Rechtsfälle – als bewährt. Und sie unterscheidet sich nicht wesentlich von der Praxis anderer Kantone und Agglomerationen.

Wer darf was? Wer kann wie?

Grundsätzlich ist es jeder Person oder jeder Institution in der Region Basel möglich, vom Kanton Basel-Landschaft Beiträge an ihre kulturellen Aktivitäten zu beantragen. Dies kann in Form von Defizitgarantien (im kommunalen Rahmen), Produktionsbeiträgen (Kreation und Produktion, Infrastruktur, Ausstellungen) oder Subventionen (Betriebsbeiträgen) erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung kann allerdings nicht erhoben werden.

Voraussetzung für eine Beitragssprechung – in welcher formalen und materiellen Verbindlichkeit auch immer – sind folgende Rahmenbedingungen: Das zu unterstützende, Programm oder Projekt muss öffentlich zugänglich sein. Es muss eine gewisse künstlerische, programmliche oder wissenschaftliche Relevanz und Resonanz für den Ort oder die Region nachweisen können. Der/die Träger/in muss nachweislich in der Lage sein, das geplante Programm oder das Projekt zu realisieren und zu finanzieren. Es braucht eine Verpflichtung zur Transparenz und zur Berichterstattung. Letztere ist vor allem bedeutend für Institutionen, die Subventionen erhalten.

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Kenntnis der inhaltlichen Förderungs- oder Rahmenbedingungen, unter denen Programme und Projekte unterstützt, gefördert und/oder realisiert werden.

Die mit dem Vollzug für die kantonale Kulturpolitik mandatierten Institutionen/Fachstellen (Augusta Raurica, Museum.BL, Archäologie, Kantonsbibliothek, kulturelles.bl) handeln im Rahmen von Jahresprogrammen sowie Leistungsaufträgen und sind dem Regierungs- und Landrat gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Auch für sie gelten die obigen Kriterien.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Zur Finanzierung von Programmen und Projekten im Bereich Kultur und Kunst verfügt der Kanton Basel-Landschaft über ein jährliches Kulturbudget. Die Finanzierung von Subventionen, also wiederkehrenden Betriebsbeiträgen, muss je nach Höhe – gemäss Finanzhaushaltsgesetz – vom Landrat zusätzlich bewilligt werden.

Materiell und funktional eine nicht unerhebliche Bedeutung haben dabei die seit 2007 nach einem speziellen Modell berechneten jährlichen Mittel aus dem Kulturvertrag (= 1% aus den

Steuereinnahmen der natürlichen Personen), die «Kulturinstitutionen mit zentralörtlicher Bedeutung» in der Stadt Basel begünstigen. Sie haben eine explizite Zweckbestimmung.

Zusätzlich zur Verfügung stehen, auf der Grundlage eines Bundesgesetzes, auch namhafte Mittel aus dem Swisslos-Fonds (Lotteriefonds). Diese müssen vom Regierungsrat separat bewilligt werden. Die Mittel sind im Bereich Kultur vorzugsweise für spezielle Projekte von Vereinen, von Veranstaltern/innen und Produzenten/innen mit Projekten von überregionaler Ausstrahlung gedacht. Auch hier gelten die vorgängig dargestellten Förderungsbedingungen. Neuerdings sind für spezielle, mehrjährige Projekte und Vorhaben auch wiederkehrende Beiträge möglich.

Exkurs:

Zusammengerechnet bilden das ordentliche Kulturbudget des Kantons sowie die Mittel aus dem Swisslos-Fonds einen Beitrags- und Kostenrahmen (ungefähr CHF 30 Mio. p.a.), der sich angesichts der Grössenordnung des Kantons Basel-Landschaft im schweizweiten Vergleich sehen lassen kann. Dazu kommen durchaus beträchtliche zusätzliche Mittel aus den Gemeinden, die hier mangels konkreter Daten und Zahlen nicht bezeichnet werden können.

Wichtig für die Leistungsfähigkeit des Baselbieter Kulturbudgets ist seine Flexibilität, d.h. dass nicht wie andernorts 90% des Budgets p.a. fest verplant sind, sondern dass unterjährig genügend Mittel für situativ zeitgerechte und niederschwellige Interventionen zur Verfügung stehen. Bis jetzt war dies gewährleistet. Aber: Angesichts stagnierender Kredite sowie spürbar steigender Gesuchszahlen mit deutlich höheren Anträgen nimmt der Spielraum auf Kosten der Einzelprojekte ab.

Ausgerichtet werden folgende Arten von Beiträgen:

- a) Defizitgarantien gehen an Einzelprojekte und werden im Nachgang zur Realisation und gegen Abrechnung erteilt. Die Beiträge werden vor allem an Projekte von Vereinen und Institutionen im Baselbiet, also an kleinere Anlässe vor Ort und mit subsidiärem Charakter gesprochen. Voraussetzung ist in der Regel die Gewährung eines substanziellen Beitrags seitens einer Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde.



gehoben -
aufgehoben.

AN & CO

8 min



RICKLI AG

2

«Aber die Kultur hat noch eine andere Eigenschaft: sie ist etwas sehr Praktisches. Ob ein Kunstwerk gelungen ist oder nicht, entscheidet sich nicht als Definitionssache nach einem Leitbild und auch nicht an einer Tag-satzung, sondern einzig und allein im Herzen der Zuschauerin und des Zuschauers. (...) Aber es ist eben eine Tatsache, dass man solche Programme (Kunsthaus Baselland in Muttenz, «Viva Cello» in Liestal, «Triumph & Trauer» in Augusta Raurica) auch im Landkanton geboten bekommt und nicht nur in der Stadt. Und es scheint ein Erfolgsrezept für den Landkanton zu sein, nicht die urbane Kultur mit ihren Institutionen und Formen zu imitieren, sondern auf hohem Niveau Alternativen zu bieten. »

(aus: «Baselbieter Kultur – oft unterschätzt»
von Sigfried Schibli | BaZ vom 15. September 2011)

Die Finanzierung erfolgt im Normalfall über das ordentliche Kulturbudget, der administrative Aufwand darf als klein bezeichnet werden. Inhaltliche Kriterien spielen eine untergeordnete Rolle. Eine Defizitgarantie des Kantons leistet einen niederschweligen Beitrag an das kalkulierbare Risiko von Kulturprojekten nach dem Grundsatz «so wenig wie möglich, so viel wie nötig».

- b) Projekt-, Produktions-, Kurations-, Investitionsbeiträge werden an grössere, in professionellem Rahmen realisierte Projekte ohne Betriebskostencharakter von Vereinen und Institutionen in der Region Basel vergeben. Voraussetzung für eine allfällige Beitragssprechung ist eine detaillierte Dossiereingabe mit allen formalen und inhaltlichen Angaben zur Durchführung und Finanzierung des geplanten Projekts oder Programms. Für künstlerische Produktionen und Kurationen wird immer ein spartenspezifischer Entscheid oder mindestens eine Empfehlung einer Fachkommission oder eines Fachausschusses benötigt.

Die Finanzierung erfolgt über das Kulturbudget oder den Swisslos-Fonds. Der administrative und personelle Aufwand ist je nach Sparte, Interventionshöhe und Rechenschaftspflicht hoch, aber ordnungspolitisch gerechtfertigt. Ein solcher zum voraus gewährter À-fonds-perdu-Beitrag seitens des Kantons leistet meist einen namhaften Anteil an ein Projekt oder Programm und ist gegen aus-sen sichtbares Zeichen eines bewussten kulturpolitischen Engagements.

- c) Subventionen sind jährlich wiederkehrende Betriebskostenbeiträge an wichtige, in der Öffentlichkeit bekannte Institutionen in der Region Basel, die sowohl inhaltlich als auch organisatorisch in professionellem Rahmen ein kontinuierliches Programm realisieren und dieses kommunizieren. Subventionen basieren auf mehrjährigen, vom Regierungsrat bewilligten Leistungsvereinbarungen.

Die subventionierten Institutionen müssen in ihrer Sparte oder in ihrem Einzugsgebiet in der Lage sein, eine Art Grundversorgung mit Service-public-Charakter sicherzustellen. Folgende Faktoren und Kriterien spielen dabei eine Rolle: inhaltliche und künstlerische Relevanz, Alleinstellungsmerkmal und Kontinuität, organisatorische Leistungsfähigkeit, eine nachweisbare Resonanz bei Publikum und Medien und Akzeptanz innerhalb der Branche.

Die Finanzierung erfolgt über das Kulturbudget. Der zeitliche, administrative und personelle Aufwand ist hoch. Es gilt eine besondere Rechenschaftspflicht.

Subventionen seitens des Kantons leisten substanzielle, betriebssichernde Beiträge an Institutionen und Programme mit regionaler Ausstrahlung und sind gegenüber der Öffentlichkeit sichtbare, bewusst gesetzte Zeichen eines kulturpolitischen Engagements, das auf Kontinuität und Tradition setzt.

Wer entscheidet? Und wie?

Den für die Praxis der Baselbieter Kulturpolitik zuständigen Institutionen/Fachstellen stehen für die Evaluation, Umsetzung und Kommunikation der Förderentscheide vom Regierungsrat gewählte Fachkommissionen zur Seite. Eine besondere Rolle nimmt der Kulturrat ein, der – neben der Nomination für die Kulturpreise – auch für übergeordnete kulturpolitische Fragestellungen zuständig ist.

Die Förderpraxis im Bereich der professionellen «création artistique» (Tanz & Theater, Audiovision & Multimedia, Musik und Literatur) liegt seit Jahren in der Verantwortung von vier gemeinsamen Fachausschüssen BS/BL. Basis ist eine zwischen den beiden Basler Kantonen getroffene Vereinbarung aus dem Jahre 2009. Die je siebenköpfigen Fachausschüsse setzen sich aus (externen) Fachleuten und sparteninteressierten Persönlichkeiten zusammen. Bei der Zusammensetzung wird auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis geachtet. Neben der Förderfähigkeit ist vor allem der institutionalisierte Dialog mit Vertretern/innen der Kunst- und Kulturszene wichtig. Dieses Modell gilt schweizweit als vorbildlich.

Alle Fachausschüsse und -kommissionen arbeiten auf der Basis von öffentlich publizierten, spartenspezifischen Fördermodellen; diese sind für die verantwortlichen Produzenten/innen und Ensembles aus der Kunst- und Kulturszene, aber auch für die Mitglieder der Beratungsgremien gleichermaßen verbindlich. Sie werden periodisch an die Verhältnisse auf dem Markt und an die finanziellen Rahmenbedingungen angepasst.

Die spartenspezifischen Fördermodelle beschreiben detailliert die formalen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Qualitätskriterien, die für eine allfällige Beitragssprechung nötig sind. Den Verantwortlichen von Projekten und Programmen sind die öffentlich publizierten Förderkriterien bekannt. Für jeden Antrag gibt es jeweils einen schriftlichen Entscheid, der die juristische Grundlage für eine allfällige Beitragssprechung darstellt. Wichtig für den bisherigen Erfolg ist, dass die Kommissionen und Ausschüsse in ihren Entscheidungen unabhängig sind, dass sie effizient agieren können und die getroffenen Beschlüsse mittragen. Angesichts der Gesuchsflut der letzten Jahre und der zunehmenden Komplexität von Kunst- und Kulturprojekten (Themen, Technik, Organisation, Finanzen, Kommunikation, Publikumsengewinnung) sowie der öffentlichen Anfechtungen von Experten und Jurys gilt es als zunehmend anspruchsvoll, geeignete und bereitwillige Leute für diese Aufgabenstellung zu finden.

Transparenz als Prinzip von Öffentlichkeit und Wertschätzung

Zentral für Glaubwürdigkeit und Standing der kulturpolitischen Förderpraxis im Baselbiet ist die Transparenz in allen Belangen. Transparenz gilt für die Begründung der Entscheide, sie umfasst die Publikation derselben gegenüber der Öffentlichkeit und sie besteht auf der Dokumentation des Reportings (u.a. Abrechnung, Berichte, Resonanz). Zudem muss sichergestellt sein, dass eine erhebliche Anzahl der geförderten Projekte und Programme besucht werden und dass es ein qualifiziertes Feedback gibt. Im Vordergrund steht dabei nicht die finale Qualifikation

oder ein wie immer geartetes Urteil, sondern die Wertschätzung gegenüber der kulturellen Leistung und Performance seitens der Vereine, Projektträger/innen und Institutionen.

Ins gleiche Kapitel gehört auch, dass der Regierungsrat in regelmäßigen Abständen – je nach Einschätzung der Fachkommissionen/-stellen und je nach Antrag des Kulturrats meist jährlich – Kulturpreise in einem öffentlichen Rahmen ausrichtet. Sie sind, neben der Würdigung des kulturellen Schaffens, auch Ausdruck der Transparenz und der Wahrnehmung. So gesehen muss auch die Kulturpolitik der öffentlichen Hand sich immer als eine Art «res publica» verstehen. ●



Eingang


Buswendeplatz

Information board with a map and schedule.

Line	From	To	Frequency
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



VI. Prioritäten & Programme 2013–2017

Auch in diesem Kulturleitbild zeigt ein programmatischer Teil auf, welche Prioritäten und Programme für den in Aussicht genommenen Zeitraum anstehen. Sie beziehen sich auf die vom Regierungsrat für die Jahre 2012–2022 definierte Strategie. Skizziert wird in der Folge ein Katalog des qualitativen Wachstums, der auf die Verfestigung und Kontinuität der bisherigen Förderpraxis baut. Die Auflistung soll die Förderprioritäten und -programme vor dem Hintergrund der Notwendigkeiten einer zeitgemässen und zukunftsgerichteten Kultur- und Kunstförderungs politik im Baselbiet in einer Art «Masterplan» aufzeigen.

Als Ganzes stellen die Prioritäten und Programme eine verbindliche, wenn auch nicht abschliessende kulturpolitische Agenda bis 2017 dar. Einige Initiativen und Programme sind bereits gut unterwegs, andere stehen am Anfang, wieder andere müssen warten.

Die regierungsrätliche Strategie, aber auch die aktuellen und mittelfristigen finanzpolitisch engen Rahmenbedingungen für die nächsten Jahre lassen nicht zu, dass alle Förderprioritäten und -programme zeit- und/oder bedarfsgerecht geplant resp. realisiert werden können. Finanz- und Investitionsplan bis 2017 stellen verbindliche Leitplanken dar.

Kunst, Kultur und ihre Politik kennen allerdings die Beschränktheit der Mittel seit jeher. Wachstum in der Kultur und in der Kunst bedeutet selten Bäume, die in den Himmel wachsen.

Ganz bewusst wurden einige Prioritäten und Programme für die Jahre 2013–2017 analog den Handlungsfeldern des im Mai 2012 publizierten «Kulturleitbild Basel-Stadt» (2012–2017) ausformuliert resp. kopiert. Sie zeigen, dass sich gewisse kulturpolitische Anforderungen und Fragestellungen im Baselbiet nicht anders präsentieren als in der Stadt Basel. Andererseits bringen sie zum Ausdruck, dass sich die gewachsene kulturpolitische Partnerschaft der letzten Jahre nicht allein an der Höhe des baselandschaftlichen Beitrags für das Theater Basel messen lassen darf. Die Kooperation ist heute eng, zeitgemäss und sehr pragmatisch auf die Bedürfnisse der regionalen Kunst- und Kulturszene sowie der Bevölkerung ausgerichtet. Selbstverständlich gibt es auch einige Prioritäten und Programme, die spezifisch nur auf die kulturpolitischen Bedürfnisse des Baselbiets zugeschnitten sind.

Die Anordnung der Prioritäten und Programme erfolgt nicht nach Bedeutung oder Finanzbedarf. Etliche der Prioritäten und Programme lösen auch nicht automatisch und schon gar nicht sofort Kostensteigerungen aus oder bedingen kurzfristig erhöhte Kulturbudgets. Die beschriebenen finanziellen Grössenordnungen markieren keine definitiv geplanten Finanzplan-/Budgetwerte, sondern stellen eine ungefähre Grössenordnung dar, die für eine sinnvolle und effiziente Umsetzung eines Vorhabens veranschlagt werden müsste. Sie geben auch keine Auskunft darüber, ob der Kanton Basel-Landschaft allenfalls die Kosten allein oder in Partnerschaft mit Dritten tragen müsste.

Sie geben im Kontext mit zusätzlichen Angaben zu Planung, Aufwand, Kooperation und Zuständigkeit Hinweise auf die in Aussicht genommene Flughöhe eines Vorhabens.

Im Zentrum stehen für alle Prioritäten und Programme folgende Ziele resp. Voraussetzungen:

- **Vermittlung als zentrale Funktion**
Angesichts steigender kultureller Angebote und Aktivitäten nimmt die Gefahr der Beliebigkeit und Unübersichtlichkeit zu. Wer aber will, dass Kulturschaffende und Publikum nachhaltig und inhaltlich zueinanderfinden, muss als Akteur oder Akteurin mehr und bewusst in den Dialog und in den Austausch mit dem Publikum investieren. Nur so kann das Publikum berührt und befähigt werden, Kultur und Kunst (selbst)kritisch zu erleben, animiert zu geniessen und als gesellschaftlich relevante Funktion zu erfahren.
- **Infrastruktur als Katalysator**
Die Bedeutung einer leistungsfähigen und kostengünstigen Infrastruktur für die Sicherstellung, Produktion und Vermittlung von Programmen und Projekten nimmt zu. Das gilt für Häuser und Räume, Technik und Logistik, aber auch für den Umgang mit den (neuen) Medien.
- **Ohne Partizipation und Networking auf (vielen) neuen Kanälen geht in der digitalen Welt 2.0 nichts!** Wer als ernstzunehmende/r Partner/in in der Kunst- und Kulturszene wahrgenommen werden will, muss sich darauf einlassen, andere und bisher unbekannte Partner/innen teilhaben zu lassen. Das gilt für Aktivitäten im Verein gleichermassen wie im Atelier für elektronische Kunst. Und erst recht, wenn es um Geld, Werbung oder die Gewinnung von Mitspielern/innen geht.

Veranstalter/innen und Produzenten/innen im Baselbiet als regionale Player

Fast alle Kulturzentren/-institutionen mit regionaler Bedeutung im Baselbiet verfügen über längerfristige, leistungsbezogene Subventionsvereinbarungen, die den Programm- und Veranstaltungsbetrieb kontinuierlich sichern. Für die Ausformulierung der Vereinbarungen sind spartenspezifische Aspekte, der Organisationsgrad, das Kosten- und Eigenfinanzierungspotenzial,

der lokale Bezug, die Veranstaltungsfrequenz, ein allfälliger Förderauftrag und zunehmend auch das Vermittlungsangebot massgeblich. Nur mit dieser Ausstattung können die Institutionen ihre Rolle als «Flaggschiffe» im und fürs Baselbiet spielen.

Ab 2014 müssen fast alle Subventions- oder Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Basel-Landschaft für die nächsten Jahre erneuert werden. Wenn die Baselbieter Kulturszene mit Blick auf das regionale Angebot sowohl inhaltlich und programmlich als auch gegenüber der Baselbieter Bevölkerung leistungsfähig bleiben will, müssen die bisherigen finanziellen Ressourcen im bisherigen Umfang gesichert bleiben. Im Unterschied zu Vereinen und Einzelinitianten/innen vor Ort – die übers Jahr meistens punktuell in Erscheinung treten und deren Kontinuität sich eher intern manifestiert – erbringen die vom Kanton subventionierten Institutionen und Betriebe ihre kulturelle und künstlerische Leistung ganzjährig und als (fast) jederzeit zugängliche Plattform für unterschiedliche Bedürfnisse. Diesem Umstand gilt es mit finanzpolitischem Augenmass, aber auch mit Blick für eine zukunftsgerichtete Entwicklungsfähigkeit Rechnung zu tragen.

Planung/Realisation: 2014–2017

Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: courant normal, zum Teil politische Entscheide nötig

Finanzielles: Fortschreibung/Verstetigung im Rahmen der bestehenden Budgets möglich

Zuständigkeit/Kooperation: Kulturinstitutionen und -veranstalter, Gemeinden

Zur Produktion gehört zwingend auch die Vermittlung

Kulturvermittlung kann zahlreiche Wirkungen haben: das Individuum kulturell bilden, seine Ausdruckslust fördern, aktiven ästhetischen Genuss bieten, zur Identitätsfindung beitragen, zur Teilnahme an kulturellen Prozessen anregen oder Orientierung bieten in einem medial anspruchsvollen Umfeld. Erfolgreiche Kulturvermittlung wirkt integrativ und verbindet Menschen, unterstützt den Austausch und öffnet kulturelle Horizonte.

Wirksame Vermittlungsangebote informieren die Bevölkerung und senken die Zugangsschwelle zu einer Institution oder einem Projekt. Idealerweise helfen sie, die Besucherorientierung zu optimieren und neues Publikum zu gewinnen (audience development). Verbesserte Zugänglichkeit für ein breites Publikum erhöht die Attraktivität der Institutionen für Partner und Sponsoren. Eine breite Palette an Vermittlungsangeboten legitimiert die Institutionen gegenüber der gesamten Gesellschaft und macht sie zu lebendigen Orten des Austauschs über Ideen und Werte.

Der Kanton Basel-Landschaft erklärt daher die Kulturvermittlung zu einem wesentlichen Ziel seiner Fördertätigkeit und berücksichtigt bei der finanziellen Unterstützung von Institutionen und Projekten den Vermittlungsaspekt stärker als bisher. Profitieren davon sollen/können nicht nur professionelle Institutionen, sondern auch Aktivitäten in den Schulen, in den Kirchen, in den Vereinen; aber auch einzelne Projekte und Pro-

gramme wie Kulturwochen, Workshops, Lesezentren, Tourneen. Festivals sind Foren, in denen das Publikum seine Ansprüche prüfen und sein Know-how und sein Kulturverständnis steigern kann. Die Nachfrage nach mehr Möglichkeiten zur kulturellen Teilhabe und nach aktiver kultureller Betätigung und Zugehörigkeit wird – auch mit Blick auf die Chancengleichheit nach Geschlecht, Alter und Herkunft sowie auf die Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und -kulturen (Migration!) – entsprechend unterstützt.

Planung/Realisation: in Planung

Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: gross, langfristig

Finanzielles: kein grosser Bedarf, im Rahmen bestehender Budgets

Zuständigkeit/Kooperation: Veranstalter, Verbände, Schulen, Fortbildungsorganisationen

«Unser Pool» – Anreiz und Support für starke Kooperationen

Die Erkenntnisse aus der TAGSATZUNG kultur.bl sowie die breit angelegte Umfrage WHO IS WHO in der Kultur- und Kunstszene im Baselbiet lassen den Schluss zu, dass die Kulturinitiativen und -vereine vor Ort, aber auch die Veranstalter/innen und Produzenten/innen im regionalen Kontext seitens der Gemeinden und des Kantons ausreichend und nachhaltig unterstützt und gefördert werden. Natürlich gibt es unerfüllte Wünsche und Mankos, aber eine Misère gibt es nicht. Die Grundversorgung für den kulturpolitischen Alltag ist ausreichend und funktioniert.

Aber: Für aufwendige, herausragende Kulturprojekte und -programme von Baselbieter Produzenten/innen und Veranstaltern/innen, die in Kooperation (sub)regional oder interkommunal einen starken Akzent setzen wollen, gibt es wenig Spielraum resp. seitens des Kantons kein Förderformat, weder konzeptionell noch finanziell. Unter Berücksichtigung der beschränkten Ressourcen in den Gemeinden und der Tatsache, dass Kunst- und Kultursponsoring aus dem Baselbiet, mit wenigen Ausnahmen, inexistent oder allenfalls in der Stadt Basel stattfindet, hat die Etablierung eines Förderpools für ausstrahlungsstarke und in Kooperation mit Partnern/innen lancierte Sonderprojekte und Programme Priorität. Während in anderen Förderbereichen das klassische Subsidiaritätsprinzip sinnvoll ist und sich bewährt hat, müssten mit Blick auf die Ansprüche und Produktionsbedingungen die Förderkriterien nach folgenden prioritären Gesichtspunkten erfolgen: herausragendes Konzept, Qualität, Ausstrahlung, Publikumspotenzial, Kooperation, Realisationsvermögen, Risiko. Dementsprechend könnte dann auch die kantonale Förderung finanziell zu grösseren Teilen erfolgen.

Die Finanzierung der Projekte soll – wie auch die grossen Veranstaltungen und Produktionen in der Stadt Basel – über einen zweckbestimmten Pool aus dem Swisslos-Fonds erfolgen. Über die Ausrichtung der Beiträge entscheidet der Regierungsrat auf der Grundlage des skizzierten und publizierten Kriterienkatalogs und auf Antrag des Kulturrats. Dieses Modell stellt sicher, dass auch im Baselbiet starke und in Kooperation realisierte Projekte mit Ausstrahlung in einem regionalen Format stattfinden und angemessen finanziert werden können.

Planung/Realisation: ab 2014

Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: klein

Finanzielles: CHF 0,5–0,8 Mio. p.a. (Swisslosfonds)

Zuständigkeit/Kooperation: Gemeinden

Profil und Potenzial für Augusta Raurica

Augusta Raurica ist bezüglich Grösse und Charakter eines der überregional bedeutendsten Kulturgüter. Ausdruck dafür ist einerseits das vielfältige Museums- und Vermittlungsangebot, andererseits das grosse Publikum aus dem In- und Ausland. Auch die Theateraufführungen und das Römerfest geniessen eine Ausstrahlung über die Nordwestschweiz hinaus. Zudem ist Augusta Raurica ein attraktiver Naherholungsraum für die Region.

Augusta Raurica ist dort, wo sich die antike Stadtanlage bis heute im Boden erhalten hat, integral geschützt (ArchäologiestSGS 793). Mit dem Entwicklungskonzept sollen die Weichen für die Zukunft des Kulturdenkmals Augusta Raurica mit tragfähigen Projekten gestellt werden. Es zeigt aber auch die Perspektiven für die Gemeinde Augst im Rahmen des strategischen Entwicklungsareals Salina Raurica auf. Mit der schrittweisen Umsetzung dieser Projekte ist langfristig die Bewerbung von Augusta Raurica als Unesco-Weltkulturerbe anzustreben.

Einen attraktiven Beitrag zur Profilierung von Augusta Raurica leistet seit 2007 die Bespielung des renovierten römischen Theaters. Insbesondere die Vielfalt des Spielplans bezüglich Programm, Sparten und Partizipation von regionalen/lokalen Produktions- und Veranstaltungspartnern/innen soll weiter entwickelt werden.

Planung/Realisation: in Planung

Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: gross, langfristig

Finanzielles: offen

Zuständigkeit/Kooperation: u.a. Gemeinde Augst, Wirtschafts-offensive BL, Tourismus Baselland

Zügeltermin für das Kunsthaus Baselland – neuer Standort Dreispitz?

Seit mehreren Jahren ist absehbar, dass auf dem Dreispitzareal (Münchenstein/Basel) ein für die Region irreversibler kulturpolitischer Prozess im Gang ist. Mit dem Neubau der Hochschule für Gestaltung (Fachhochschule Nordwestschweiz), mit der Ansiedelung von mehreren Kunst- und Werkräumen (IAAB) und -betrieben sowie dem Haus für elektronische Künste durch die Christoph Merian Stiftung (CMS) entsteht in diesem städtebaulich potenten Areal ein Kunst- und Kulturcluster mit Zukunft. Von Anfang an hat der Kunstverein Baselland, dessen Kunsthaus in Muttenz seit Jahren markant an Profil und Bedeutung über die regionalen Grenzen hinaus gewonnen hat, einen Umzug auf den Dreispitz ins Auge gefasst. Ein erstes Projekt im Verbund mit der CMS musste Ende 2011 aus Kosten- und Termingründen sistiert werden. Am Ziel hat sich nichts geändert – dies umso mehr, als die städtebaulichen Rahmenbedingungen des jetzigen Standorts im St. Jakob mittelfristig ungünstig sind. Wenn der Kunstverein Baselland seine Rolle als aktiver Player –

also Förderer und Vermittler der regionalen Kunstszene – auch in der Zukunft aktiv und erfolgreich spielen will, führt kein Weg an einem Zügeltermin vorbei. Ziel: Dreispitzareal.

Damit der Kunstverein Baselland Ziel und Vorhaben seines neuen Kunsthauses auf dem Dreispitzareal mittelfristig realisieren kann, braucht es auch vom Kanton Basel-Landschaft einige klar definierte Absichtserklärungen und verbindliche Leitplanken für eine substanzielle Unterstützung. Der Kunstverein Baselland kann und soll sein Projekt weder inhaltlich noch finanziell im Alleingang realisieren. In der Sache logischer und seit Jahren verlässlicher Partner ist der Kanton Basel-Landschaft. Das ist bei diesem Vorhaben nicht anders. Die allfälligen Beiträge des Kantons an ein Projekt Neubau Kunsthaus BL stehen unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die entsprechenden Entscheide auf der Basis eines überzeugenden und realisierbaren Projekts treffen kann, das bei den zuständigen Behörden, bei Privaten und in der Bevölkerung eine verbindliche Mehrheit findet.

Planung/Realisation: in Planung mit Blick auf 2015–2017

Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: gross

Finanzielles: Investitionsbedarf gesamthaft ca. CHF 6–8 Mio. | Beitrag BL ca. 30% | Betriebskostenbeitrag BL ab Inbetriebsetzung ca. + CHF 0,2–0,3 Mio. p.a.

Zuständigkeit/Kooperation: Kunstverein Baselland, Christoph Merian Stiftung

KIM.bl – ein Paradebeispiel für wegweisende Museumspolitik

In enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Regionalmuseen sowie mit Unterstützung der Stiftung Museen Baselland hat die kantonale Institution «Archäologie und Museum» ein zukunfts-trächtiges und wegweisendes Projekt unter dem Namen KIM.bl lanciert (Kooperationsinitiative Museen Baselland). Kernziel ist eine umfassende, gemeinsame digitale Erschliessung, Sicherung und Veröffentlichung der Kulturgüter im Kanton Basel-Landschaft. Das Projekt bietet ein Gefäss in Form einer einfach zu bedienenden, webbasierten Datenbank, in der die Mitglieder ihre Informationen zu den Objekten nach aktuellsten internationalen Standards erfassen können. Alle können sich in einem internen Expertenetzwerk austauschen, Praxistipps geben oder auf spezifische Fragen Antworten suchen. Durch den Einbezug von Kulturgüterschutz und Feuerwehr als Verbundpartner wird der Sicherheit der Objekte selbst Rechnung getragen. Viele kleinere Museen, insbesondere zahlreiche Ortsmuseen, die zum Teil ehrenamtlich geführt werden, haben weder das nötige Wissen noch die Infrastruktur, um ihre Natur- und Kulturgüter nachhaltig zu sichern. Sie behelfen sich mit eigenen, inkompatiblen Lösungen, etwa im Datenbankbereich; auch ist viel Wissen über die Objekte allein in den Köpfen der Museumsmitarbeitenden gespeichert. Mit der digitalen Erfassung dieser Informationen versucht KIM.bl, dieses wertvolle Wissen für zukünftige Generationen zu retten.

Nicht zuletzt geht KIM.bl mit dem Angebot eines Internetportals für Kulturgüter entscheidend über die reine Sicherung hin-



aus, indem es die Informationen in einem weiteren Schritt der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Fernziel sind die grossen Kulturgüterportale wie bam-portal.de oder europeana.eu. Das Projekt bietet damit auch kleineren Museen die Möglichkeit, Partner für Bildung, Wissenschaft, Tourismus und Wirtschaft zu werden.

.....
 Planung/Realisation: in Realisation seit 2012

Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: mittel

Finanzielles: ca. CHF 0,5 Mio., davon BL-Beitrag CHF 0,3 Mio.
 (Swisslosfonds)

Zuständigkeit/Kooperation: Museen im Baselbiet

Sichere und ausreichende Ressourcen für einen Leuchtturm: das Theater Basel ab 2015

Nach wie vor darf das Theater Basel als Leuchtturm mit Vorbildfunktion in der regionalen Kulturszene bezeichnet werden. Messbar ist dies an der hohen Programm- und Veranstaltungsfrequenz dank seiner künstlerischen und betrieblichen Reputation. Das Theater Basel ist aber auch ein wichtiges öffentliches Forum für viele andere Kulturveranstalter und -akteure/innen der Region, die das Theater als ihre Plattform benutzen.

In jüngster Zeit steht das Theater, über Jahrzehnte wichtigstes Forum der bürgerlichen Kulturgesellschaft, unter Legitimationsdruck, da seine zentrale Funktion durch ein verändertes Publikumsverhalten sowie die Konkurrenz neuer Medien und insbesondere durch die Bedeutung von Film, Musik und Bildender Kunst infrage gestellt wird.

Das Theater Basel ist im Zuge dieser Entwicklung dazu aufgefordert, seine Rolle für Region und Gesellschaft zu überdenken. Es muss formulieren, welches Publikum es mit welchen Formaten ansprechen will und wie es ein neues gewinnen kann. Das Theater ist seit jeher ein Ort der Begegnung und des kritischen Austauschs und soll dies auch unter gewandelten Umständen sein. Die mittelfristige Sicherung einer angemessenen Subventionierung des Theater Basel ist nach dem knappen Ausgang der Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft (Februar 2011) Ziel von neuen Partnerschaftsverhandlungen zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Das Theater Basel braucht mit Blick auf Mitte 2015 möglichst bald einen verbindlichen Planungshorizont. Es hat in den vergangenen Jahren seine Strukturen effizient gestaltet und den Eigenfinanzierungsgrad gesteigert. Das Theater Basel ist in der Drittmittelbeschaffung aktiv und steht damit im nationalen Vergleich gut da. Grundsätzlich ist es aber auf staatliche Subventionen angewiesen, da alle Theatersparten aufgrund ihrer Personenintensität zwangsläufig sehr kostenintensiv sind.

.....
 Planung/Realisation: ab 2016

Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: gross, politische
 Entscheide nötig bis zur (Volksabstimmung?)

Finanzielles: offen; (Finanzierung aus der Kulturvertragspauschale)

Zuständigkeit/Kooperation: Theater Basel, Kanton BS

Schätze sammeln und «pflegen» – aber wie (und wo)?

Funde aus archäologischen Ausgrabungen, historisches Handwerksgeschäft, alte Fotos oder auch Versteinerungen, Pflanzen und Tiere sind materielle Zeugnisse unserer Natur- und Kulturgeschichte. Ähnlich einem Staatsarchiv, das wichtige schriftliche Dokumente aufbewahrt, haben Museen deshalb den Auftrag, die bedeutsamsten dieser Zeugnisse für die Nachwelt zu sichern. Doch mit dem Sammeln von Gegenständen allein ist die Arbeit nicht getan. Mindestens ebenso wichtig sind die zugehörigen Hintergrundinformationen: Woher stammt das Objekt, in welchen Zusammenhang gehört es, welche Geschichten sind damit verbunden? Erst sie machen das Sammelgut zum relevanten Zeugen einer vergangenen Zeit. Und erst die systematische Erfassung all dieser Daten gewährleistet, dass die Objekte auch wieder gefunden werden, sei es zur wissenschaftlichen Bearbeitung, für eine Ausstellung oder als Anschauungsmaterial im Unterricht.

Die beiden kantonalen Institutionen «Archäologie und Museum» und «Augusta Raurica» betreiben eine Sammlungspolitik nach klar definierten, periodisch überprüften Konzepten und mit Schwerpunkten, die für das Verständnis der historischen und naturräumlichen Entwicklung der Region entscheidend sind (z.B. Archäologie, Industrie, Handel und Gewerbe, Grenzen & Identität, Brauchtum, Biodiversität usw.). Objekte, die nicht zu diesen Schwerpunkten passen, werden nach Möglichkeit an andere Museen weitervermittelt. Die beiden Institutionen haben in den letzten Jahren zudem viel Wissen aufgebaut, wie derartige Sammlungen systematisch zu erschliessen und zu betreuen sind – ein Know-how, das in Zukunft in das vorgängig porträtierte Netzwerk KIM.bl einfließen und weiteren Playern in der regionalen Museumsszene zur Verfügung gestellt werden soll.

Der Wert einer Sammlung zeigt sich mit ihrer Erschliessung. Damit diese Werte aber erhalten bleiben, bedarf es eines zusätzlichen Aufwandes: der sachgerechten Lagerung. Zurzeit werden zu viele Natur- und Kulturschätze in ungeeigneten, ungesicherten Depots aufbewahrt. Hier steht der Kanton in der Pflicht, die geeigneten Sammlungszentren bereitzustellen. Blicke über die Grenzen zeigen, dass dafür keine aufwendigen und teuren Spezialbauten nötig sind: Der Trend geht klar in Richtung unpräziser Industriebauten, die mit vorfabrizierten Fertigelementen rasch und kostengünstig erstellt werden können. In solchen Depotbauten der neuen Generation lässt sich das Sammlungsgut sicher, klimastabil und ohne grossen Unterhaltsaufwand aufbewahren.

.....
 Planung/Realisation: langfristige Option

Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: komplex, gross

Finanzielles: offen

Zuständigkeit/Kooperation: zu 100% Aufgabe des Kantons BL

Festivals als Cross-Media-Produkte für ein vielfältig interessantes Publikum

Angesichts der Vielfalt und steigenden kulturpolitischen Bedeutung der heutigen regionalen Festivalagenda ist es wichtig, dass diese in den letzten Jahren neu aufgekommene Sparte ihren festen Platz in der Kulturpolitik hat.

Viele dieser Festivals sind über Jahre gewachsen und stark von der Handschrift der Gründerpersonen geprägt. Die Strukturen der Festivals sind sehr heterogen: Sie reichen von privat organisierten Kleinbetrieben bis zu personell und finanziell hochdotierten und professionellen Festivalorganisationen. Die Lebensdauer und Qualitätsentwicklung dieser Kulturfestivals wird von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren mitbestimmt, die nicht alle vorhersehbar bzw. steuerbar sind.

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt die meisten der genannten Kulturfestivals mit unterschiedlich hohen Beiträgen, mehrheitlich aus dem Swisslos-Fonds. In der Regel besteht eine partnerschaftliche Finanzierung mit Swisslos Basel-Stadt. Das Festival «Neue Musik Rümelingen» hat als einziges Festival eine feste Subvention.

In enger Kooperation mit dem Präsidialdepartement Basel-Stadt soll ein Konzept für die Festivals in und rund um Basel erarbeitet werden. Es geht darum, dass Angebote, Terminierungen und Örtlichkeiten koordiniert werden, Synergien und gemeinsame Auftrittsmöglichkeiten (Marketingkonzept) genutzt werden. Die in einem Konzept festgehaltenen Schwerpunkte sollen für die kantonale Unterstützung neuer wie auch bestehender Festivals massgebliche Leitplanken bieten. Besondere Bedeutung haben in diesem Bereich auch private Partner/innen sowie das Potenzial eines an neuen Formaten vielfältig interessierten Publikums.

Mit Blick auf die überregionale Ausstrahlung und die partnerschaftliche Finanzierungsstruktur aller Kulturfestivals wird eine koordinierte Festivalförderungspolitik als gemeinsames Anliegen der beiden Kulturabteilungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft behandelt.

.....
 Planung/Realisation: ab 2015

.....
 Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: mittel

.....
 Finanzielles: zusätzlicher Bedarf ca. CHF 0,5 Mio. p.a. (Swisslosfonds)

.....
 Zuständigkeit/Kooperation: Festivalveranstalter, Stiftungen,

Sponsoren

Follow-up für Tanz und Theater

Die Region Basel verfügt über eine breit gestreute Theater- und Tanzlandschaft, Qualität und Vielfalt der vorhandenen Angebote sind bemerkenswert. Musiktheater, Schauspiel und Tanz werden, neben dem Theater Basel, in Häusern der freien Szene (u.a. Kaserne Basel und Theater ROXY) und des Kleintheaterbereichs für unterschiedliche Publikumssegmente angeboten. Die Kaserne Basel hat sich zu einem der prägenden Häuser im etablierten Off-Bereich entwickelt und bietet ein Ganzjahresprogramm für Theater- und Tanzperformance. Eine wichtige Ergänzung und ein ständiger Partner der Kaserne ist das Thea-

ter ROXY in Birsfelden, das sich in erster Linie auf zeitgenössischen Tanz und regionale Koproduktionen konzentriert. Der Gare du Nord veranstaltet experimentelles Musiktheater und ist Spielstätte für musikalisch-performative Projekte sowie Vermittlungsprogramme für Kinder und Schulen. Zahlreiche freie Gruppen und eine aktive Laienszene bereichern das Angebot regelmässig.

Der zeitgenössische Tanz ist von den performativen Sparten der zurzeit am wenigsten sichtbare Bereich. Ausser den seit Jahren aktiven Ensembles wuchsen in den letzten Jahren kaum feste Gruppen bzw. kontinuierlich arbeitende Choreografen/innen und Projektreihen im Bereich Tanz nach. Der Fachausschuss Tanz und Theater BS/BL setzt darum im Bereich des zeitgenössischen Tanzes einen Akzent durch eine dreijährige Schwerpunktförderung (2012–2015) von zwei Ensembles. Er verspricht sich dadurch eine spürbare Ankurbelung der regionalen Tanzszene, nicht zuletzt auch durch verstärkte Vermittlungsarbeit und breitere Kommunikation der Projekte, die in Kooperation mit Kaserne Basel und Theater ROXY Birsfelden realisiert werden. Ein nach wie vor nicht unerheblicher Mangel besteht darin, dass in der Region – im Vergleich zu anderen Sparten – zu wenig Proberäume existieren. Die Proberäume in Liestal und im ROXY in Birsfelden sind stark belegt und sind für die freien Tanz- und Theaterschaffenden unabdingbar. Das Beispiel Rockfact im Walzwerk in Münchenstein zeigt deutlich, wie wichtig geeignete Arbeitsräume für den Bereich der Performing Arts sind.

Auch in der Amateurtheaterszene des Baselbiets zeichnet sich eine – ergänzend zur professionellen Szene in und um die Stadt – erstaunliche Entwicklung ab. Wie in keiner anderen Sparte bewirken Produktion und öffentlicher Auftritt unter Berücksichtigung der Faktoren Risiko, Aufwand und Anspruch professionalisierte Strukturen und Rahmenbedingungen. Das beginnt bei der künstlerischen Leitung in allen Bereichen, geht weiter beim Bedarf für Technik und Infrastruktur und führt zwangsläufig zu einem Produktions- und Organisationsbedarf, der (fast) nur ausserhalb gängiger Vereinsstrukturen und -traditionen zielführend ist. Diesem Umstand ist bei der infrastrukturellen und finanziellen Unterstützung seitens der kantonalen Förderung vermehrt Rechnung zu tragen.

.....
 Planung/Realisation: ab 2017

.....
 Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: klein

.....
 Finanzielles: ca. CHF 0,5 Mio. p.a.

.....
 Zuständigkeit/Kooperation: Tanz- und Theaterproduzenten, Kanton BS

Neue Impulse und Strukturen für das regionale Filmschaffen

Das regionale Filmschaffen geniesst insbesondere im Bereich Dokumentarfilm einen ausgezeichneten Ruf. In den vergangenen Jahren wurden Basler Filme national und international wiederholt preisgekrönt und im Kino erfolgreich ausgewertet. Basel-Landschaft und Basel-Stadt fördern das regionale Filmschaffen aus den Mitteln des Fachausschusses Audiovision und Multimedia.

In der Region zeigen u.a. das Stadt- und Landkino und die Kult-

kino-Gruppe anspruchsvolle Filme. Die Hochschule für Gestaltung und Kunst HGK bildet im Hyperwerk und im Institut Kunst filmaffine Ausbildungen an. Mit der für 2013 geplanten Ansiedelung der konvergierten Abteilung Kultur von Schweizer Radio und Fernsehen wird in Basel ein wichtiger nationaler Akteur im Bereich Film und Fernsehen beheimatet sein.

Das Filmschaffen der Region Basel bringt nicht nur einen grossen kulturellen Mehrwert hervor, sondern wirkt sich dank der Erfolge an Festivals und der Produktion vor Ort auch in wirtschaftlicher Hinsicht positiv aus.

Die regionalen Film- und Video-Talente müssten durch verstärkte Förderung in ihrem Schaffen konsequent unterstützt werden. Eine explizite und substanziellere Filmförderung würde es den regionalen Filmproduzenten/innen und Filmemachern/innen ermöglichen, wirkungsvolle Partnerschaften mit dem Bund (BAK), den grossen Filmförderungseinrichtungen (Zürcher Filmstiftung, Fondation romande pour le cinéma) sowie mit dem Schweizer Fernsehen einzugehen.

Aufgrund besserer finanzieller Bedingungen in Regionen mit ausgeprägter Filmförderung droht die Abwanderung der Basler Filmschaffenden, besonders in den Raum Zürich. Dies muss aus künstlerischen und – angesichts der wirtschaftlichen Affinität der Filmbranche – aus standortpolitischen Motiven verhindert werden.

Der Kanton Basel-Landschaft ist bestrebt, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt die wachsende Strahlkraft des Basler Filmschaffens durch eine verstärkte Förderung zu unterstützen. Die beiden Kulturabteilungen wollen in den nächsten Jahren ein Förder- und Finanzierungsmodell ausarbeiten, das sich zum Ziel setzt, vermehrt Mittel für die regionale Filmproduktion einzusetzen. Aber: Zusätzliche kantonale Mittel werden nur gesprochen, wenn auch ausreichend private Mittel in die Filmförderung fliessen. Die entsprechende Fundraising- und Promotionsarbeit zugunsten des Filmschaffens muss professionell betrieben werden.

.....
Planung/Realisation: ab 2015/16

Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: gross

Finanzielles: ca. CHF 1 Mio. p.a.

Zuständigkeit/Kooperation: Kanton BS

.....

Literatur- und Buchkulturförderung stärken Text- und Kulturkompetenz

Das Festival BuchBasel inkl. Verleihung des Schweizer Buchpreises, das Literaturhaus in Basel, aber auch die Kantonsbibliothek in Liestal machen auf eine Literaturszene aufmerksam, die in der Region in den letzten Jahren – vor allem auch dank Slam Poetry – an Statur gewonnen hat. Autorinnen und Autoren zu fördern, heisst auch zur Buchkultur Sorge tragen, Zugänge zu digitaler Information ermöglichen sowie Literatur und Wissen aktiv vermitteln. Es gilt, die Lese-, Informations- und Medienkompetenz dauerhaft zu fördern. Diese Kompetenzen ermöglichen es der Bevölkerung, am öffentlichen und kulturellen Leben teilzunehmen.

Mit Lesungen und Veranstaltungen sollen die Bibliotheken in den Schulen und Gemeinden direkte Begegnungen und Diskussionen mit Autorinnen und Autoren ermöglichen. Ein Hauptaugenmerk wird auf die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gerichtet. In diesem Alter erleben viele Jugendliche einen Leseknick. Um die negativen Auswirkungen für die Aus- und Berufsbildung zu minimieren, sollen die Bibliotheken der Sekundarschulen zu Lesezentren aufgewertet werden. In Kooperation mit dem Buchhandel stärken die Bibliotheken Basel-land mit Lesekreisen und weiteren Massnahmen den Stellenwert des Lesens und der Buchkultur.

.....
Planung/Realisation: ständig wachsende Anforderung

Konzeptioneller/organisatorischer Aufwand: mittel

Finanzielles: offen

Zuständigkeit/Kooperation: Gemeindebibliotheken, Literaturveranstalter, Verlage

.....

Dieser Katalog resp. diese Agenda will und kann nicht vollständig sein. Es gibt weitere Handlungsfelder, die im Sinne einer Verfestigung der bisherigen Förderpraxis weitere Massnahmen aufzeichnen:

- Der Ausbau der Förderung und Vermittlung von Kunst und Kultur in den Schulen sowie der sogenannten Jugendkultur steht im Fokus. Die vielen Eigeninitiativen und Projekte in unterschiedlichsten Sparten in den BL-Schulen bedürfen der verstärkten Unterstützung. Im Fokus stehen die Sparten Bildende Kunst, Literatur und Film/Fotografie.
- Es gibt im Baselbiet niederschweligen Handlungsbedarf im Bereich der Unterstützung und Förderung der (klassischen) Vokalmusik, wo in den letzten Jahren ein beispielhafter Gründungs- und Konzert-Boom bei Chören und Ensembles mit neuen Programmen zu beobachten ist.
- Im Bereich der Bildenden Kunst gilt es, die digitale Kunst-Sammlung dotmov.com auszubauen resp. zu ergänzen und der Bevölkerung besser zugänglich zu machen.
- Und schliesslich steht auch die wichtige Frage im Raum, inwiefern die Digitalisierung, Migration und Integration sowie die veränderte Mediennutzung der Bürger und Bürgerinnen Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und damit auf das öffentlich geförderte Kulturangebot und dessen Nutzung haben. ●

VII. Fokus neues Kulturgesetz

Im Nachgang zu einer Wirksamkeitsüberprüfung der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission im Jahre 2001 wurde ange-regt, das Kulturbeitragsgesetz aus dem Jahre 1963 (SGS 363) zu revidieren resp. in Einklang mit der bestehenden Kulturförderpraxis zu bringen. Dieses Gesetz gilt als reines Subventionsge-setz, ohne kulturpolitische Vorgaben, wie sie aus der Kantonsverfassung von 1984 ableitbar sind.

Die Berichte und die Vorarbeiten bis zur Präsentation des neuen Kulturgesetzes mittels Landratsvorlage (2009/134) zeigten auf, dass es bei der Erarbeitung des Entwurfs folgende Aspekte zu berücksichtigen galt:

- den Kulturartikel (§ 101) der Kantonsverfassung umzusetzen;
- eine gesetzliche Grundlage für die Kulturförderung und bereits bestehende kulturelle Institutionen des Kantons zu schaffen;
- die Schwerpunktsetzung und Steuerung bei der Kulturpolitik in allen Bereichen zu regeln;
- die Anliegen des kulturellen Grundangebots, dessen Vielfalt und den Zugang zur Kultur und zur Kunst gesetzlich zu verankern;
- dem Kunst- und Kulturrengagement über die Kantonsgrenzen hinaus eine gesetzliche Grundlage zu verschaffen;
- die Organisation und Aufgabenteilung bei der kantonalen Kulturförderung verbindlich zu regeln;
- eine vielfältige und pragmatische Kulturförderung und -pflege zu ermöglichen.

Der Landrat wies die Vorlage des neuen Kulturgesetzes am 12. November 2009 an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, dass als kulturpolitische Grundlage auf der Basis eines breit abgestützten Prozesses zuerst ein Kulturleitbild zu erstellen sei (Motion 2009/320). Parallel zur Erarbeitung des Kulturleitbildes wurde der Entwurf des Kulturgesetzes (2009) einer erneuten Überarbeitung unterstellt. Diese erfolgte natürlich auf der Basis der Erkenntnisse und Zielsetzungen für das Kulturleitbild 2013–2017. An den eingangs erwähnten Grundlagen und Anforderungen für das neue Kulturgesetz hat sich nichts geändert. Im Wesentlichen sind die gleichen Aspekte und Zielsetzungen zu erfüllen.

Der neue Gesetzesentwurf geht von folgender Präambel aus:

Der Kanton fördert mit Unterstützung der Gemeinden das öffentliche kulturelle Leben im Baselbiet und in der Region. Er fördert, erhält und vermittelt die Forschung auf dem Gebiet des Brauchtums und Handwerks und der kulturellen Wissenschaft sowie das Schaffen in den Sparten der Literatur, der Kunst, der Musik, des Theaters, des Films sowie der Fotografie. Er achtet dabei auf die Freiheit der Kulturschaffenden. Zudem ermöglicht er der Bevölkerung – insbesondere den Jugendlichen im Rahmen von Bildung und Schule – den Zugang zu kulturellen Tätigkeiten und öffentlichen Präsentationen.

Vorgesehen ist ein integrales «Kulturgesetz» in vier Hauptteilen:

- a) Die «Allgemeinen Bestimmungen» regeln Ziel und Gegenstand, allgemeine Grundsätze sowie eine generelle Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.
 - b) Im Abschnitt «Kulturförderung» enthalten sind Bestimmungen betreffend die Eckwerte, Instrumente und Dokumentation der kantonalen Kulturförderung, die Kooperation sowie die Finanzierungsmittel und -arten.
 - c) Der Abschnitt über das «Kulturelle Grundangebot» enthält Bestimmungen betreffend die Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Institutionen Kantonsbibliothek, Kantonsmuseum, Kantonsarchäologie sowie Römerstadt Augusta Raurica.
 - d) Ein vierter Abschnitt regelt die «Zuständigkeiten» betreffend die Organisation der Kulturförderung zwischen Regierungsrat und Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
 - e) Das letzte Kapitel enthält «Schlussbestimmungen».
- Insgesamt soll das neue Kulturgesetz nicht mehr als 22 § enthalten. ●



A. TAGSATZUNG kultur.bl. Ein Bürgerforum zur Evaluation der zukünftigen Baselbieter Kulturpolitik Samstag, 7. Mai 2011 in Liestal



Motion & Einladung zur Partizipation

Ausgangspunkt der TAGSATZUNG kultur.bl war die Motion 2009-320 «Für ein Kulturleitbild Baselland». Die mit grossem Mehr durch den Landrat überwiesene Motion verlangte eine breit abgestützte und angelegte Evaluation, die dem neuen Kulturleitbild des Kantons Basel-Landschaft zugrunde gelegt werden sollte. Der Regierungsrat wurde beauftragt zu eruieren, was unter Baselbieter Kultur verstanden wird und wie eine entsprechende Kulturpolitik aussieht. Das neue Kulturleitbild sollte zudem der kommunalen und kantonalen Kulturpolitik im Spannungsfeld zwischen ländlichen und urbanen Verhältnissen besonders Rechnung tragen.

Dem Wunsch nach einer breit angelegten Evaluation wurde in Form des alteidgenössischen Modells der Tagsatzung – in zeitgemässer Adaption – nachgekommen. An der TAGSATZUNG kultur.bl vom Samstag, 7. Mai 2011 wurden die Bevölkerung, Politik und die Kunst- und Kulturschaffenden dazu eingeladen, am breit angelegten Bürgerforum der Tagsatzung möglichst viele Ideen, Meinungen und Fragen zur Baselbieter Kulturpolitik beizusteuern und damit das Fundament für den weiteren Kulturleitbildprozess zu legen. Bereits im Vorfeld der Tagsatzung wurden die interessierte Bevölkerung, Fachverbände und Kulturinstitutionen/-veranstalter/-vereine mittels eines Grossversandes und Inseraten dazu eingeladen, an der Tagsatzung teilzunehmen und in verschiedenen Formaten mitzuwirken. In über 20 Input-Referaten und Talks von wichtigen Vertretern/innen des Baselbietes und/oder der Kulturpolitik, an 18 Runden Tischen und an 6 Stammtischen wurde über die Zukunft der Ba-

selbieter Kulturpolitik debattiert. Dazu nahmen 30 Kulturinstitutionen/-vereine/-verwaltungen und Parteien des Baselbiets und der umliegenden Region die Einladung zur aktiven Partizipation wahr und stellten sich der interessierten Bevölkerung in sogenannten Lounges im Hotel Engel vor.

Über 250 Personen aus Politik, Kultur und der regionalen Bürgerschaft nahmen an den Foren und Formaten über das künftige Kulturleitbild teil. Der Anlass wurde von Radio X und art.tv begleitet und dokumentiert. Auch das Interesse der regulären Medien an der TAGSATZUNG kultur.bl war vielfältig und überregional.

Die 13 Fragen, die Protagonisten/innen und die Debattierplätze
Konzeptionelle Leitplanke und Grundlage der TAGSATZUNG kultur.bl war die Auseinandersetzung mit den sogenannten 13 Fragen, die aus der Motion «Für ein Kulturleitbild Baselland» und dem öffentlichen Diskurs zur Baselbieter Kultur abgeleitet wurden (vgl. Kapitel III). Die 13 sich um die Ausgestaltung der Baselbieter Kulturpolitik drehenden Fragen wurden in unterschiedlichsten Formaten und Foren debattiert, abgefragt, erfasst und aufgezeichnet.

Im **Forum** im Hotel Engel in Liestal präsentierten Live-Reportagen und Berichte von Radio X und art.tv den Teilnehmern/innen neueste Erkenntnisse, Zwischenresultate und Tendenzen des Tages. Ein Wettbewerb und Show-Acts mit Musik, Comedy und Kabarett sowie einer zusammenfassenden Tagesend-Diskussion rundeten das Programm ab.

An den **Runden Tischen** im Museum.BL, im Hotel Engel und in der Kunsthalle Palazzo fanden Gespräche mit der interessierten Bevölkerung statt. Die Tischrunden wurden moderiert, auf Tonband aufgenommen und die wichtigsten Erkenntnisse von den Teilnehmern/innen auf den Tischtüchern festgehalten.

In sogenannten **Statements** im Theater Palazzo und in der Kulturscheune erhielten fünf kulturpolitisch versierte Persönlichkeiten die Gelegenheit, ihren Input oder Entwurf bezüglich der Baselbieter Kulturpolitik vorzutragen. Neben der Philosophin und Sternstunden-SF-Moderatorin Katja Gentinetta äusserten sich die Nationalrätin Elisabeth Schneider-Schneiter, der damalige FDP-Präsident Michael Herrmann, Christoph Meury, Leiter Theater ROXY, und Dominik Wunderlin, Kulturwissenschaftler und stv. Direktor des Museums der Kulturen Basel. Nicht weniger prominent besetzt war das Format des **Talks**, ei-



nes moderierten Fachgesprächs, beispielsweise mit dem damaligen Pro-Helvetia-Direktor Pius Knüsel, Ständerat Claude Janiak, Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli, alt Regierungsrat Peter Schmid und Vertretern der Baselbieter Kulturlandschaft wie der Staatsarchivarin Regula Nebiker Tobak, die Stadtpräsidentin von Liestal, Regula Gysin oder dem damaligen Leiter des Dichter- und Stadtmuseums Liestal, Markus Ramseier. Dazu kamen Politiker/innen, Vertreter der kulturfördernden Privatwirtschaft und Experten der Universität und des aktuellen Kulturschaffens.

In den sogenannten **Lounges** im Foyer des Hotels Engel erhielten knapp 30 Vertreter/innen von Parteien, Vereinen, Kulturinstitutionen/-veranstaltern und Kulturförderer/innen die Gelegenheit, sich dem Tagsatzungs-Publikum zu präsentieren. Nebst den Kulturförderern/innen nahmen die Parteien, das Z7 und die Galery Music Bar, Kulturinstitutionen aus der Stadt Basel wie das Theater Basel, The Bird's Eye Jazz Club, die Kaserne oder der Gare du Nord, die Trachtenvereinigung, das Kunsthaus Baselland, das Theater Palazzo, diverse Chöre, Kleintheater/Marionettentheater, aber auch Tanzensembles teil. In Kontrast zu den formalisierten Formaten erhielten die Besucher/innen am **Stammtisch** die Gelegenheit, sich in ungezwungenem Rahmen mit leitenden Fachleuten des Amtes für Kultur auszutauschen und ihre Anliegen und Fragen direkt leitenden Fachleuten des Amtes für Kultur stellen zu können.

Vielfältiges Material, Auswertung und der Weg zum Kulturleitbild

Im Anschluss an die TAGSATSUNG kultur.bl lagen unzählige Materialien vor: schriftliche Statements und Inputs, die Ergebnisse einer Online-Umfrage, die die 13 Fragen bereits im Vorfeld der Tagsatzung abgefragt hatte, die Gesprächsprotokolle der Runden Tische und Talks, beschriebene Tischtücher, zahlreiche Radio-X-Beiträge, unzählige Berichte von art.tv sowie parteipolitische Plakate und Flyer.

Das Material wurde von einem mit der Auswertung betrauten Team erschlossen, inhaltlich codiert und systematisiert. Ziel der Auswertung war es, die wichtigsten und mehrfach genannten Themen herauszufiltern, um auf dieser Grundlage die 13 Fragen beantworten zu können. Die inhaltliche Auswertung der TAGSATSUNG kultur.bl ist in Kapitel III zusammengefasst. Die Tagsatzung und ihre inhaltliche Auswertung bilden zusammen mit der Erhebung WHO IS WHO (vgl. Anhang B) Ausgangspunkt und wichtige Grundlage des vorliegenden Kulturleitbildes.

Diese Art von öffentlicher Vernehmlassung und Evaluation darf als einmalig und dem Thema angemessen bezeichnet werden. Gemessen am Interesse sowie an der unterschiedlichen Beteiligung – sowohl der Mitwirkenden als auch des Publikums – darf der Wunsch des Landrats auf eine breite Abstützung als klar erfüllt bezeichnet werden. ●

B. WHO IS WHO.

Ein Augenschein in den «Verhältnissen» der Baselbieter Kunst- und Kulturszene



Initialzündung und partizipativer Ansatz

An der TAGSATZUNG kultur.bl (Mai 2011) wurde neben zahlreichen Anregungen mehrfach der Wunsch geäussert, die vielfältige Baselbieter Kunst- und Kulturszene abzubilden und zu dokumentieren. Die vielen Fragen, die an der TAGSATZUNG kultur.bl gestellt wurden, waren ein weiterer Anlass, danach zu fragen, was die Baselbieter Kulturlandschaft ausmacht und wie sie sich organisiert. Was sind die besonderen Merkmale, inhaltlichen Eigenheiten und strukturellen Bedingungen der Baselbieter Kunst- und Kulturszene? Und worüber spricht man, wenn von der «Baselbieter Kultur» gesprochen wird?

Ziel war es, ein sogenanntes WHO IS WHO der Baselbieter Kunst- und Kulturszene zu erstellen, das alle kulturellen Institutionen,

Vereine und Veranstalter des Kantons erfasst, die sich als Teil der Baselbieter Kunst- und Kulturszene sehen. Dazu wurde die Kunst- und Kulturszene aufgefordert, an einer Umfrage betreffend die jeweiligen inhaltlichen und strukturellen Eigenheiten teilzunehmen und sich so als Teil der Baselbieter Kultur zu positionieren. Zur Erstellung des WHO IS WHO wurde – mit Blick auf den Leistungsauftrag des Amts für Kultur – ein enger Kulturbegriff verwendet, der auf organisierte Initiativen und Zusammenschlüsse im Bereich der Künste und Kultur fokussierte. Das WHO IS WHO nahm folglich all jene Institutionen, Vereine und Veranstalter in den Blick, die sich in den Bereichen Tanz, Theater, Film & Video, Musik, Bildende Kunst, Literatur, Museumswesen o.ä. engagieren und/oder Institutionen/Vereine/Ver-

1 Diesen Kriterien entsprechen alle Musikvereine/-formationen, Chöre, Jodlerklubs, Trachtengruppen, Theater-/Tanzgruppen/-ensembles, Bibliotheken, Museen, Ausstellungsräume, Kunstvereine, Musikschulen, Sekundarschulen und Gymnasien, um nur die wichtigsten Institutionen/Vereine/Veranstalter zu nennen. Dezidiert ausgeklammert wurden das nicht-organisierte Brauchtum und Vereine und Veranstalter des Sport- und Wehrbereichs.

ansteller sind, die Konzerte, Filmaufführungen, Ausstellungen, Lesungen veranstalten und produzieren.¹

Zur Umsetzung dieses partizipativ angelegten Ansatzes wurde ein Fragebogen erstellt, der die inhaltlich und organisatorisch sehr heterogen organisierten Kulturplayer möglichst qualitativ erfassen sollte. Die Umfrage wurde durch einen breit angelegten Versand an dem Amt für Kultur bekannte Kulturplayer, dank der Mitarbeit von Gemeinden und die Aufschaltung von Inseraten breit gestreut. Den Fragebogen reichten 321 Vertreterinnen und Vertreter der Kunst- und Kulturszene ein. Der Rücklauf der direkt angefragten Kulturinstitutionen/-vereine und -veranstalter beläuft sich auf 49%; knapp 30% aller Eingaben gingen dank der Weiterleitung durch die Gemeinden, der Inserate in den Zeitungen und der Mund-zu-Mund-Propaganda ein.

Der musikalische Höhenflug. Die BL-Kulturlandschaft nach Sparten

Die verschiedenen Kulturplayer lassen sich sechs unterschiedlichen Sparten zuordnen, sprich: einem Mehrspartenbereich, der Bühnenkunst, Musik, Literatur, der Bildenden Kunst sowie der Sparte Geschichte & Kultur.

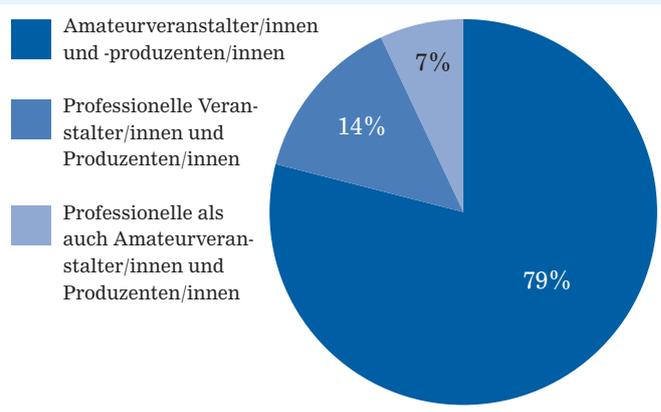
Die Sparte **Musik** ist mit einem Anteil von über 50% klar am stärksten vertreten. Darunter fallen alle Chöre, die Musikvereine, aber auch die Ensembles, Orchester sowie die Programme, die durch Musikschulen organisiert werden. Innerhalb des musikalischen Schaffens ist die klassische Musik die meistgenannte Kategorie. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass nicht nur die klassische Musik überwiegt, sondern auch die Kirchenmusik deutlich häufiger genannt wird als die Kategorien Pop/Rock, Blues/Jazz und Jodel/Volksmusik. Die deutliche Dominanz des musikalischen Sektors über die anderen Sparten ist im schweizerischen Vergleich allerdings ein durchschnittlicher Befund.

Gefolgt wird die Sparte Musik von der Kategorie **Bühnenkunst**, die einen Anteil von knapp 15% aufweist. Unter Bühnenkunst werden alle (Klein-)Theater, Theater- und Tanzgruppen, inklusive Gesellschafts- und Volkstanz, gefasst.

Die restlichen vier Sparten teilen sich je einen Anteil von ungefähr 10%. Die Kategorie **Mehrspartenbereich** bezeichnet Kulturzentren (Theater Palazzo, MARABU etc.), lokale Kulturveranstalter (oftmals Kulturvereine), aber auch im Kulturbereich engagierte weiterführende Schulen (vor allem Gymnasien), die in mehreren Sparten – meist Bühnenkunst, Musik, Bildende Kunst (inkl. Film) und Literatur – tätig sind. Die Kategorie der **Literatur** wäre ohne die Programme der Bibliotheken äusserst klein. Und der Bereich der **Bildenden Kunst** umfasst nebst den Kunsthallen die Kunstvereine und öffentliche Atelier- und Ausstellungsräumlichkeiten. Nicht den Künsten in engerem Sinne lässt sich die Kategorie Geschichte & Kultur zuordnen. Sie umfasst die Geschichts-/Kulturmuseen, Ortsmuseen und Kulturvereine, die sich der jeweils lokalen und regionalen Kultur annehmen. Oft sind Letztere lokale Kulturvereine, die nicht nur das Ortsmuseum betreuen, sondern gleichzeitig auch das lokal gelebte Brauchtum wie zum Beispiel das Maisingern organisieren.

Klarer Trend: Amateurschaffen in Milizsystem und Freiwilligenarbeit

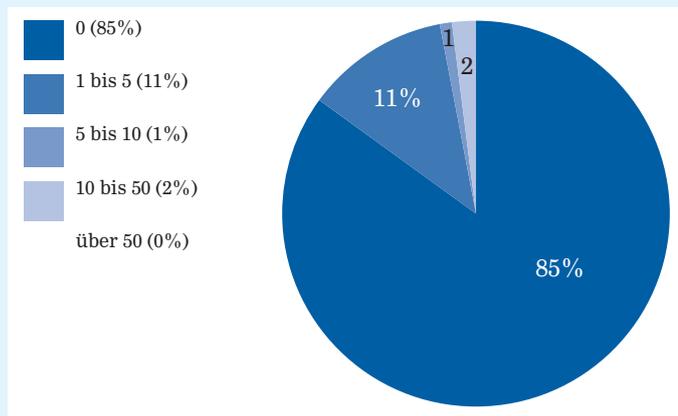
Mit knapp 80% überwiegt das Amateurschaffen gegenüber dem professionellen Kunst- und Kulturschaffen im Kanton klar. 14% der Kulturplayer bewegen sich ausschliesslich im professionellen Bereich. Und rund 7% der erfassten Vereine/Institutionen/Veranstalter geben an, sowohl auf dem Professionalitätsgrad der Liebhaber/Amateure als auch auf dem von Profis tätig zu sein. Diese Mischform tritt hauptsächlich im Chorwesen auf, wo zahlreiche Laienchöre professionell geleitet werden.



Verhältnis von professionellem und Amateur-Kunst- und Kulturschaffen (Anzahl Antworten: 304)

Nicht nur das Kulturschaffen selbst liegt vielfach in den Händen von engagierten Laien. So funktionieren auch die Trägerschaften der Kulturplayer in über 90% der Fälle auf nebenamtlicher Basis, sprich im Milizsystem. Dieser Befund zeichnet sich auch in der Wahl der Rechtsformen der jeweiligen Trägerschaften ab: Mehrheitlich organisieren sich die Kulturplayer zudem in Vereinen – der Miliz-Trägerschaft schlechthin.

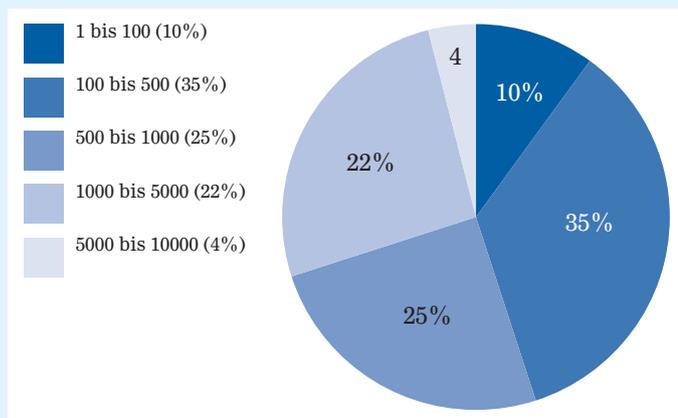
Zum Bild der nebenberuflichen Organisation und des Amateurschaffens passt der Befund, welcher sich bezüglich der Arbeitspensens festhalten lässt. Die Zahl der bezahlten Stellen mit Pensens, die sich über 50% bewegen, ist sehr klein: Nur knapp 10% der Befragten beschäftigen zwischen 1 bis 5 Personen, die einer bezahlten Arbeit von mindestens 50% nachgehen. Über 70% aller Befragten weisen keine Stellen über 50% auf. Das Manko an Stellenmitteln wird in vielen Fällen durch ehrenamtliche Arbeit kompensiert. Die meisten Kulturplayer leben von starkem ehrenamtlichem Engagement.



Anzahl bezahlter Mitarbeiter/innen mit Pensen über 50%
(Anzahl Antworten: 301)

BL-Eigenheit: Kleinbetriebe/-veranstalter und Kunst-/Kulturschaffen in der Nähe und für die Region

Über ein Drittel der befragten Institutionen, Veranstalter und Vereine bewegen sich mit 100 bis 500 Besuchern/innen/Publikum im Jahr im unteren Besucher/innen-Segment. Auffallend ist weiter, dass die Zahl der Kulturplayer mit einer Kleinstmenge von Publikum (1 bis 100 Besucher/innen) grösser ist als die Zahl derjenigen, die die ganz grossen Besucher/innenströme (5000 bis 10000 Besucher/innen/Jahr) anziehen.



Anzahl Besucher/innen/Nutzer/innen im Jahr (Anzahl Antworten: 293)

Die Dominanz der besuchermässig klein aufgestellten kulturellen Institutionen/Vereine und Betriebe zeigt sich nicht nur in der Anzahl von Besuchern/innen, sondern auch in der Art und Grösse der Veranstaltungsräume (Mehrzweckhalle / Turnhalle, Kirche, (Kirch-)Gemeindsaal, Restaurant/Hotel u.v.m.), der Anzahl der jährlichen Produktionen und im Jahresbudget für Aktivitäten wie Veranstaltungen, Ausstellungen oder Produktionen. In dieses Bild der Kleininstitutionen, -vereine und -veranstalter passt, dass über 80% aller Befragten jährlich zwischen 1 bis 10 Produktionen/eigene Veranstaltungen aufweisen. Entsprechend der Anzahl Produktionen bewegt sich auch die Anzahl der Auftritte in ähnlichem Rahmen. Eine Produktion wird demnach meist nicht unendlich viele Male gespielt und präsentiert – was wiederum darauf zurückzuführen ist, dass die Kunst- und Kulturinitiativen meist im Nebenamt und auf freiwilliger Basis beruhen, wie bereits weiter oben gezeigt wurde. Ein Grossteil der Kulturschaffenden produziert folglich nur wenige Veranstaltungen im Jahr. Für das dichte, konstante Programm sorgen nicht primär die vielen Amateurveranstalter, sondern schwerpunktmässig die wenigen professionellen Kulturbetriebe.

Lenkt man den Blick von der Grösse weg hin zum geografischen Ausstrahlungsgebiet, so fällt auf, dass der Aktionsradius der meisten Kulturplayer im subregionalen Bereich, d.h. auf der Ebene der Bezirke und Regionen, liegt (36%). Die weiteren Anteile teilen sich auf zwischen kommunaler (16%), kantonaler (14%) oder überregionaler (19%) Ausstrahlungskraft. Nur wenige geben an, national oder international auszustrahlen.

À propos Geografie: Entgegen verbreiteter Annahmen ist zudem festzustellen, dass die Beschaffenheit der Kulturszene – hinsichtlich Professionalitätsgrad, Organisationsform und inhaltlicher Ausrichtung – im Ober- und Unterbaselbiet sehr ähnlich ist. Es lassen sich keine nennenswerten Unterschiede ausmachen.

Auf mehrere Finanzmittel abgestützte Finanzierungen

Die meisten Kulturplayer stützen ihren Finanzbedarf auf verschiedene Finanzmittel ab. Häufig sind dies Mittel wie Eintrittspreise, Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring und Gemeinde- und Kantonsbeiträge (letztere inkl. Projektförderung). Mit den jeweiligen Finanzmitteln werden in der Regel bis zu einem Viertel des gesamten Finanzbedarfs gedeckt. Finanzierungsmittel, die über drei Viertel des Gesamtbedarfs decken, sind sehr selten. Kanton und (Kirch-)Gemeinden decken erwartungsgemäss oftmals einen höheren Anteil an den Gesamtkosten, als dies bei Spenden, Sponsoring, Stiftungen und projektbezogenen öffentlichen Beiträgen des Kantons der Fall ist. Vergleichsweise hoch ist der Anteil von Eintrittspreisen und Erträgen aus Vermietung/Verkauf.



Die Anzahl der gesprochenen kantonalen Subventionen ist im Vergleich zur Anzahl der Gemeindebeiträge klein. Dieser Sachverhalt widerspiegelt das verbreitete Amateurschaffen im Kanton und entspricht der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wonach die Gemeinden in der Regel das Amateurschaffen und der Kanton das professionelle Kunst-/Kulturschaffen fördern. Besonders in den Bereichen Bildende Kunst, Mehrspartenbereich und Geschichte & Kultur sind die kantonalen Subventionen substanzieller Art, da in diesen Spartenbereichen sowohl die Kantonsbetriebe als auch die subventionierten Häuser enthalten sind. Diese Häufigkeitsverteilung sagt allerdings nichts über die tatsächliche Höhe der Beiträge aus.²

«So what?» Differenzierte Auslegeordnung und solide Grundlage

Mittels des WHO IS WHO kann festgehalten werden, was die Grundlage des kulturellen Geschehens im Kanton bildet, und es beantwortet die Frage, was Baselbieter Kultur ist, worin sie besteht und wie sie sich konstituiert. Die im WHO IS WHO vereinten Player stellen eine breite Basis des kulturellen und künstlerischen Schaffens des Kantons dar, die – auch wenn sie nicht unter die kantonale Förderpolitik fallen – als Teil der Baselbieter Kunst- und Kulturszene in einem Kulturleitbild mitgedacht werden müssen. Mit den oben ausschnittsweise dargelegten Ergebnissen liegt nun eine Auswertung und Auslegeordnung vor, die das Kulturleitbild und die Diskussion über das, was Baselbieter Kultur ist, auf eine solide, repräsentative Grundlage stellt. ●

² Aus Gründen der Diskretion wurden über die jeweilige Höhe der Beiträge keine Daten gesammelt.

C. So machen es die anderen – andere Kantone, vergleichbare Sitten

Erörterung

Es besteht Konsens darüber, dass staatliches Handeln und insbesondere die Inanspruchnahme von Steuergeldern klarer gesetzlicher Grundlagen bedarf, von der Verfassung über ein Gesetz bis hin zu einzelnen Verordnungen und Reglementen. Klar ist zudem, dass in der Schweiz gemäss Verfassung und Gesetz in erster Linie die Kantone für die Kulturförderung zuständig sind. Lange empfand man die bestehenden generellen Gesetze und Regeln als durchaus genügend, um auch im Bereich Kultur ein geordnetes und korrektes staatliches Handeln zu gewährleisten. Kultur, im Wesentlichen als Privatsache verstanden, war eingebettet in ein ganzheitliches, humanistisches Bildungsverständnis. Staatliche Kulturförderung hiess vor allem Pflege des kulturellen Erbes, dazu kam vielleicht ein Theater, ein Orchester, ein Museum. Die staatliche Kulturförderung wurde von Departementssekretären quasi im Nebenamt betreut. Freie, insbesondere experimentelle Kulturschaffende dachten nicht daran, vom Staat Geld zu fordern. Mit Kulturpolitik liess sich kaum ein Blumentopf gewinnen. Erst der sogenannte Clottu-Bericht von 1975 stellte die Frage nach der Rolle des Staates in der Kulturförderung. Spätfolgen des Clottu-Berichtes sind der Artikel 69 unserer Bundesverfassung und in dessen Folge das aktuelle Kulturfördergesetz und das Pro-Helvetia-Gesetz des Bundes.

Mit den Achtzigerjahren setzte in der Kultur ein gewaltiger Wandel ein. Im Nachbeben der gesellschaftlichen Umwälzungen der späten Sechzigerjahre entwickelte sich ein neues Kulturverständnis wie auch eine neue, ebenso spannende wie widersprüchliche Kulturszene. Innert kurzer Zeit entdeckten ursprünglich rebellierende Künstler ihren Geschmack am grossen Geld, Bildende Kunst wurde zum begehrten Anlageobjekt, Preise und Versicherungsprämien explodierten. Dank versierten Managern kletterten die Gagen in den Performing Arts in ungeahnte Höhen. Ein veritabler Kultur-Boom setzte ein. Die Zahl der Kulturhäuser, Ensembles und Einzelkünstler vervielfachte sich, Universitäten schufen Kulturmanagement-Institute, spezialisierte Kulturmedien und Sendeplätze entstanden, die Kunst- und Kultursparten fächerten sich in Dutzende von Subsparten auf, Festivals schossen wie Pilze aus dem Boden, Touristiker entdeckten die Kultur als Verkaufsargument.

Kultur(politik) ist längst zu einer ernst zu nehmenden wirtschaftlichen Grösse geworden. Bedeutend mehr Menschen als vor 30 Jahren sind heute nicht nur als Kunstschaffende, sondern auch in unterschiedlichsten Funktionen, von der Fundraiserin bis zum Kulturjuristen, im Bereich Kultur tätig. Da Kultur aber mit ganz wenigen Ausnahmen defizitär ist, braucht sie Fördermittel: von Mäzenen und Stiftungen, vom Swisslos-Fonds und vor allem vom Staat. Dies, verbunden mit dem stark gestiegenen gesellschaftlichen Stellenwert der Kultur, macht sie für

die Politik interessant. Aus der Forderung der Kulturschaffenden nach staatlichen Geldern leitet die Politik ihre Legitimation und ihre Verpflichtung zu Reglementierung und Kontrolle ab. Würde das Kulturschaffen einzig den Regeln des freien Marktes folgen und seine Förderung nicht als Staatsaufgabe definiert sein, gäbe es keinen Kulturartikel 69 in der Bundesverfassung, keine Kulturgesetze, keine Kulturleitbilder. ZGB und OR würden genügen.

Heute steht die Forderung im Raum, eine Kantonsregierung müsse ihrer Legislative und ihrem Souverän verbindlich sagen, was und wohin sie mit ihrer Kulturförderung will. Vom New Public Management über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung bis zu Good Governance wird auch von der Kultur und Kulturförderung ein modernes und professionelles Management gefordert. In Bereichen wie Denkmalpflege und Archäologie, bei den Museen, Bibliotheken und Archiven ist dies machbar. Kultur im Sinne des aktuellen Kulturschaffens unterscheidet sich jedoch von diesen und anderen staatlichen Wirkungsfeldern durch wesentliche Aspekte: Kulturschaffen ist unberechenbar, seine Wirkung schwer messbar. Gute Kultur ist Risiko, Kreativität lässt sich nicht verordnen. Erfolg und Qualität sind nicht zwingend dasselbe, eine abschliessende und objektive Kosten-Nutzen-Rechnung nicht möglich. Unter diesen Voraussetzungen ein sinnvolles und vernünftiges Gleichgewicht zwischen Reglementierung und Freiraum zu schaffen, ist anspruchsvoll. Alle Schweizer Kantone setzen sich mit diesen Fragen auseinander. Es wird viel gedacht, gearbeitet, diskutiert, geschrieben und abgestimmt. Deshalb lohnt sich ein genaueres Hinschauen, wie es die anderen machen. Es ist nicht nur unmöglich, alles selbst neu zu erfinden, es wäre auch sehr ineffizient.

Quervergleiche

Das Instrumentarium für die kantonale staatliche Kulturförderung ist überschaubar und in allen Kantonen in ähnlicher Ausgestaltung zu finden: Gesetz, dazugehörige Verordnungen, Kulturleitbild (auch Kulturkonzept, Kulturstrategie, Leitfaden o.ä. genannt), interkantonale Vereinbarungen (z.B. die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug oder der Kulturvertrag zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt), eine zuständige Verwaltungsstruktur sowie spezifische Gremien (Kommissionen, Fachausschüsse, Beiräte, Juries etc.).

Generell lässt sich sagen, dass praktisch alle Deutschschweizer Kantone ein Kulturförderungsgesetz haben. Die Mehrheit der Gesetze entstand bzw. wurde zwischen 1990 und 2000 revidiert. Basel-Stadt (2011) und Bern (Inkraftsetzung per 1.1.2013) sind die neueren. Im Kanton Basel-Landschaft ist der politische Pro-



zess im Gange. Die folgende tabellarische Zusammenstellung gibt Auskunft über den jeweiligen Stand von Kulturgesetz und -leitbild:

Kanton	Kulturgesetz	Kulturleitbild o.ä.
AG	ja, 2008	nein
BL ³	in Arbeit	in Arbeit
BS ³	ja, 2009	«Kulturleitbild» 2012
BE	ja, rev. 2012	«Kulturstrategie» 2009
FR ¹	ja, 1991 (Anpassung 2008)	nein
GR ¹	ja, 2009	nein
LU ²	ja, 1994	«Planungsbericht» 1992, Rev. in Arbeit
SH	ja, 2006	«Strategie zur Kulturförderung» 2010
SZ ²	ja, 2005	nein
SO	ja, 1967	nein (nur Leitbild Kuratorium)
SG	ja, 1995	nein
TG	ja, 1993	«Kulturkonzept» 2010
VS ¹	ja, 1996	«Politik der Kulturförderung» 2007
ZG ²	ja, rev. 2000	nein
ZH ²	ja, 1970	«Kulturförderungsleitbild» 2002

1 Kantone mit zwei oder mehr Amtssprachen.

2 Mitglieder der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen.

3 Vertragspartner bi-kantonalen Kulturvertrag.

Kaum überraschend ist, dass grundlegende Elemente als «Universalien» in allen kantonalen Kulturgesetzen und Verordnungen in mehr oder weniger ähnlichen Formulierungen zu finden sind:

- Bedeutung der Kultur für Individuum und Gesellschaft
- Freiheit des Kunstschaffens
- Anerkennung der kulturellen Vielfalt
- Pflege des kulturellen Erbes
- Subsidiarität der kantonalen Kulturförderung
- Qualitätsorientierte Kulturförderung
- Transparenz bei der Fördermittelvergabe
- Zusammenarbeit mit Dritten (staatlichen und privaten Partnern)
- Bezug des Kulturschaffens und der Kulturschaffenden zum eigenen Kanton und zumindest regionale Bedeutung als Fördervoraussetzungen
- Gewährleistung des Zugangs zur Kultur und Kulturvermittlung
- Regelung der Kompetenzen in der Kulturförderung und Fördermittel-Vergabe
- kein gesetzlicher Anspruch auf staatliche Unterstützung.

Neben der summarischen Übersicht wollen wir auf vier Deutschschweizer Kantone näher eingehen, welche ähnliche Rahmenbedingungen wie der Kanton Basel-Landschaft haben (Kantonsgrösse, hoher Anteil ländlichen Gebietes, Hauptort von einer gewissen Grösse und Bedeutung): Aargau, Freiburg, Luzern und St. Gallen.

Aargau

Einzige spezifische gesetzliche Grundlagen für die Kulturförderung des Kantons Aargau sind das Kulturgesetz vom 31. März 2009 und die darauf basierende Verordnung zum Kulturgesetz vom 4. November 2009. Der Kanton Aargau verfügt über kein Kulturleitbild, eine politische Forderung danach besteht nicht. Bemerkenswert ist der politische Entstehungsprozess des Gesetzes: In erster Lesung stimmte der Grosse Rat dem Entwurf des Regierungsrates mit 123:0 Stimmen zu. Für die definitive Fassung gab es eine einzige minimale Änderung. Einziger nen-



nenswerter Diskussionspunkt war ein Antrag betreffend die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden. Das Parlament folgte allerdings grossmehrheitlich der Haltung des Regierungsrates, der in Anlehnung an die Bundespolitik eine Regelung der sozialen Sicherheit (berufliche Vorsorge) im Kulturgesetz ablehnte. Das Referendum gegen das Gesetz wurde nicht ergriffen. Die wahrscheinlichen Gründe für diese hohe Akzeptanz der regierungsrätlichen Vorlage sind:

- sehr schlankes, offenes und mit zahlreichen «kann»-Formulierungen versehenes Gesetz, ergänzt durch eine detaillierte Verordnung
- ein einziges Kulturgesetz, auch Denkmalpflege und Archäologie umfassend
- Anerkennung gewachsener Institutionen und Strukturen im Kulturbereich
- Aargauer Kuratorium als zentrales Fachgremium, paritätisch von Parlament und Regierungsrat gewählt
- klug geführter Entstehungsprozess mit Begleitkommission und erfolgreicher Vernehmlassung.

Freiburg

Der Kanton Freiburg hat ein Kulturgesetz aus dem Jahre 1991 (mit einer minimalen notwendigen Anpassung an das neue Bundesgerichtsgesetz 2008), ein darauf basierendes detailliertes Reglement des Staatsrates über die kulturellen Angelegenheiten von 2008, ergänzt durch die Verordnung zur Finanzierung der von Dritten gegründeten kulturellen Institutionen von 2011. Ein Kulturleitbild existiert nicht, auch keine diesbezüglichen politischen Wünsche oder Forderungen.

Das Gesetz ist sehr schlank, es definiert die Rolle des Kantons klar als Unterstützung des Kulturschaffens. Die Besonderheiten sind:

- der kantonale Kulturfonds
- die Verantwortlichkeiten der Oberamtsperson bei der Koordination der Kulturförderung der Gemeinden
- die kantonale Kommission für kulturelle Angelegenheiten
- der Artikel zur Finanzierung von Kunst am Bau bei staatlichen Bauvorhaben
- die Vereinbarung zwischen der privaten Inhaberin der Spielbanken-Konzession im Kanton Freiburg und dem Staat über die Zuwendungen an den Kulturfonds.

Luzern

Der Kanton Luzern hat ein sehr knappes und eines der älteren Kulturförderungsgesetze der ausgewählten Kantons-Beispiele. Ein Kulturleitbild ist laut der zuständigen Behörde in Arbeit, wird aber frühestens 2013 in den politischen Prozess gehen. Besonderheiten der Luzerner Kulturförderung sind:

- Mitgliedschaft bei der Vereinbarung zwischen ZH, ZG, SZ und LU über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen
- der im Kulturförderungsgesetz definierte «Zweckverband für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe», welcher die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der Stadt Luzern regelt.

St. Gallen

Der Kanton St. Gallen hat sowohl das kürzeste Kulturförderungsgesetz wie auch die knappste Verordnung aller ausgewählten Beispiele. Dagegen gab es zwischen 2003 und 2008 drei ausführliche Berichte der Regierung an den Kantonsrat, in welchen dem Parlament Standortbestimmungen und Perspektiven der regierungsrätlichen Kulturpolitik zur Kenntnis gebracht wurden. Der neueste Bericht fokussiert auf die Förderung von Kulturinfrastruktur und das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden, insbesondere der Stadt St. Gallen, bei der Kulturförderung. Ein Kulturleitbild existiert nicht und ist laut Amt für Kultur auch nicht geplant.

Als Besonderheit hat der Kanton St. Gallen im Jahre 2011 einen ausführlichen «Kulturleitfaden» publiziert. Dieser richtet sich an Kulturschaffende, Kulturvermittelnde und Kulturpflegende. In klarer und gut lesbarer Art bricht er die gesetzlichen Grundlagen und Regelungen der kantonalen Kulturförderung auf die praktische Ebene hinunter, den Bedürfnissen der Unterstützten und Gesuchstellenden entsprechend.

Fazit

Der Kulturförderung werden abhängig von der eigenen kulturellen und gesellschaftlichen Prägung, der eigenen Beziehung zu und dem Interesse an Kultur unterschiedliche Prioritäten zugeordnet. Zwar gibt es die allgemein akzeptierten Kultur-Definitionen von Unesco und Europarat, im konkreten Zusammenleben ist es aber das eigene, individuelle Kulturerleben, das sich in politischen Meinungsäusserungen niederschlägt. Die wichtigsten Spannungsfelder, wie zum Beispiel das zwischen professioneller «Hochkultur» und «Laienkultur» oder jenes zwischen urbaner und ländlicher Kultur, sind in einem permanenten Wandel begriffen. Kunst-Sparten verändern sich in sich selbst, vermischen sich, Grenzen lösen sich auf. Der Staat kann Rahmenbedingungen definieren, er kann Kultur ermöglichen. Kultur schaffen kann er nicht.

Die überzeugendsten Kulturgesetze und Kulturleitbilder sind jene, die das Gleichgewicht zwischen «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» gefunden haben. Die für Entwicklungen offen sind, ohne nichtssagend zu sein. Die das Kulturschaffen und nicht die Kulturverwaltung ins Zentrum stellen. Die den

zuständigen Verwaltungsstellen, Gremien und Fachpersonen Vertrauen, Verantwortung und Freiraum geben. So wie die Qualität der Kunst von Künstlerinnen und Künstlern abhängt, so entscheidet das Engagement und Können der Verantwortlichen über die Qualität der Kulturförderung. Der Erfolg der Kulturförderung liegt nicht in Papieren, sondern in der optimalen praktischen Umsetzung der definierten Ziele durch eine kompetente, dialogfähige, innovative und transparent handelnde und kommunizierende Verwaltung.

Was kein kantonales Kulturfördergesetz und kein Kulturleitbild leisten kann, ist die Regelung der auch im Kulturbereich wichtigen Fragen wie Urheberrecht, Berufsbildung und deren Anerkennungen sowie soziale Sicherheit. Hier ist der Bund, hier sind sogar internationale Regelungen und Abkommen gefragt.

Zwei ungelöste Problemkreise lassen sich in fast allen Kulturförderungsgesetzen und Leitbildern ausmachen: die Definition von Qualität und Qualitätssicherung sowie das Verhältnis von Produktion und Diffusion. Keine Richtlinien, keine Leistungsvereinbarung (Subventionsvertrag o.a.) und kein Fördergremium können die Qualität des Kulturschaffens garantieren. Fast immer ist es die Produktion, die mit Kulturfördermitteln unterstützt wird, und weniger die Diffusion (d.h. Aufführungen, Gastspiele, Tourneen etc.). Dies führt dazu, dass aus finanziellen Gründen, um an Fördermittel zu kommen, immer wieder neu produziert und zu wenig aufgeführt wird.

Zum Schluss noch eine wesentliche Gemeinsamkeit der Kulturförderung in allen Schweizer Kantonen: Kein Kulturgesetz, kein Kulturleitbild, kein Vertrag setzt die Kompetenzen von Exekutive, Legislative und Souverän ausser Kraft. Die Finanzkompetenzen der Regierungen sind in allen Kantonen relativ beschränkt. Eine festgeschriebene Quote für die Kulturausgaben in Relation zu den gesamten Staatsausgaben findet sich in keinem kantonalen Gesetz. Jede grössere Kulturausgabe, ob Subvention oder Investition, wird Gegenstand von parlamentarischen Debatten mit Beschlussfassung, allenfalls über Referenden oder Initiativen im Rahmen von Volksabstimmungen. ●

D. Kulturpolitische Meilensteine seit 1984 – eine Chronik

Die hier aufgelisteten kulturpolitischen Meilensteine in Form einer Chronik erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; aber sie illustrieren den kulturpolitischen Tour d’horizon in Kapitel II mittels Schilderung der Entwicklung der kulturpolitischen Verhältnisse im Baselbiet sowie die unterdessen enge Vernetzung von Programmen, Institutionen, Akteuren und Auditorien.

1984

Die neue Kantonsverfassung enthält einen Kulturartikel, in dem die Kultur und ihre Förderung als politisches Handlungsfeld für den Kanton, aber auch für die Gemeinden definiert werden. Gleichzeitig verweist der Artikel auf die Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens.

1987

Der Kanton Basel-Landschaft eröffnet in der Cité des Arts in Paris das «Carl Spitteler»-Kunstatelier in Paris. Es steht Baselbieter Kunststipendiaten als zwischenzeitlicher Arbeitsort zur Verfügung.

1988

Start der gemeinsamen Projektförderung mit dem Kanton Basel-Stadt in den Sparten Film, Fotografie und Video mittels gemeinsamer Jury und Fachkredit. In den Folgejahren wird die gemeinsame Projektförderung auf die Bereiche Tanz und Theater, Literatur und Musik ausgeweitet.

1989

Der Kanton erwirbt aus den Mitteln des Lotteriefonds (heute Swisslos-Fonds) ein Atelier im neu aus einer Künstlerinitiative hervorgegangenen Atelierhaus in Arlesheim. Es wird im Rahmen des eidgenössischen ARTEST-Programms Gastkünstlern/innen aus dem Ausland zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug können Kunstschaffende aus der Region nach Moskau, Tiflis, Montreal, Kiew und Kairo reisen.

Im renovierten Schloss Ebenrain gibt es neben der traditionellen klassischen Konzertsreihe neu die szenische Literaturreihe «Wintergäste» und in Liestal im Kino Sputnik (Palazzo) nimmt das «Landkino» mit einem cineastischen Programm seinen Betrieb auf.

1990

Der Regierungsrat stellt der Öffentlichkeit sein erstes Kulturleitbild (gelb) vor, in welchem die Handlungsfelder der integrierten Kulturpolitik sowie die Förderstrukturen mit Regierungsrat und Fachgruppen begründet werden. Die Vergabe der basellandschaftlichen Kulturpreise wird neu geordnet.

Das im Jahre 1978 gegründete Kulturhaus Palazzo – mit Theater, Kino, Kunsthalle, Ateliers und Buchladen – erhält als erste Institution im Baselbiet eine jährliche Subvention.

Der Kanton Basel-Landschaft erkennt die Bedeutung des Chorwesens für die Baselbieter Kulturszene und etabliert ein für schweizerische Verhältnisse neuartiges Chor-Fördermodell.

Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen lehnen in einer Referendumsabstimmung einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Inbetriebnahme eines Kulturzentrums in der ehemaligen Papierfabrik Stöckli in Arlesheim deutlich ab.

1991

Mit dem Erwerb der Technik und Bühneneinrichtung der Theaterbox aus dem Schweizer Pavillon der Weltausstellung in Sevilla wird die Infrastrukturpolitik im Bereich Kultur begründet. Der Kanton kann den Baselbieter Kulturveranstaltern und -produzenten materielle Unterstützung für den Konzert- und Theaterbereich sowie für Film- und Videoproduktion bieten. Gleiches gilt für die Vermittlung und Zur-Verfügung-Stellung von Proberäumen und Ateliers, aber auch für Angebote im Kontext von Werbung und Dokumentation.

Begründung der Marke «kis.bl» (= Kulturelles in Schulen). Sie steht für das aktive und kontinuierliche Angebot von Kunst- und Kulturprogrammen auf allen Schulstufen. Dazu gehören auch die Unterstützung von schuleigenen Kulturproduktionen sowie die Förderung des Kontakts von Kunstschaffenden mit Klassen (Lesungen, Atelier- und Theaterbesuche, Museumsworkshops etc.).

Das römische Theater in Augusta Raurica wird wegen einer gross angelegten Renovation für 16 Jahre geschlossen. Der traditionelle Kulturbetrieb mit antikem Maskentheater und den legendären Rock- und Jazzkonzerten wird eingestellt.

Im Rahmen von vom Landrat genehmigten Subventionsverträgen erhalten das Theater Basel und das Sinfonieorchester Basel zum ersten Mal kontinuierliche und namhafte Betriebsbeiträge. Damit wird die Kulturpartnerschaft mit den Institutionen in der Stadt – in Kooperation mit dem Kanton Basel-Stadt – begründet. Weitere Engagements folgen.

1992

Aus einem Ideenwettbewerb der Christoph Merian Stiftung in Basel geht die Gründung des Europäischen Jugendmusikfestivals Basel (EJCF) hervor. Es verbindet die Ziele der qualitätsorientierten Förderung und Präsentation von Jugendchormusik mit dem Kulturaustausch unter Jugendlichen der Region Basel auf einer europäischen Plattform. Alle drei Jahre (seit 2010 alle zwei Jahre) geben sich jeweils über die Auffahrtstage 25 bis 30 Ensembles unterschiedlichster Provenienz mit insgesamt über 1000 Teilnehmern/innen ein eindrückliches musikalisches, aber auch sehr populäres Stelldichein auf hohem Niveau.

1994

Das zweite Kulturleitbild (grün) erscheint. In diesem werden neu schwerpunktmässig inhaltliche Förderprogramme und -projekte für Literatur, Musik und Kulturelles in Schulen sowie die partnerschaftliche Kulturpolitik mit dem Kanton Basel-Stadt bis ins Jahr 2000 definiert.

Das ehemalige Kino ROXY in Birsfelden wird – dank der beispielhaften Initiative eines Trägervereins – gerettet, ausstaffiert und als Theater mit 170 Plätzen in Betrieb genommen. Damit verfügt das Baselbiet über ein professionell betriebenes Theater mit einer wichtigen regionalen Funktion.

Das Theater ROXY wird sukzessive zum zeitgenössischen Forum für neue Gruppen und Ensembles im Bereich Tanz und Theater sowie – in enger Partnerschaft mit Institutionen aus der Stadt – zum Schauplatz für überregionale Festivals und internationale Programmreihen. Der Landrat bewilligt 2009 namhafte Mittel und sanktioniert das Theater ROXY als kulturpolitischer Leuchtturm des Baselbiets.

Ein weiteres ehemaliges Kino – das MARABU in Gelterkinden – wird zum (sub)regionalen Kulturzentrum mit einem vielfältigen Angebot. Kommunale Aktivitäten und soziokulturelle Veranstaltungen wechseln sich ab mit Kino, Musik und Theater. Auch das MARABU wird getragen von einem privaten Verein, der – in Ergänzung zum Angebot der traditionellen Vereine – dank der Unterstützung von Gemeinde und Kanton einen kulturellen Leistungsauftrag für die Region erfüllen kann.

Die Gründung des Rockfördervereins der Region Basel (RVF, «errefvau») ist ein Novum in der Schweiz. Zum einen ist er eine Art Selbsthilfeorganisation der regionalen Rock- und Popszene. Zum anderen übernimmt er relativ rasch auch Funktionen der Kulturabteilungen, weil er u.a. mit Wettbewerben, Foren und Infrastrukturberatung die Förderinstanzen entlastet. Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Rockförderverein von Anfang an aktiv und bis heute.

1995

Nur wenige Monate später öffnet auch die Konzertfabrik Z7 in Pratteln ihre Tore: als Halle mit einem grossen, internationalen Musikprogrammbetrieb sowie einer Plattform für regionale Bands und Gruppen. Dank einer charismatischen und kompetenten Leitung wird das Z7 zu einer Art Rock- und Pop-Mekka – nicht nur für das Baselbiet, sondern für die ganze Schweiz.

Mit der Ausstellung «Nach dem Krieg» – zur Erinnerung an das Ende des Zweiten Weltkriegs – kooperieren mehrere Museen der Schweiz, des Elsass und Südbadens über die Grenzen hinweg. Auch das Museum.BL ist Teil dieses Projekts gemeinsam und doch unterschiedlich «erzählter» Geschichte. Begleitet werden die Ausstellungen von einem vielfältigen Entourage-Programm in den Bereichen Musik, Theater und Film. Das Projekt hat mit Blick auf die Entwicklung von sogenannten Cross-Media- und Kooperationsprojekten Modellcharakter.

In Augusta Raurica findet im Sommer das erste Römerfest (Openair-Veranstaltung) statt. Es ist eine Art populäre Leistungsschau für die Bereiche Archäologie-, Museums- und Wissensvermittlung. Für die Römerstadt Augusta Raurica stellt der in den Folgejahren sich ständig entwickelnde Anlass die Gelegenheit dar, vor einem grossen, familiären und zugleich schweizerischen Publikum über die eigene Arbeit sowie den Kulturauftrag «Rechenschaft» abzulegen. Mit der Zeit wird dank dem stetig wachsenden Publikumszuspruch und der Partizipation aus dem Ausland auch manifest, welcher bedeutender Ort und Leuchtturm Augusta Raurica im regionalen Kulturkontext ist. Der Regierungsrat fasst die mit der Kultur- und Kunstförderung resp. -pflege beauftragten Fachstellen im neu gegründeten Amt für Kultur zusammen. Das Amt für Kultur hat mit der Kulturkonferenz ein spezielles, in der Schweiz einmaliges Führungsmodell, das nach wie vor in Betrieb ist.

1996

In einem privaten Atelierhaus in Liestal werden zur Stärkung der Austausch- und Infrastrukturprogramme Künstlerateliers und ein Proberaum für Theater und Musik in Betrieb genommen.

1997

In einer Referendumsabstimmung genehmigen die Baselbieter Stimmbürger und Stimmbürgerinnen mit grossem Mehr den «Kulturvertrag». Dieser schreibt fest, dass 1% der Steuereinnahmen der natürlichen Personen für die Mitfinanzierung der Betriebskosten der wichtigen Kulturinstitutionen in Basel zur Verfügung stehen sollen. Der Vertrag hat den Charakter eines Staatsvertrags; die Nutzniesser/innen aber sind die städtischen Kulturinstitutionen mit «regionalem Angebot» resp. mit einem zentralörtlichen Leistungsausweis. In dieser Ausgestaltung hat der Vertrag in der Schweiz sowohl inhaltlich als auch die finanzielle Dimension betreffend einmaligen Charakter. Im ersten Jahr stehen ca. CHF 7,5 Mio. zur Verfügung.

Nach jahrelanger «Wanderschaft» nimmt der Kunstverein Baselland in einer alten Industrieliegenschaft beim St. Jakob in Muttenz das Kunsthaus Baselland in Betrieb. Es entwickelt sich dank seines Programmprofils, dank den zeitgemässen Führungsstrukturen und dem speziellen Charme der Räumlichkeiten zu einem wichtigen Forum für internationale und regionale zeitgenössische Kunst. Die jedes Jahr stattfindende «Regionale» – ein Zusammenschluss verschiedener Kunstvereine und -räume – hat in Muttenz ihr Zentrum.

1998

Die Oberrheinkonferenz beschliesst auf Initiative der beiden Basler Halbkantone die Einführung des Oberrheinischen Museumspasses, der für interessierte Bürger/innen, aber auch für die Museen in der Schweiz, in Frankreich und in Deutschland eine ideale, grenzüberschreitende Kooperationsplattform bildet. Programm- und Publikumserfolg gelten als wegweisend und nachhaltig.

Im Gefolge der politischen Wende in Mitteleuropa wird zusammen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Ungarn und der Schweiz das gemeinsame Forschungs- und Ausstellungsprojekt «Out of Rome» initiiert. Einerseits geht es um den wissenschaftlichen Austausch und den Wissenstransfer, andererseits kann eine Zwischenbilanz der gemeinsamen Forschungsgeschichte von Augusta Raurica und Budapest (das römische Aquincum) erarbeitet und in grossen Sonderausstellungen in Budapest (1997) und Augst (1998) der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Zum Anlass ihres 30-jährigen Bestehens präsentiert die Kantonsarchäologie Baselland die Resultate ihres bisherigen Schaffens in Form einer Ausstellung und eines Buches unter dem Titel «Tatort Vergangenheit».

Der ersten ERNTE-Ausstellung folgen jedes Jahr neue Formate an anderen Orten im Baselbiet. Öffentlich gezeigt werden jeweils die Ankäufe des kantonalen Kunstcredits. Die Ausstellung wird umrahmt von Vermittlungsprogrammen für Schulen, die Verwaltung, Behörden, Medien und die regionale Kunstszene.

Die Organisation Internationale Austauschateliers der Region Basel (IAAB) ist ein Kooperationsprojekt der Christoph Merian Stiftung, der Kantone BL und BS, der Gemeinden Riehen und Lössach (und später Freiburg i.Br.). IAAB ist für den internationalen Künstleraustausch, für den Betrieb zahlreicher Austauschateliers sowie die überregionale Vernetzung der regionalen Kunstszene zuständig. Dank der IAAB können Kunstschaffende aus allen Sparten von Austauschprogrammen im Ausland profitieren. Zugleich bildet IAAB aber auch die Empfangsplattform für ausländische Kunstschaffende in der Region Basel.

1999

Die Kulturabteilungen in BL und BS erwerben und betreiben gemeinsam ein erstes Künstleratelier in der boomenden Kunst- und Kulturstadt Berlin. Es dient ab 2005 als weitere Destination für das Programm IAAB.

Der Kanton Basel-Landschaft ergänzt neu seine bisherige Kunstsammlung aus Gemälden, Lithos und Skulpturen mit dem Ankauf und der einheitlichen Formatierung von Filmen und Videos aus der regionalen (Kunst-)Produktion und fasst sie in der Kunstmediathek zusammen. Damit hält auch das «bewegte» Bild Einzug in die Kunstsammlung. Im Kunsthaus Baselland in Muttenz, in der Kunsthalle Palazzo und später auch in der Kantonsbibliothek in Liestal gibt es für interessierte Kreise öffentliche Abspielstellen. Damit übernimmt der Kanton Basel-Landschaft eine Pionierrolle.

Das Amt für Kultur veröffentlicht – als Ergänzung zu den bisherigen, eher förderspezifischen Kulturleitbildern – ein Museums- und Bibliotheksleitbild. Dieses beinhaltet mit Blick auf die Neuausrichtung und den geplanten Neubau der Kantonsbibliothek sowie das Kantonsmuseum in Liestal ergänzende kulturpolitische Prioritäten mit Fokus auf das obere Baselbiet.

2000

Angesichts der kulturgeschichtlichen Dimension und des zeitgenössischen Betriebskonzeptes hat die auf privater Basis erfolgte Inbetriebnahme des Skulpturenparks im neu renovierten Kloster Schönthal in Langenbruck Leuchtturmcharakter. Im historisch indizierten Juragelände und im öffentlichen Raum stellt der mit repräsentativen Werken aus der jüngeren Kunstgeschichte ausgestattete Ort/Raum ein wichtiges Zentrum mit regionaler Bedeutung und internationaler Ausstrahlung.

2001

Unter dem Motto «500 Jahre keine Schweiz ohne uns» feiern der Kanton Basel-Landschaft und der Partnerkanton Basel-Stadt in Augusta Raurica und in Basel das Jubiläum zur Erinnerung an den Beitritt zur Eidgenossenschaft im Jahre 1501. Der «Heinrichstag» (Juli) und das «Fest von Basel» (August) werden in Gemeinschaft und mit grosser Anteilnahme der ganzen Schweiz zelebriert.

Rechtzeitig im Herbst erscheint nach 15 Jahren Forschungs- und Publikationszeit die sechsbändige Baselbieter Geschichte «Nah dran – weit weg». Sie ist seit 2011 in erneuerter Auflage auf dem Internet verfügbar. Prozess und Produktion gelten innerhalb der Fachbranche als vorbildlich.

Der Europäische Musikmonat im November vereinigt «unter einem Dach» die wichtigsten europäischen Ensembles, Komponisten/innen und Interpreten/innen der zeitgenössischen Musik. Im Rahmen des Jubiläumsjahrs hat dieses Projekt mit 25 Schulprogrammen, 60 öffentlichen Konzerten und über 30 000 Zuschauern Signalcharakter über die Grenzen der Region hinaus. Ähnliche Bedeutung hat das Oral-History-Projekt «Alles bleibt anders». An verschiedenen Orten im Baselbiet gestalten selbstdefinierte Zeitzeugen mit persönlichen Gegenständen ihrer Biografie ein Museum auf Zeit quer durchs Baselbiet. Auch dieses Projekt ist Teil des gross angelegten 500-Jahr-Jubiläums.

Als wegweisendes «Folgeprojekt» aus dem Europäischen Musikmonat gilt die Gründung des Bahnhofs für neue Musik Gare du Nord im Badischen Bahnhof in Basel. Im Rahmen eines Förderschwerpunkts beteiligt sich der Kanton Basel-Landschaft seit der Gründung stark an dieser exterritorialen Institution. Sie ist – vergleichbar mit dem Theater ROXY für den Bereich Tanz und Theater – auf dem Sektor Musik zum unverzichtbaren Forum (auch schweizweit) für die neue Kreation und Vermittlung geworden. Der Erfolg bei den Kunstschaffenden, beim Publikum, aber auch bei den Medien ist beachtlich.



Parallel dazu entwickelt sich ab 2001 die Partnerschaft mit dem Festival STIMMEN aus Lörrach. Das Festival ist in Arlesheim, Liestal, Muttenz, Münchenstein, Langenbruck und – nach der Wiedereröffnung ab 2008 – in Augusta Raurica zu Gast.

Die «Fusion» von Land- und Stadtkino in Liestal und Basel eröffnet dem beliebten und erfolgreichen Arthouse-Kinoprogramm in der Region Basel neue Perspektiven.

2002

Das dritte Kulturleitbild (blau) 2002–2006 schreibt die bisherige Kulturpolitik im Bereich der Förderung fort, verbindet sie aber stärker mit den Domänen der Kulturpflege und -bewahrung. Zum ersten Mal werden Prioritäten und Programmabsichten mit einem Preisschild versehen.

Mit der «videobasis» – einer Infrastrukturvermittlungsleistung aus dem Bereich Audiovision und Multimedia – wird die Dienstleistung zugunsten der regionalen Kunst- und Kulturszene erweitert.

Nach einer kurzen Bauphase wird das Kulturzentrum Altes Schlachthaus in Laufen in Betrieb genommen. Das Kulturzentrum ist mit Musikschule, Theater und Ausstellungsraum Arbeits- und Veranstaltungsort zugleich. Interessant sind die nach dem Public-Private-Partnership-Prinzip erfolgte Finanzierung und die Gestaltung des Betriebskonzeptes. Das Alte Schlachthaus ist heute ein ähnlich wichtiges (sub)regionales Kulturzentrum wie das Palazzo, das MARABU oder das ROXY.

Das Baselbiet ist in Liestal/Bubendorf Schauplatz des Eidgenössischen Turnfestes, das neben sportlichen Höhepunkten auch eine ganze Reihe von kulturellen Akzenten aufweist.

Gleiches gilt auch für die Präsenz des Baselbiets an der Landesausstellung expo.02 in Biel und in Yverdon, zusammen mit anderen Kantonen und über 1200 Musikern/innen aus der Region.

2003

Der Kanton Basel-Landschaft erhält ein neues, zeitgemässes Archäologiestatut, das – vor allem mit Blick auf die bedeutenden Verhältnisse in Augusta Raurica – eine gute Handhabe für die Sicherstellung wichtiger Kulturgüter bietet.

2004

Die Kantonsregierungen von BS und BL integrieren die Kultur als politisches Handlungsfeld in die Partnerschaftsvertragsverhandlungen.

In einer Referendumsabstimmung lehnen die Baselbieter Stimmbürger und Stimmbürgerinnen einen Verpflichtungskredit zugunsten einer neuen Partnerschaft mit dem Orchester «basel sinfonietta» deutlich ab.

2005

Eröffnung der neuen Kantonsbibliothek als Medien- und Kulturzentrum in Liestal mit einem betrieblich und technologisch wegweisenden Betriebskonzept. Die Veranstaltungs-, Nutzungs- und Publikumsfrequenzen wachsen stetig.

2006

Rockfact heisst ein neues Werkzentrum in Münchenstein für regionale Rock- und Popgruppen, das auf einer privaten Initiative beruht, aber mit starker kantonaler Unterstützung geplant und realisiert worden ist. Raum- und Betriebskonzept sind explizit auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten von jungen Musikern/innen am Anfang ihrer Karriere ausgerichtet. Rockfact ist ein weiterer Beleg dafür, dass Infrastrukturförderung ein wichtiger Faktor der kantonalen Kulturpolitik ist.

Die Partnerschaft des Kantons Basel-Landschaft mit art.tv (Zürich) stellt sicher, dass die Aktivitäten der Baselbieter Veranstalter und Institutionen kontinuierlich und in zeitgemässen Formaten dokumentiert werden. Diese Demarche hat zahlreiche Kantone und Städte dazu bewogen, das Baselbieter Modell zu übernehmen.

Das zweite Leitbild der Bibliotheken Baselland verhilft den Bibliotheken zu einem neuen Auftritt: Sie treten profiliert im gesellschaftlichen und kulturellen Leben auf, gehen auf Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu und sind aufgeschlossen gegenüber Neuem. Die Gemeindebibliotheken integrieren neu die kantonsweiten Programme «Buchstart» und «e-kbl» und treten mehr und mehr als Kulturzentren im kommunalen Kontext auf.

2007

Im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten «150 Jahre Kanton Basel-Landschaft» erscheint unter dem Titel «Partnerschaftlich – Pluralistisch – Profiliert – Positioniert: Titel & Thesen für eine zeitgemässe Kulturpolitik BL 2007–2011» das knapp formulierte und vierte Kulturleitbild (rot). Es bildet die Leitplanke, welche das römische Theater in Augusta Raurica anlässlich seiner feierlichen Wiedereröffnung sowohl zum Schauplatz der konstituierenden Sitzung des Landrats als auch zur Kulisse für den Jubiläumsfestakt macht. Der öffentliche «Staatsakt» wird in den Medien als kulturpolitisches Signal eines selbstbewussten Gemeinwesens gewertet.

2008

Die beiden Kantonsregierungen BS und BL bringen im Rahmen einer neuen Vereinbarung über die Fachausschüsse ihre gemeinsame Projektförderung in den Bereichen Audiovision & Multimedia (Foto, Video, Film), Performing Arts (Tanz & Theater), Musik und Literatur auf den neuesten Stand. Damit erhält auch die gemeinsame Projektförderung einen partnerschaftlichen Status.

Das Theater Basel gastiert mit einer Eigenproduktion von «Carmina Burana» im Theater in Augusta Raurica. Das Projekt ist nicht nur beim Publikum erfolgreich, sondern integriert auch mehrere Chöre und Ensembles aus dem Baselbiet.



2009

Der Landrat weist die Novelle eines Kulturförderungsgesetzes zurück und gibt per Motion ein Kulturleitbild in Auftrag, das die kulturpolitischen Bedürfnisse und Verhältnisse im Baselbiet breit auslotet und mit programmatischen Zielsetzungen verbindet.

Novum: Zum ersten Mal übersteigt der aus der Kulturvertragspauschale zur Verfügung stehende Betrag zugunsten der Basler Institutionen CHF 10 Mio.

Die Inbetriebnahme eines «Lesezentrums» an der Sekundarschule Waldenburgertal in Oberdorf wird national und international stark beachtet und gilt als Pilotprojekt zur Förderung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz für junge Menschen.

2010

Die nach drei Jahren Renovationszeit erfolgte Wiedereröffnung der Ruine Homburg ruft die Bedeutung der Baselbieter Burgenlandschaft im schweizweiten Kontext in Erinnerung – dies auch mit Blick auf die anstehenden Renovierungen der Ruinen Pfefingen und Farnsburg. Die drei Burgen stellen als Ganzes einen wichtigen Wert im Verzeichnis der regional bedeutenden Kulturgüter dar.

Die seit 1999 mit Filmen und Videos laufend ergänzte «Kunstmédiathek» geht unter dem Titel «dotmov» aufs Internet. Mit diesem Going Public wird die Verfügbarkeit der öffentlichen Kunstsammlung um eine zeitgenössische Dimension erweitert. «dotmov» ist in dieser Ausgestaltung ein viel beachtetes Unikat in der schweizerischen Kunst- und Kulturszene.

2011

Nach zweijähriger Bauzeit setzt die Wiedereröffnung des Museum.BL in Liestal einen kulturpolitischen Akzent. Das neue Ausstellungs- und Betriebskonzept ermöglicht die Erschliessung neuer Publikumskreise.

Parallel dazu stellen die Lancierungen der Projekte KIM.bl und Textilpiazza in der HANRO weitere Eckwerte für eine zeitgemässe Museums- und Sammlungspolitik im Baselbiet dar.

Die TAGSATZUNG kultur.bl in Liestal (Mai) versammelt zahlreiche Kultur- und Medienschaaffende, Politiker/innen und interessierte Kreise zu einer öffentlichen, breit angelegten kulturpolitischen Enquête und Debatte über eine kulturpolitische Vision für das Baselbiet. Die daraus resultierenden Erkenntnisse sollen in das vom Landrat per Motion geforderte Kulturleitbild fliessen. Es gibt diesbezüglich zahlreiche, unterschiedlichste Beiträge sowie vielfache Erkenntnisse.

Nach einer sehr kontroversen Kampagne entscheiden die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen in einer Referendumsabstimmung knapp, dass die in den Partnerschaftsverhandlungen vereinbarten zusätzlichen Subventionen für das Theater Basel (2011–2015) nicht fliessen können.

2012

Angesichts des Erfolgs der Destination Berlin nehmen die beiden Kulturabteilungen BS und BL ein neues Künstleratelier in der deutschen Hauptstadt in Betrieb.

Der überraschende Fund eines keltischen Silberschatzes in/aus Frenkendorf sorgt nicht nur in der Fachwelt, sondern auch in den Medien und in der Bevölkerung für Furore. Einmal mehr ist das Baselbiet Schauplatz besonderer archäologischer Fundstellen.

In einem ähnlich wie in Laufen (2002) vorbildlichen Prozess einigen sich die Kantone BL und SO, die Gemeinden Arlesheim und Dornach sowie private Stiftungen auf den Bau und den Betrieb des Neuen Theaters am Bahnhof (ab 2014). Es kommt in absehbarer Zeit am Verkehrsknotenpunkt am Bahnhof in Dornach zu stehen und soll als neues Kulturzentrum Bedürfnisse in der Agglomeration Birseck befriedigen. ●

E. Kulturpreise BL seit 1989

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft richtet seit 1969 sogenannte Kulturpreise aus. Sie kommen Persönlichkeiten zugute, die sich durch besondere künstlerische, volkskundliche oder (kultur)wissenschaftliche Leistungen verdient gemacht haben. Im Zuge der Einsetzung des Kulturrats und der Installation von spartenspezifischen Fachkommissionen sowie der Einrichtung des Amtes für Kultur Anfang/Mitte der Neunzigerjahre erfolgt die Verleihung der Kulturpreise aufgrund eines Nominationsverfahrens und im Rahmen von Leitlinien und Kategorien. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Kulturrats. Seit 2012 gibt es auf dem Wissensportal Wikipedia eine detaillierte Dokumentation über die Praxis der Kulturpreise BL: http://de.wikipedia.org/wiki/Kulturpreise_des_Kantons_Basel-Landschaft

Die Offenlegung der Liste der bisherigen Kulturpreisträger/innen im Baselbiet seit 1989 komplettiert das Bild, das sich aus dem Kapitel «Kulturpolitischer Tour d’horizon» ergibt.

1989	Anerkennungspreise	Oberbaselbieter Ländlerkapelle The Harlem Sound	
	Förderpreise	Peter Brodmann Margrit Gysin Künstlergruppe «Mir wei luege» Renata Windler / Reto Marti	Ettingen Liestal Gelterkinden Zürich / Binningen
1990	Kulturpreise	George Gruntz Heiner Kühner	Allschwil Basel
	Anerkennungspreis	Josef Baumann	Muttenz
	Förderpreis	Urs Brenner	Itingen
1991	Spartenpreise	Serena Wey Hans Wüthrich	Zunzgen Arlesheim
	Förderpreis	Blasorchester Baselland	
1992	Anerkennungspreise	Rolf Brunner René Küng Christoph Marthaler Quattro Stagioni	Muttenz Schönenbuch Basel
	Kulturpreis	Werner Strub	Luthézieu (F) / Läuelfingen
	Anerkennungspreis	sinfonietta basel	
	Förderpreis	Muda Mathis	Basel
1994	Kulturpreis	Marga Bührig	Binningen
	Spartenpreise	Cristina Spoerri Gérard Wyss	Reinach Binningen
1995	Spartenpreis	Karl Glatt	Basel / Rothenfluh
	Förderpreis	Franz Frautschi	Basel
1996	Kulturpreis	Pio Corradi	Zürich / Läuelfingen
	Spartenpreis	Fritz Hauser	Basel
		Literaturzeitschrift «drehpunkt»	Basel

1997	Kulturpreis	Kurt Widmer	Basel
	Förderpreise	Ensemble «wortwerkstatt» René Brodmann	Dornach Basel / Therwil
1998	Spartenpreis	Giovanna Waeckerlin-Induni	Basel
	Förderpreis	Edgar Hagen	Basel
1999	Kulturpreis	Dr. Cornelio Sommaruga	Genf
	Spartenpreise	Renatus Zürcher	Basel
		Volker Biesenbender	Basel
		Jost Meier	Basel
	Förderpreis	Walter Stefan Riedweg / Mauricio Dias	Basel
2000	Spartenpreise	Carlo Aloe	Basel
	Förderpreis	Jürg Henneberger Sebastian Nübling	Basel Basel / Schopfheim
2001	Kulturpreis	Dr. René Salathé	Reinach
2002	Kulturpreis	Hans-Dieter Jendreyko	Basel
	Spartenpreis	Steppin Stompers	Kt. Basel-Landschaft
	Förderpreis	Ensemble Nicole & Martin	Lausen
2003	Kulturpreis	Ruth Widmer	Basel
	Spartenpreis	Susanne Würmli-Kollhopp	Buckten
2004	Kulturpreis	John Schmid	Arlesheim / Langenbruck
	Spartenpreise	David Wohnlich	Oberwil / Basel
		Claudia und Julia Müller	Rümlingen / Basel
2006	Kulturpreis	Musikverein Bubendorf	Bubendorf
	Spartenpreis	Walter Joseph	Buckten
2010	Kulturpreis	Schwabe Verlag AG	Basel / Muttenz
	Spartenpreise	Michael Huber	Liestal
		The Glue	Basel
	Förderpreis	Daniela Dill Laurin Buser	Lausen Basel
2011	Kulturpreis	Norbert Mandel	Pratteln
	Spartenpreis	Christian Plösser	Münchenstein
	Förderpreis	Team Biomill	Laufen
2012	Spartenpreise	Gerda Steiner / Jörg Lenzlinger	Langenbruck
		Vadim Jendreyko	Basel
		Christian Zehnder	Basel
	Förderpreis	Vokalensemble Larynx	Basel / Liestal

Impressum

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Redaktion: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion | Amt für Kultur

Konzept & Texte: Bernadette Hauert, Niggi Ullrich in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Kulturrats, der Kulturkonferenz, Christoph Haering, Michael Koechlin, Marc Limat und Reto Marti

Gestaltung: WOMM Werbeagentur AG, Basel

Fotos: Christian Flierl, Susanne Schenker

Druck: Hochuli printmedien, Muttenz

Auflage: 10 000 Ex.

Bildnachweise

Titelbild: Lieschteler Aussichtsturm

Seite 5: Schaulager, Münchenstein

Seite 8: Kunsthaus Baselland, Muttenz

Seite 15: Bahnviadukt, Rümelingen

Seite 18: Römisches Theater in Augusta Raurica

Seite 23: Kantonsbibliothek Baselland, Liestal

Seite 26: Talstation Wasserfallbahn, Reigoldswil

Seite 30: Schloss Angenstein, Aesch

Seite 35: unterhalb Schloss Wildenstein, Bubendorf

Seite 36–51: Impressionen von der TAGSATZUNG kultur.bl am 7. Mai 2011 in Liestal

«Für mich war die Kulturförderung nie eine untergeordnete Aufgabe. Sie hat im Kreis der staatlichen Aufgaben die gleiche Berechtigung wie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder die Förderung von Bildung und Wissenschaft. In der Herstellung und Sicherung von Gemeinschaft liegt auch eine wesentliche Leistung des Staates.»

(aus: «Kultur gehört zum Grundbedarf» von Markus Notter | NZZ am Sonntag vom 5. August 2012)

Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen

Vom 21. Februar 1963 (Stand 14. April 1980)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 18 Ziffer 2 der Staatsverfassung, beschliesst als Gesetz:

§ 1

¹ Der Kanton kann an kulturelle, in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt im öffentlichen Interesse wirkende Institutionen und Vereinigungen privaten oder öffentlichen Rechts Beiträge leisten, die jeweils im Voranschlag festgelegt werden.

§ 2

¹ Anspruchsberechtigt sind Gesuchsteller, die in der Regel dauernd der Einwohnerschaft des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung stehen und wahlweise nachstehende Bedingungen erfüllen.

² Gesuchsteller können insbesondere Schulen sein, die im Dienste der Musikerziehung der Jugend im allgemeinen des Instrumentalunterrichts oder der Ausbildung von Lehrkräften für den Musikunterricht stehen.

³ Beiträge können auch an Institutionen und Vereinigungen geleistet werden, die das Konzert- oder das Theaterleben pflegen und dabei der klassischen oder zeitgenössischen Literatur dienen.

⁴ Die Beitragsleistungen an die Jugendmusik-Schulen der Einwohnergemeinden richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes¹⁾. *

§ 3

¹ Bedingung für die Gewährung eines Beitrages ist, dass solche Institutionen und Vereinigungen dem Kanton Basel-Landschaft eine Vertretung in ihrer Verwaltung oder sonst ein Mitspracherecht bei der Verwendung der Beiträge einräumen.

§ 4

¹ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen mit solchen Institutionen oder Vereinigungen auf längere Dauer abschliessen.

1) GS 27.169, SGS 640.

² Der Regierungsrat schliesst mit der Musikakademie Basel im Rahmen von § 1 ein Abkommen ab zur Ausbildung basellandschaftlicher Lehrer und Lehramtskandidaten sowie zur Aufnahme einer bestimmten Schülerzahl.

§ 5

¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission von mindestens fünf Mitgliedern zur Beratung der eingehenden Gesuche und zur Ausübung des Mitspracherechtes gemäss § 3.

§ 6

¹ Der Landrat setzt das Gesetz nach der Annahme durch das Volk in Kraft.¹⁾ Der Vollzug obliegt dem Regierungsrat.

1) In Kraft seit 26. Mai 1963.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.02.1963	26.05.1963	Erlass	Erstfassung	GS 22.444
26.04.1979	14.04.1980	§ 2 Abs. 4	geändert	GS 27.202

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.02.1963	26.05.1963	Erstfassung	GS 22.444
§ 2 Abs. 4	26.04.1979	14.04.1980	geändert	GS 27.202



Home Kanton BL > Landrat / Parlament

Geschäfte des Landrats || Parlament
Parlamentarischer Vorstoss

Hinweise und Erklärungen

Titel: Motion der Geschäftsprüfungskommission: Revision des Gesetzes über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen

Autor/in: Geschäftsprüfungskommission

Eingereicht am: 10. April 2003

Nr.: 2003-090

Verlauf dieses Geschäfts

Im Jahre 2000 wagte die GPK den Versuch, ein Gesetz einer Vollzugs- und Wirkungskontrolle zu unterziehen. Ausgewählt wurde das aus sechs Paragraphen bestehende Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen vom 21.02.1963. Es gehört zu den älteren Gesetzen im Kanton und generiert zusammen mit dem Kulturvertrag vom 28.01.1997 einen jährlichen Betrag von über 11 Mio. Franken. Die GPK konnte ihr Ziel nicht erreichen. Dem Gesetz fehlen u.a. zur Beurteilung der Wirksamkeit konkrete Ziele und die Verwaltung hat nicht die notwendigen Instrumente, um die Vollzugsmassnahmen zu überprüfen.

Die GPK stellte aber folgendes fest:

- das Gesetz ist zu eng gefasst und kann nicht als gesetzliche Grundlage einer umfassenden Kulturpolitik gelten;
- das Gesetz ist als reines Subventionsgesetz nicht abgestimmt auf den Kulturartikel der Kantonsverfassung (§ 101);
- für verschiedene Verordnungen und Richtlinien im kulturellen Bereich bietet das Gesetz keine ausreichende Grundlage;
- es fehlt eine klare Abstimmung zwischen Gesetz und Kulturvertrag;
- die in § 5 vorgesehene Kommission wurde offensichtlich 1990 durch den Kulturrat abgelöst.

Die GPK ist der Auffassung, dass ein Gesetz, dem zumindest teilweise nicht mehr nachgelebt und das im Vollzug äusserst grosszügig ausgelegt wird, revisionsbedürftig sei. Die GPK will damit nicht die heute geleisteten Kulturbeiträge zur Diskussion stellen. Vielmehr möchte sie dafür eine gesicherte Rechtsgrundlage gewährleisten.

Gemäss Art. 69 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Bereich Kultur zuständig. Die Kantonsverfassung regelt in § 101 den Kulturbereich wie folgt: Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen sowie kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten. Im Gemeindegesetz ist unter den Aufgaben der Einwohnergemeinden die Kulturförderung nicht aufgeführt. Hingegen findet sich im Kapitel über die Bürgergemeinden im § 136 folgende Bestimmung: Sie [die Bürgergemeinde] fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen. Es ist fraglich, ob § 101 der Kantonsverfassung die Bürgergemeinden als kommunale Kulturträger anvisiert. Die kantonale Kulturförderung erfolgt heute über das Gesetz, den Kulturvertrag oder den Lotteriefonds. Im dossier kultur.bl, einer Sonderausgabe der InfoGazette der EKD, sind die Strukturen und Richtlinien der aktuellen Kulturförderung zusammengestellt. Das revidierte Gesetz kann sich darauf abstützen und müsste u.a. den Zweck der Kulturförderung, die Zuständigkeiten Kanton/Gemeinden sowie die Kriterien und Interventionsarten definieren.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen einer Totalrevision zu unterziehen.

[Back to Top](#)



Home Kanton BL > Landrat / Parlament

Geschäfte des Landrats || Parlament
Parlamentarischer Vorstoss

Hinweise und Erklärungen

Titel: Motion von Christoph Rudin: Kulturgesetz
Autor/in: Christoph Rudin, SP (Aebi, Brassel, Chappuis, Degen, Fuchs, Halder, Helfenstein, Hilber, Huggel, Joset, Marbet, Meschberger, Münger, Nussbaumer, Rüegg und Schmied)
Eingereicht am: 23. Juni 2005
Nr.: 2005-182
Verlauf dieses Geschäfts

Die neue Kantonsbibliothek am Bahnhofplatz in Liestal konnte am 17. Juni 2005 eröffnet werden. Sie verschafft Zugang und Orientierung im wachsenden Angebot an Medien und ist eine Grundeinrichtung für Bildung, Begegnung, Kultur und Freizeit. Die Kantonsbibliothek deckt das weite Feld zwischen Gemeinde- und Universitätsbibliothek ab, ermöglicht den Zugriff auf Kataloge nationaler und Internationaler Bibliotheken (vgl. Leitbild der Bibliotheken Baselland vom Januar 1999). Ein Reglement des Regierungsrats regelt die Benützung. Eine gesetzliche Grundlage gemäss § 63 Abs. 1 Kantonsverfassung für die Tätigkeit der Kantonsbibliothek gibt es nicht.

Mit dem Kantonsmuseum Baselland in Liestal und der Römerstadt Augusta Raurica in Augst betreibt der Kanton zwei unterschiedlich ausgerichtete Museen, die das regionale Natur- und Kulturerbe sammeln, bewahren, erforschen und vermitteln. Sie sind ein wichtiger Teil der reichhaltigen Museumslandschaft der Kulturregion Oberrhein (vgl. Museumsleitbild Baselland vom Dezember 1998). Die kantonalen Museen und Sammlungen sind lediglich in einer Dienstordnung, Regierungsratsbeschlüssen, verschiedenen Verordnungen und in einem Staatsvertrag (Vertrag über die Römerforschung) erwähnt. Eine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Museen und den Unterhalt der Sammlungen gibt es indessen nicht.

Die Kantons-Archäologie erhielt mit dem Archäologie-Gesetz vom 11. Dezember 2002 (SGS 793) eine gesetzliche Grundlage. Die Arbeit der Denkmalpflege ist im Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 (SGS 791) geregelt.

Am 18. September 2003 überwies der Landrat eine Motion der Geschäftsprüfungskommission (90/2003 vom 10.04.2003), die den Regierungsrat aufforderte, das "Gesetz über die Leistungen von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen" einer Totalrevision zu unterziehen. Die GPK befand, das Gesetz könne der heutigen Kulturpolitik nicht als gesetzliche Grundlage genügen. Dieses Gesetz befasst sich nur mit der Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens.

Die Totalrevision des "Gesetzes über die Leistungen von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen" bietet nun die Möglichkeit, die gesamte Förderung des kulturellen Lebens umfassend in einem Gesetz zu regeln. Zumindest sollten aber die Kantonsbibliothek, Museen und Sammlungen eine gesetzliche Grundlage erhalten. Gleichzeitig könnten verschiedene (zum Teil veraltete) Erlasse aufgehoben werden. Dem entsprechend wäre der Titel des Gesetzes anzupassen.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, bei der laufenden Revision des "Gesetzes über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen" auch die Kantonsbibliothek, die Museen und Sammlungen einzubeziehen.

[Back to Top](#)

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der FDP-Fraktion: Für ein Kulturleitbild Baselland**
Autor/in: [Christine Mangold](#)
Mitunterzeichnet von: SVP-Fraktion (Karl Willimann), CVP-Fraktion (Urs Berger)
Eingereicht am: 12. November 2009
Bemerkungen: Als dringlich eingereicht
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Über Kultur definiert sich eine Gesellschaft. Kultur steht für die Verständigung untereinander und ist Quelle von Identität und Kreativität. Kultur spiegelt den Zustand einer Gesellschaft und treibt deren Entwicklung voran. Werte als Teil der Kultur verbinden Menschen und bilden die Grundlage des Miteinanders. Daher sind gerade in Zeiten des Wandels Werte eine wichtige Voraussetzung für langfristigen, wirtschaftlichen Erfolg.

Kultur ist nicht Teil der freien Marktwirtschaft, sondern Voraussetzung dafür. Wenn die KMU's das Rückgrat unserer Wirtschaft sind, so sind die Vereine in unserem Land das Rückgrat der kulturellen Ausstrahlung. Darüber hinaus sind die Vereine äusserst wichtig für die sozialen Netze.

Identität definiert sich über Kultur, und Identität entsteht durch Abgrenzung. Wenn sich der Kanton Basel-Landschaft ein Kulturgesetz gibt, dann ist es vorab wichtig, sich vorerst Gedanken zu machen, was wir unter Kultur verstehen und wie wir Kultur für unseren Kanton definieren. Eine ländliche Kultur unterscheidet sich erheblich von einer städtischen Kultur. Gerade auch deshalb ist es wichtig, diese grundsätzlichen Gespräche zu führen, bevor ein Gesetz erarbeitet wird.

Daher beauftragen wir den Regierungsrat, dem Landrat ein Kulturleitbild zur Beschlussfassung zu unterbreiten, das als Grundlage für ein neues Kulturförderungsgesetz dient. Das Kulturleitbild zeigt auf

1. welche Bedeutung der kommunalen und der kantonalen Kultur für die Identität des Baselbiets sowie für die Einwohnerinnen und Einwohner zukommt,
2. wie unsere ländliche Kultur zur Unterstützung der Identität und der Verständigung sowie als Voraussetzung für eine städtische Kultur zu fördern ist,
3. wie die Aufgabenteilung in der Kulturförderung zwischen den Gemeinden (kommunale Ausstrahlung) und dem Kanton (regionale und überregionale Ausstrahlung) vorzunehmen ist,
4. wie und unter welchen Bedingungen sich der Kanton und weitere kantonale Institutionen an der Förderung inner- und ausserkantonalen Kulturveranstaltungen beteiligen und wie das Interesse an diesen zu unterstützen ist,
5. wie die basellandschaftliche Kulturförderung auf die eidgenössische abzustimmen und als Rahmengesetz zu konzipieren ist,

und ist

6. durch eine breit abgestützte Arbeitsgruppe erarbeiten zu lassen sowie anschliessend in die Vernehmlassung bei Parteien und Verbänden zu geben.



Home Kanton BL > Landrat / Parlament

Geschäfte des Landrats || Parlament

Hinweise und Erklärungen

Parlamentarischer Vorstoss

Titel: Postulat von Georges Thüring, SVP: Förderung des regionalen Theaterschaffens
Autor/in: Georges Thüring, SVP
Eingereicht am: 22. März 2007
Nr.: 2007-068
Verlauf dieses Geschäfts

Nach der deutlichen Annahme des Uni-Vertrages durch den Baselbieter Souverän wurden in Basel-Stadt sofort Stimmen laut, die seitens unseres Kantons mehr Geld für das Theater Basel fordern. Vereinzelt wurde sogar eine gemeinsame Trägerschaft gefordert.

Unser Kanton subventioniert das Theater Basel bereits mit rund 4 Millionen Franken jährlich, und ein weiterer grosser Betrag wird auch von unser Kantonalbank an das Theater Basel überwiesen. Dies, obwohl diese städtische Kulturanstalt in der Regel nur von einer Minderheit der regionalen Bevölkerung frequentiert wird. Statt sich mit einer mehrheitsfähigen Programmgestaltung im potentiellen Publikum besser und wirtschaftlich erfolgreicher zu verankern, profiliert sich das Theater Basel oftmals lieber mit sozial- und gesellschaftskritischen Problemstücken und mit fragwürdigen, ja skandalträchtigen Inszenierungen. Streng genommen würde sich eher die Frage stellen, ob unser Kanton hier nicht Steuergelder verschwendet!

Für den Fall, dass unsere Regierung die Erhöhung unseres Theaterbeitrages erwägen sollte respektive eine gemeinsame Trägerschaft tatsächlich ernsthaft ins Auge gefasst würde, lade ich den Regierungsrat ein, das regionale Theaterschaffen ganzheitlich zu betrachten und ein Konzept zu erarbeiten, das auch die Förderung der vielen Baselbieter Dorf- und Laientheater beinhaltet. Die letzteren erbringen jahrein, jahraus auf freiwilliger und in der Regel ehrenamtlicher Basis eine grossartige Leistung. Im Gegensatz zum elitären, mit nahezu 40 Millionen Franken von der öffentlichen Hand subventionierten Theater Basel, bereiten diese Laienbühnen einerseits und weitere, vornehmlich privatwirtschaftlich geführte und getragene Theaterinstitutionen andererseits einem grossen Publikum in der Region Freude und künstlerischen Genuss.

Im Hinblick auf eine allfällige gemeinsame Trägerschaft des Theaters Basel ersuche ich den Regierungsrat des Weiteren, das Parlament frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und nicht wieder vor vollendeten Tatsachen zu stellen, wie dies beim Staatsvertrag zur Uni Basel leider geschehen ist.

[Back to Top](#)



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Christoph Hänggi, SP-Fraktion: Verlag des Kantons Basel-Landschaft**

Autor/in: [Christoph Hänggi](#)

Mitunterzeichnet von: Bammatter, Dedeoglu, Degen, Fankhauser, Giger, Huggel, Joset, Koch, Maag, Meschberger, Münger, Rüegg, Schweizer Kathrin, Schweizer Hannes, Würth und Zemp

Eingereicht am: 28. November 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In der Vorlage [2013/272](#) betreffend Bezeichnung der Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion; Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird der Verlag des Kantons Basel-Landschaft im Zusammenhang mit der Büro- und Schulmaterialverwaltung nicht mehr genannt. Dies ist nachvollziehbar und konsequent, denn der Verlag erfüllt nicht nur eine verwaltende Aufgabe, sondern tritt immer wieder auch aktiv als Institution auf, die wichtige politische und kulturelle Aufgaben übernimmt und damit zur Identität der Region beiträgt.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob der Verlag des Kantons Basel-Landschaft wie andere kulturelle Institutionen des Kantons im Rahmen der Umsetzung des Kulturgesetzes auf gesetzlicher Ebene verankert werden kann.